

**zu TOP 3.1**

**(12. Tagung der II. Landessynode vom 18. – 20. November 2021)**

**Kirchengesetz zur Änderung des  
Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes und weiterer Vorschriften**

**Hinweis:**

Der Text, der der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, wurde durch Beschluss der Landessynode abgeändert. Daher stimmt insoweit der Text der amtlichen Begründung der nachfolgenden Originalvorlage nicht mehr mit dem beschlossenen Text überein.

Für weiterführende Begründungen zu den abgeänderten Textstellen können die Tagungsberichte der Landessynode auf [www.nordkirche.de](http://www.nordkirche.de) eingesehen werden.

Az.: G:LKND:3031-02 – R Kr/R Bal

30. März 2022

Az.: G:LKND:3031-02 – R Kr/R Bal

Schwerin, 4. Oktober 2021

## **Vorlage** der Kirchenleitung

### **für die Tagung der Landessynode vom 18. – 20. November 2021**

**Gegenstand:** Mit dem Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes und weiterer Vorschriften soll eine obligatorische Mindestquote für junge Menschen eingeführt werden. Darüber hinaus haben sich Verbesserungsbedürfnisse aus den Erfahrungen der letzten Wahlen 2017 ergeben.

#### **0. Beschlussvorschlag:**

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes und weiterer Vorschriften (Anlage 1).

#### **A. Problem/ Herausforderung und Zielsetzung**

Zur Vorbereitung der im Jahr 2023 stattfindenden Neubildung der Kirchenkreissynoden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland kann auf das Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenkreissynoden vom 10. März 2016 (KABl. S. 137, 318; 2017 S. 88) zurückgegriffen werden. Eine Auswertung hat ergeben, dass nur kleinere Änderungen und Ergänzungen zweckmäßig sind, um die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und Berufungen in die sich im Jahr 2024 neu konstituierenden Kirchenkreissynoden gut organisieren zu können.

Neu in das Wahlrecht aufgenommen werden soll eine stärkere Beteiligung junger Menschen. Darunter sind Personen zu verstehen, die zum Zeitpunkt der Wahl oder Berufung einer Altersgruppe zwischen dem vollendeten 18. und 27. Lebensjahr angehören. Dies soll mit einer Quotenregelung von mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Kirchenkreissynoden in Artikel 48 der Verfassung verankert und in das Kirchenkreissynodenbildungsgesetz aufgenommen werden. Gleichzeitig sollen die Beteiligungsrechte als Jugenddelegierte in den Kirchenkreissynoden erhalten bleiben, weil sich dieser Personenkreis aus der Jugendarbeit und den Auszubildenden in den Kirchenkreisen rekrutiert und häufig jünger als achtzehn Jahre alt ist.

#### **B. Lösung**

Die Schaffung eines Mantelgesetzes, mit dem die Verfassung und das Kirchenkreissynodenbildungsgesetz geändert werden.

#### **C. Alternativen**

Die Änderung des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes erscheint alternativlos, da der Neuregelungsbedarf aus den Erfahrungen aus der Kirchenkreissynodenbildung 2017 erwachsen ist. Was die stärkere Beteiligung junger Menschen anbelangt, gibt es Vorbilder aus der EKD und VELKD. Nach Artikel 24 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 und 2 der Grundordnung der EKD müssen rund 16 Prozent der 128 Synodalen zum Zeitpunkt der Wahl das 18., dürfen aber das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Von den einhundert zu Wählenden sind es zwölf junge Menschen, von den achtundzwanzig zu Berufenden sind es acht. Nach Artikel 16 Absatz 5 der Verfassung der VELKD müssen von fünfzig Mit-

gliedern mindestens acht Personen junge Menschen sein. Das entspricht ebenfalls einer Quote von sechzehn Prozent. In beiden Fällen fallen die bisherigen Regelungen zu den Jugenddelegierten weg.

#### **D. Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

#### **E. Administrative Folgenabschätzung**

##### **E.1 Kirchengemeinden**

Die Wahlen in vier Wahlgängen finden – unverändert im Vergleich zur letzten Wahl 2017 – in regulären Sitzungen der Kirchengemeinderäte statt. Ein gesteigerter Aufwand ist nicht beabsichtigt.

##### **E.2 Kirchenkreise**

Ein gesteigerter Aufwand könnte im Rahmen der Verwaltung dadurch entstehen, dass eine obligatorische Mindestquote für die Wahl junger Menschen in der Gruppe der Gemeindefürsprecher festgesetzt wird. Es ist damit zu rechnen, dass die Kirchenkreise einerseits über die gesetzliche Größe ihrer Kirchenkreissynoden zu beraten haben und es einer differenzierteren Sichtweise bei der Gewinnung von Wahlvorschlägen innerhalb dieser Lebensaltersgruppe geben wird.

Eine Verwaltungsvereinfachung enthält das Verfahren über die persönliche Mitteilung der zur Wahl Vorgeschlagenen über ihre in der Wahl jeweils erzielte Stimmenzahl.

Im Übrigen werden durch die kirchengesetzlichen Änderungen der Verwaltungs- und Kostenaufwand im Vergleich zum vorherigen Wahlverfahren 2017 nicht verändert.

##### **E.3 Landeskirchliche Ebene**

Keine.

#### **F. Weitere mögliche Folgen**

Keine.

#### **G. Stellungnahme der beteiligten Gremien/Stellen**

Ausschuss Junge Menschen im Blick,	9. Februar	2021	ja,
Wahlbeauftragte der Kirchenkreise,	18. Februar	2021	ja (mit Einschr.),
AG Verwaltungsleitende,	16. März	2021	ja (mit Einschr.),
Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit,	7. April	2021	ja,
Beauftragter für Datenschutz,	14. April	2021	ja,
Gesamttröpstekonvent,	27. April	2021	ja,
Kammer für Dienste und Werke,	2. Juni	2021	ja,
Rechtsausschuss,	8. Juli	2021	ja,
Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht,	12. Juli	2021	ja (mit Einschr.),
Theologische Kammer,	18. August	2021	ja,
Amt der VELKD und Kirchenamt der EKD	6. September	2021	ja.

#### **H. Zeitplanung**

Kollegium LKA	4. Mai 2021
Erste Lesung KL	18. Juni 2021
Zweite Lesung KL	3. September 2021
12. Tagung der II. Landessynode	Vorgesehen am: 18. bis 20. November 2021

## **Anlagen**

1. Entwurf Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes und weiterer Vorschriften
2. Synopse
3. Zeitplan
4. Stellungnahme des Ausschusses „Junge Menschen im Blick“
5. Stellungnahme Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit
6. Stellungnahme des Beauftragten für den Datenschutz

## **Begründung:**

### **I. Allgemeines**

Die erstmalige gemeinsame Bildung der Kirchenkreissynoden (Wahl und Berufung) in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland im Jahr 2017 erfolgte auf Grundlage des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes vom 10. März 2016 (KABl. S. 137, 318; 2017 S. 88). Die Grundsätze für die Zusammensetzung der Kirchenkreissynoden und die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und Berufungen sind in Artikel 48 der Verfassung niedergelegt. Es sind dies die folgenden sechs Kriterien:

#### **1. Das Elferprinzip**

Nach dem „Elferprinzip“ (Artikel 48 Absatz 1 der Verfassung) muss die Anzahl der zu wählenden und zu berufenden Mitglieder immer durch elf teilbar sein. Die Kirchenkreissynoden bestehen aus mindestens vierundvierzig und höchstens einhundertvierundfünfzig Mitgliedern. Die Kirchenkreissynoden setzen vor jeder Wahl die Soll-Anzahl ihrer Mitglieder fest, die ein ganzzahliges Vielfaches von elf betragen muss.

#### **2. Die Gruppen**

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynoden folgt aus je einem Quorum von vier Gruppen, nämlich den Ehrenamtlichen, den Pastorinnen und Pastoren, den Mitarbeitenden und den Mitgliedern aus dem Bereich der Dienste und Werke (Artikel 48 Absatz 2 der Verfassung). Danach besteht eine Kirchenkreissynode aus sechs Elfteln Ehrenamtlichen (das Wahlrecht nennt sie „Gemeinde-Synodale“), zwei Elfteln Pastorinnen und Pastoren (das Wahlrecht nennt sie „Pastoren-Synodale“), einem Elftel Mitarbeitenden (das Wahlrecht nennt sie „Mitarbeiter-Synodale“), einem Elftel Mitgliedern aus dem Bereich der Dienste und Werke (das Wahlrecht nennt sie „Werke-Synodale“) und einem Elftel berufenen Mitgliedern. Bei den Werke-Synodalen und den zu berufenden Mitgliedern gilt im Verhältnis von haupt- und ehrenamtlichen Mitgliedern eine fakultative Höchstquote zwischen Pastorinnen und Pastoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Danach dürfen davon insgesamt höchstens die Hälfte aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt bzw. berufen werden (vgl. dazu Artikel 48 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 der Verfassung).

#### **3. Das Stimmwertverfahren**

Die zu wählenden zehn Elftel der Mitglieder der Kirchenkreissynode werden durch die Kirchengemeinderäte nach einem Stimmwertverfahren gewählt (Artikel 48 Ab-

satz 2 der Verfassung). Es findet also keine „Urwahl“, sondern eine Wahl in Wahlkörpern durch die Mitglieder in den Kirchengemeinderäten statt. Dabei wird die Stimmabgabe jeder wahlberechtigten Person nicht absolut, sondern relativ zur Ermittlung des Stimmergebnisses einbezogen. Das Prinzip des Stimmwertverfahrens in § 17 Absatz 4 des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes will auch Kandidatinnen und Kandidaten aus den zu wählenden Gruppen von kleineren Kirchengemeinden eine realistische Chance auf die Wahl in die Kirchenkreissynode geben, unabhängig davon, ob der Kirchengemeinderat als Wahlkörper in seiner Anzahl der Wahlberechtigten groß oder kleiner ist.

#### **4. Listenstellvertretung für die zu wählenden Mitglieder**

Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zu Mitgliedern der Kirchenkreissynode gewählt worden sind, sind stellvertretende Mitglieder der Kirchenkreissynode in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen. Für zu berufende Mitglieder sind persönliche stellvertretende Mitglieder der Kirchenkreissynode zu berufen. Die stellvertretenden Mitglieder sind zugleich Ersatzmitglieder. Nach Artikel 48 Absatz 4 der Verfassung gilt das Prinzip der „Listenstellvertretung“ für zu wählende Mitglieder der Kirchenkreissynode. Eine Listenstellvertretung schließt aus, sich nur als stellvertretendes Mitglied der Kirchenkreissynode zur Wahl aufstellen zu lassen.

#### **5. Der amtierende Kirchenkreisrat beruft**

Die Berufungen selbst werden wie bisher von den amtierenden Kirchenkreisräten vorgenommen. Anders als im Kirchengemeinderatsbildungsrecht ist die Berufung in die Kirchenkreissynode konstitutiv und nicht optional. Nach Artikel 48 Absatz 3 der Verfassung werden die Berufungen vom Kirchenkreisrat vorgenommen (bindende Vorschrift). Nach Artikel 30 Absatz 4 der Verfassung können bis zu zwei Mitglieder in den Kirchengemeinderat berufen werden (Kann-Bestimmung). Die Berufungen für die Kirchenkreissynoden werden durch den zum Zeitpunkt der Neubildung noch im Amt befindlichen Kirchenkreisrat ausgesprochen. Dies ist eine rechtliche Abweichung zum Verfahren bei der Berufung der Kirchengemeinderatsmitglieder. Denn der Kirchenkreisrat wird erst nach der Konstituierung der neu gebildeten Kirchenkreissynode nach Artikel 45 Absatz 3 Nummer 3 der Verfassung von ihr gewählt. Die Kirchenkreissynode darf sich aber erst konstituieren, wenn das eine Elftel seiner Mitglieder berufen worden ist. Auch wären sonst den zu berufenden Mitgliedern wesentliche der Synode eigene Leitungsrechte, wie die Wahl in das Präsidium oder in den Finanzausschuss, versagt, da dies in der konstituierenden Sitzung einer Kirchenkreissynode zu erfolgen hat.

#### **6. Jugenddelegierte**

Schließlich sind mit Rede- und Antragsrecht bis zu vier Jugenddelegierte von der Kinder- und Jugendvertretung des Kirchenkreises in die Kirchenkreissynode zu entsenden (Artikel 48 Absatz 5 der Verfassung). Die Kinder- und Jugendvertretungen der Kirchenkreise sind autonom und selbstorganisiert in ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nach der Konfirmation. In ihr sind zusammengefasst die Jugendkreise der Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Es handelt sich dabei um Menschen, die noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht haben müssen. Für diese Form der Beteiligung an der Leitung des Kirchenkreises von Menschen, die in der Adoleszenz zwischen Schule, Berufsausbildung und Studium in einer Lebensphase mit mehreren Wechseln leben, kann eine zeitlich beschränkte Delegation, die nicht auf sechs Jahre

ausgerichtet sein muss, hilfreich sein. Diesen Menschen kann gleichwohl kirchliche Leitungserfahrung als Jugenddelegierten übertragen werden. Diese Form der Beteiligung hat sich bewährt.

Die bisher benannten Vorgaben aus der Verfassung stellen insoweit spiegelbildlich die Vorschriften für die Zusammensetzung und das Verfahren bei der Landessynode nach Artikel 80 der Verfassung dar und haben sich in der ersten gemeinsamen Bildung der dreizehn Kirchenkreissynoden im Jahr 2017 bewährt.

## **II. Stärkere Beteiligung junger Menschen als Mitglieder der Kirchenkreissynode**

Die EKD und die VELKD haben in der Synode bzw. der Generalsynode 2019 die stärkere Verantwortung junger Menschen in der synodalen Mitgliedschaft dadurch verankert, dass sie jeweils Quoten festgelegt haben, mit denen junge Menschen in die obersten Leitungsorgane zu wählen sind. Bei den jungen Menschen handelt es sich um die Altersgruppe zwischen dem vollendeten 18. und noch nicht vollendeten 27. Lebensjahr. Der Begriff und die Altersgruppe stammt aus dem Sozialgesetzbuch Achten Buch, § 7 Absatz 1 Nummer 3. Die Quote bei der EKD-Synode beträgt rund sechszehn Prozent. Die Quote bei der Generalsynode beträgt ebenfalls sechszehn Prozent. Es soll in der Nordkirche versucht werden, auch eine obligatorische Mindestquote für diese Altersgruppe aufzunehmen. Wegen des nur in der Nordkirche vorfindlichen Gruppenwahlrechts und des Elferprinzips lassen sich nur anteilige Quoten bestimmen. Mit diesem Kirchengesetzentwurf soll eine einheitliche Quote von mindestens zehn Prozent eingeführt werden. Dies erfordert eine Ergänzung in Artikel 48 der Verfassung. So eine Mindestquote widerspricht nicht den bereits bei einer Verhältnis- und Gruppenwahl auf kirchlich-synodaler Ebene abweichenden staatlichen Wahlrechtsgrundsätzen. Bewusst hat die Verfassung der Nordkirche in den Artikeln 48 und 80 keine allgemeinen Wahlrechtsgrundsätze wie in Artikel 30 Absatz 3 der Verfassung genannt. Auch liegt keine Diskriminierung des Alters nach dem Europarecht vor, da das kirchliche Selbstbestimmungsrecht vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) auf nationaler Ebene unter Fortgeltung der in Deutschland verfassungsrechtlich gesicherten Kirchenartikel anerkannt ist.

## **III. Weiterer Änderungsbedarf**

Aus den Praxiserfahrungen im Jahr der Bildung der Kirchenkreissynoden 2017 ergeben sich weiter kleinere Änderungsvorschläge im Kirchenkreissynodenbildungsgesetz. Diese beziehen sich u. a. auf:

- Einpflege der obligatorischen Mindestquote junger Menschen und verschiedentliche Anpassungen an die vorhandenen Regelungen und notwendige Ergänzungen,
- Stärkung des Wahlvorschlagsrechts durch gezielte kirchengemeindliche Öffentlichkeitsarbeit,
- Mindestanzahl der zur Wahl vorgeschlagenen für die Schließung der Wahlvorschlagslisten,
- spätestester Termin zur Berechnung des Quotienten für die Bestimmung des Stimmwerts einer Kirchengemeinde,
- Mindestershalt von einer Stimme, um durch Wahl in die Kirchenkreissynode zu gelangen,
- eine Verwaltungsvereinfachung bei der Mitteilung des festgestellten Wahlergebnisses an die Vorgeschlagenen auf dem jeweiligen Stimmzettel,
- datenschutzrechtlich abschließende Regelungen, welche Fakten bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu veröffentlichen sind,
- klare Kriterien für die Berufung von Mitgliedern in die Kirchenkreissynode durch den amtierenden Kirchenkreisrat,

- weitere datenschutzrechtliche Aspekte,
- Korrektur bei dem Wortlaut des abzugebenden Gelöbnisses,
- Aufbewahrungspflicht der Wahlunterlagen bei den Wahlbeauftragten der Kirchenkreise,
- Anerkennung der Vielfalt der Geschlechter und Sensibilisierung für einen Sprachgebrauch zur Schaffung der Geschlechtergerechtigkeit in diesem Kirchengesetz,
- Genauigkeit bei Formvorgaben der Schriftlichkeit im Rahmen der Digitalisierung.

#### **IV. Beteiligung im Vorfeld der Entwurfserstellung**

Im Vorfeld der Erstellung des Entwurfs dieses Kirchengesetzes wurden bereits intensiv die Voten des Ausschusses „Junge Menschen im Blick“ und der Wahlbeauftragten der Kirchenkreise sowie der Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsleitenden der Kirchenkreisverwaltungen mit berücksichtigt. Ferner liegen positive Voten der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit (s. Anlage 5) und des Beauftragten für den Datenschutz (s. Anlage 6) vor.

Auf breites Verständnis und auf Zustimmung fiel der dem Ausschuss „Junge Menschen im Blick“ am 9. Februar 2021 vorgelegte Entwurf (s. auch Anlage 4).

Dem entgegen wurde von Seiten der Wahlbeauftragten der Kirchenkreise am 18. Februar 2021 gegen die Mindestquote für junge Menschen Bedenken geäußert, insbesondere dass es nicht gelingen könnte, überhaupt durch Wahl die erforderliche Anzahl von Personen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu erreichen. Diese Bedenken wurden von den Verwaltungsleitenden der Kirchenkreise am 16. März 2021 zum Teil geteilt.

Dem kann allerdings entgegen gehalten werden, dass es den Kirchenkreissynoden jederzeit möglich ist, durch Verringerung der Gesamtzahl der Mitglieder der Kirchenkreissynode auch eine realistische Anzahl von jungen Menschen durch Wahl vorzugeben. Dieses Problem, für die Hauptwahl genug Vorgeschlagene zu finden, ist auch nicht neu und bezieht sich auch auf andere Quotierungen, wie z. B. zwischen Ehrenamtlichen und beruflich Tätigen innerhalb der Gruppe der Werke-Synodalen. Das Kirchengesetz geht davon aus, dass es in jedem Kirchenkreis gelingen wird, die obligatorische Mindestquote für junge Menschen und die bisher geltenden Quoren auch für zukünftige Bildungen von Kirchenkreissynoden zu gewährleisten. Das Kirchengesetz enthält aber auch Regelungen, die absichern, dass in allen Fällen, auch wenn es nicht gelingen sollte, mindestens so viele junge Menschen zu finden, wie zu wählen sind, klare Wahlergebnisse herbeigeführt werden können. Die Mandate für junge Menschen bleiben dann zunächst frei und sollen durch ein „Nachwahlverfahren“ nach Konstituierung der Kirchenkreissynode nachbesetzt werden.

Auch aus der Diskussion des Gesamtkonvents der Pröpstinnen und Pröpste innerhalb seiner Sitzung am 27. April 2021 ging hervor, dass mit einer persönlichen Ansprache und mit einer entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit es in allen Kirchenkreisen gelingen sollte, die erforderliche Anzahl junger Menschen für die Wahlvorschlagslisten zu finden.

#### **V. Zu den Vorschriften im Einzelnen:**

##### **1. Zu Artikel 1**

###### Zu Nummer 1:

Das Elferprinzip bestimmt, dass die Größe der Kirchenkreissynode immer durch elf teilbar sein muss. Jede Gruppe (Gemeinde-Synodale, Pastoren-Synodale, Mitarbeiter-Synodale, Werke-Synodale und zu berufende Synodale) ist ein Vielfaches von einem Elftel. Bei der

kleinsten zulässigen Größe einer Kirchenkreissynode beträgt die Anzahl aller Mitglieder vierundvierzig, bei der größten zulässigen Größe einhundertvierundfünfzig Mitglieder. Jeweils sechs Elftel davon entsprechen der Anzahl der zu wählenden Gemeinde-Synodalen, zwei Elftel der Anzahl der zu wählenden Pastoren-Synodalen und jeweils ein Elftel der Anzahl der zu wählenden Mitarbeiter-Synodalen und Werke-Synodalen sowie der vom Kirchenkreisrat zu berufenden Mitglieder der Kirchenkreissynode (vgl. Artikel 48 Absatz 2 und 3 der Verfassung).

Junge Menschen aus der Altersgruppe, die mit Ablauf des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, als gewähltes Mitglied der Kirchenkreissynode achtzehn Jahre, aber noch nicht siebenundzwanzig Jahre alt sind, werden in der Regel aus der Gruppe der echten Ehrenamtlichen, also aus der Gruppe der Gemeinde-Synodalen kommen. Studium und Vikariat führen dazu, dass in der Gruppe der Pastoren-Synodalen diese Altersgruppe mit dem pfarramtlichen Dienst nicht abdeckbar sein wird. Dies gilt eingeschränkt auch für die Gruppe der Mitarbeiter-Synodalen. Diese Gruppe umfasst regelmäßig sehr wenige junge Menschen. Jedenfalls erscheint es unverhältnismäßig, von der Anzahl von einem Elftel noch einen Anteil der Mindestquote für die Anzahl von zu wählenden jungen Menschen aus dieser Gruppe zu etablieren. Dies gilt gleichermaßen für die Gruppe der Werke-Synodalen.

Will man nach dem Prinzip des Gruppenwahlrechts in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eine obligatorische Mindestquote junger Menschen in das geltende Wahlrecht implementieren, verbleibt also die Gruppe der Gemeinde-Synodalen. Für diese Gruppe wird eine Mindestquote festgelegt, die immer eines von den sechs Elfteln beträgt. Dies sind von vierundzwanzig Gemeinde-Synodalen vier, die das Erfordernis der Altersgruppe zwischen achtzehn Jahren und dem noch nicht vollendeten 27. Lebensjahr ausmachen. Bei dreißig Gemeinde-Synodalen sind es also fünf, bei sechsunddreißig sechs, bei zweiundvierzig sieben und so weiter, bis es bei vierundachtzig Gemeinde-Synodalen vierzehn junge Menschen sind. Da diese Anzahl, bezogen auf die Gesamtzahl der jeweiligen Mitglieder der Kirchenkreissynode, einer Quote von unter zehn Prozent entspräche, muss es noch ein Additiv geben, das die Differenz zu zehn Prozent auf die Größe der jeweiligen Kirchenkreissynode ausgleichen kann. Dies soll innerhalb des Elements von einem Elftel durch die von den Kirchenkreisräten zu berufenden Mitglieder der Kirchenkreissynode erfolgen. Dabei kann es zwar bedeutsam sein, dass es im Einzelfall doch möglich sein kann, entweder aus der Gruppe der Gemeinde-Synodalen noch mehr junge Menschen zu gewinnen, als nach der Mindestvorschrift des Artikels 48 Absatz 2 Nummer 1 der Verfassung zu rekrutieren sind. Auch soll nicht ausgeschlossen werden, dass aus den Gruppen der Mitarbeiter- oder Werke-Synodalen fakultativ junge Menschen zu gewinnen sein könnten. Dies soll aber bei der Bemessung der obligatorischen Mindestquote für junge Menschen nicht ausschlaggebend sein. Denn ein Wahlgesetz muss Regelungsklarheit bei deren Festsetzung und Erreichbarkeit schaffen.

Die zeitliche Vorgabe „die frühestens im Jahr der Wahl ihr 27. Lebensjahr vollenden“ ist hinreichend bestimmt, um nach einem allgemein geltenden Termin einen Zeitpunkt ermitteln zu können. Danach zählen als junge Menschen Personen, die frühestens bis zum Ablauf des 31. Dezember des Wahljahrs das 27. Lebensjahr vollendet haben. Für das Wahljahr 2023 bedeutet das, dass alle Menschen, die dem Jahrgang 1996 angehören, noch unter diese Altersgruppe fallen.

Wegen des beizubehaltenden Elfer-Prinzips ist eine vergleichbare Anwendung, wie in der EKD oder der VELKD im Jahr 2019 installiert, nicht möglich. Nach Artikel 24 Absatz 1 der Grundordnung besteht die Synode der EKD aus einhundert gewählten und achtundzwanzig berufenen Mitgliedern. Von den gewählten Synodalen müssen zwölf, von den berufenen Synodalen müssen acht die Altersvoraussetzungen junger Menschen erfüllen. Dies ent-

spricht einer Quote von ca. sechszehn Prozent. Innerhalb der zwanzig Gliedkirchen gibt es acht Gliedkirchen, die nur zwei Sitze besetzen dürfen. Diesen Gliedkirchen ist es freigestellt, sich an der Erreichung der Quote beteiligen zu müssen, von den anderen zwölf Gliedkirchen muss mindestens jeweils ein Sitz durch einen jungen Menschen besetzt werden, egal ob die betroffene Gliedkirche vier Sitze, fünf Sitze, sieben, acht, neun oder zehn Sitze hat (vgl. dazu § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 1995 – ABl. EKD S. 582 –, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 13. November 2019 – ABl. EKD S. 320 – geändert worden ist). Von den 28 berufenen Mitgliedern müssen acht zu Beginn der Amtszeit zwischen achtzehn und sechsundzwanzig Jahre alt sein. Eine Gruppenzugehörigkeit in Zusammensetzung eines Elferprinzips gibt es nicht.

Das Prinzip in der EKD-Synode ist auch in Artikel 16 der Verfassung der VELKD übernommen worden. Dort besteht die Generalsynode aus 50 Mitgliedern. Davon werden achtunddreißig von den Lutherischen Gliedkirchen gewählt und zwölf berufen. Von den gewählten müssen vier und von den berufenen Mitgliedern müssen ebenfalls vier Mitglieder zu Beginn der Amtszeit als Synodale bzw. Synodaler aus der Altersgruppe zwischen achtzehn und sechsundzwanzig Jahren stammen. Von den sieben Lutherischen Kirchen haben drei jeweils zwei Sitze durch Wahl zu besetzen. Die anderen vier Gliedkirchen haben vier, neun bzw. zehn Sitze. Nur diese vier Kirchen müssen jeweils einen jungen Menschen durch ihre Wahl einbringen. Mit den weiteren vier jungen Menschen, die durch Berufung in die Generalsynode gelangen, beträgt deren Quote ebenfalls sechszehn Prozent.

Beide Prinzipien können in der Nordkirche nicht eins zu eins übernommen werden. Als Ausgleich für diese Umgewichtung sollen die Jugenddelegierten mit bis zu vier aus der Kinder- und Jugendvertretung des Kirchenkreises Delegierte mit Rede- und Antragsrecht verbleiben. Diese Personengruppe entspricht einem wichtigen Profil von Jugendlichen, die nicht unbedingt mit Amtsantritt die Volljährigkeit erlangt haben müssen. Durch die Delegation ist auch eine regelmäßig auf sechs Jahre angelegte Amtszeit nicht allgemeine Voraussetzung für die Übernahme eines Amtes in der Kirchenkreissynode. Zudem ist die Selbstverwaltung und Organisationsfreiheit der kirchengemeindlichen Kinder- und Jugendverbandsarbeit auf Kirchenkreisebene nicht überall gleich strukturiert. Die Kirchenkreise können durch die Jugenddelegierten ihre besondere Form der Kinder- und Jugendvertretung des Kirchenkreises abbilden. Auch im vorgesehenen Entwurf eines Kinder- und Jugendgesetzes der Nordkirche bleibt es den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen frei, je für sich eine Kinder- und Jugendvertretung zu bilden. Mit dieser Personengruppe verbindet sich die Möglichkeit, gerade auch noch nicht volljährigen Menschen kirchliche Leitungserfahrung in der Arbeit einer Kirchenkreissynode zu geben, wenn sie durch Delegation das mit Rede- und Antragsrecht ausgestattete, zeitlich nicht fixierte Amt einer bzw. eines Jugenddelegierten in der Kirchenkreissynode übertragen bekommen.

#### Zu Nummer 2:

Der neue Satz 2 in Artikel 48 Absatz 3 der Verfassung soll dafür sorgen, dass mindestens zehn Prozent der Mitglieder einer Kirchenkreissynode junge Menschen sind. Aus dem Wortlaut wird deutlich, dass die Berufung nicht als Hilfsmittel zu verstehen ist, das nur dann zur Anwendung käme, wenn die obligatorische Mindestquote nach Artikel 48 Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 2 der Verfassung nicht erreicht worden ist. Vielmehr setzt diese Vorschrift voraus, dass diese Mindestquote durch Wahl in der Regel erreicht wird. Um einen klaren Verfassungsauftrag zur Erreichung von mindestens zehn Prozent der Mitgliedschaft aus der Altersgruppe zwischen achtzehn Jahren und dem noch nicht vollendeten 27. Lebensjahr zu geben, soll eine feste Anzahl von Personen genannt werden. Dies soll auch unabhängig davon gelten, ob daneben auch Personen dieser Altersgruppe aus den Gruppen der Mitar-

beiter- oder Werke-Synodalen durch Wahl in die Kirchenkreissynode gelangen können. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift muss mindestens eine Person aus der Gruppe der Ehrenamtlichen berufen werden, sofern die Kirchenkreissynode aus minimal vierundvierzig bis einhundertzehn Mitgliedern besteht. Bei einer Größe von einhunderteinundzwanzig bis zu einer maximalen Größe von einhundertvierundfünfzig Synodalen müssen dann mindestens zwei Personen hinzuberufen werden, um auf den Prozentsatz von mindestens zehn Prozent im Verhältnis zur Gesamtzahl einer Kirchenkreissynode zu gelangen. Diese Regelung ist also ein Additiv für die Einhaltung der Mindestquote.

## **2. Zu Artikel 2**

### Zu Nummer 1 (zu § 5):

Der neue Absatz 1 Nummer 3 regelt, wie die obligatorische Mindestquote des Artikels 48 Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 2 der Verfassung auf die durch Wahlbeschluss eingerichteten Wahlkreise eines Kirchenkreises aufgeteilt wird. Der kirchliche Gesetzgeber stellt es den Kirchenkreissynoden frei, ob in jedem Wahlkreis anteilig zur Erfüllung der Mindestquote innerhalb der Gruppe der Gemeinde-Synodalen junge Menschen aufzustellen sind oder ob der Kirchenkreis die Anteile nur auf einige Wahlkreise verteilen will. Die Entscheidung über die Aufteilung in den Wahlkreisen trifft die Kirchenkreissynode innerhalb des Wahlbeschlusses spätestens sechs Monate vor dem Wahlzeitraum nach § 4. Im Wahlbeschluss ist zu regeln, in welchen Wahlkreisen wie viele junge Menschen zu wählen sind, um in der Summe im Kirchenkreis die obligatorische Mindestquote nach Artikel 48 Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 2 der Verfassung erreichen zu können.

Es wurde überlegt, ob die Verteilung der zu wählenden jungen Menschen innerhalb der Gruppe der Gemeinde-Synodalen nicht wie in § 5 Absatz 1 Nummer 3 für die Gruppen der Mitarbeiter- und Werke-Synodalen erfolgen sollte. Danach wäre bei der Bildung von Wahlkreisen zu beachten, dass aus jedem Wahlkreis neben je einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter-Synodalen und der Gruppe der Werke-Synodalen auch mindestens je ein junger Mensch innerhalb der Gruppe der Gemeinde-Synodalen zu wählen ist. Diese Einschränkung wurde aus folgenden Gründen verworfen. Es besteht keine Vergleichbarkeit zwischen der fakultativen Höchstquote für die Pastorinnen bzw. Pastoren und die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter innerhalb der Gruppe der Werke-Synodalen und der obligatorischen Mindestquote für junge Menschen innerhalb der Gruppe der Gemeinde-Synodalen. Der Blickwinkel der Mindestquote ist nicht der Wahlkreis, sondern der gesamte Kirchenkreis. Auch derzeit sind sog. „Alterskumulationen“ innerhalb von Wahlkreisen denkbar. Denn die wahlrechtlichen Gruppen der Mitarbeiter-Synodalen und Werke-Synodalen waren bisher nicht altersbezogen, sondern themenbezogen differenziert. Die regionale Vertretung von Berufsgruppen (Mitarbeitende) und sozialer Arbeitsbereiche (Werke-Synodale) war bisher nicht mit einem „Generationsmerkmal“ verbunden. Deshalb soll zugelassen werden, dass auch bei einer höheren Anzahl von Wahlkreisen, die keiner deckungsgleichen Teilzahl der Mindestquote entspricht, junge Menschen nicht aus allen Wahlkreisen gewählt werden müssen. Bei niedrigerer Anzahl von Wahlkreisen ist im Wahlbeschluss selbst zu bestimmen, wie die Mindestquote junger Menschen auf einige oder alle Wahlkreise verteilt werden soll.

Der Gedanke, eine eigene Gruppe im wahlrechtlichen Sinn für junge Menschen zu bilden, wurde verworfen. Die Bildung einer eigenen Gruppe trägt die Gefahr mit sich, dass die jungen Menschen sich als „Kirche innerhalb der Kirche“ zusammenschließen und damit als Interessenvertretung den Aufgaben eines Mitglieds der Kirchenkreissynode nicht gerecht werden. Oberste Leitungsaufgabe im Kirchenkreis ist es, die Gesamtheit der Kirchengemeinden sowie der Dienste und Werke zu vertreten und diese zu gemeinsamer Verantwort-

tung für das kirchliche und das öffentliche Leben zusammenzufassen und Anregungen für die kirchliche Arbeit zu geben. Die Jugendkirche ist aber nur eine Form kirchlicher Arbeit innerhalb der Lebenswirklichkeit junger Menschen. Deshalb spricht mehr dafür, die obligatorische Mindestquote aus dem Ehrenamtspotential der Gruppe der Gemeinde-Synodalen zu rekrutieren.

Zu Nummer 2 (zu § 8):

Zu Buchstabe a

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur, da sich das zitierte Kirchengesetz geändert hat.

Zu Buchstabe b

Diese Vorschrift entspricht dem Anliegen, das Wahlvorschlagsrecht, insbesondere bei allen Gemeindegliedern nach § 8 Absatz 1 Nummer 1, durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit in den Kirchengemeinden zu stärken. Dies soll den Kirchengemeinden durch Hinweise der wahlbeauftragten Person des Kirchenkreises besonders verdeutlicht werden. Den Kirchengemeinderäten stehen dazu die Bekanntmachungswege zur Verfügung, die sie auch ansonsten nutzen (Kanzelabkündigung, Schaukasten, Gemeindebrief, örtliche Presse und Internet).

Zu Nummer 3 (zu § 9):

Zu Buchstabe a

Im Rahmen der Digitalisierung soll vermieden werden, dass schriftliche Erklärungen oder Mitteilungen durch eine kirchengesetzliche Begriffsverwendung immer in Form eines Schriftstücks mit händischer Unterschrift und postalischer Versendung zu erfolgen hat. Das bisherige Wort „schriftlich“ ist aber sprachlich noch darauf ausgerichtet. Die elektronische Form wurde als Substitut der gesetzlichen Schriftform geschaffen. Nach § 126a Absatz 1 BGB muss der Aussteller an Stelle einer schriftlichen Erklärung einem elektronischen Dokument seinen Namen hinzufügen und dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Dadurch soll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden. Mit der qualifizierten elektronischen Signatur ist die Identifikation des Ausstellers feststellbar. Zudem kann die Echtheit des Dokuments, wie bei einem Schriftstück durch die Herkunft bestimmt werden. Drittens ist damit der Weg vom Absender bis zum Empfänger bis zum Ende des Produktionsvorgangs nachvollziehbar. Schließlich wird der Aussteller durch den mehrstufigen Vorgang über die Dokumenteneigenschaft dieser elektronischen Form informiert und der Empfänger verfügt über einen dem in Schriftform erstellten Schriftstück vergleichbaren Datensatz und er hat Kenntnis über dessen Urheberschaft. Bei einem Wahlvorschlag ist dies erforderlich.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Diese Ergänzung dient dem Zweck, die Vielfalt von Gemeindegliedern aus den verschiedenen Bereichen des Kirchenkreises in der Kirchenkreissynode abbilden zu können.

Zu Doppelbuchstabe bb

Vgl. Anm. zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa bis cc

In dem § 9 Absatz 3 Satz 1, Satz 2 Nummern 2 und 3 und Satz 3 wird redaktionell jeweils das Wort „Zustimmung“ durch den Begriff der Einwilligung aus dem DSG-EKD ersetzt. Es geht um die Einwilligung als vorherige Zustimmung. I. Ü. vgl. Anm. zu Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe aa

Vgl. Anm. zu Buchstabe a. Dies gilt auch für Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Einwilligungen im Rahmen der Ermittlung von Wahlvorschlägen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu aaa

Vgl. Anm. zu Doppelbuchstabe aa.

Zu bbb

Die Angaben zum Geschlecht werden im Zweifelsfall zu einer Bezugsgröße, um zu einem Wahlergebnis zu kommen (vgl. z. B. § 17 Absatz 9). Die Möglichkeiten zur Geschlechtsangabe können lauten: „weiblich“, „männlich“, „divers“ oder „keine Angabe“. Falls „keine Angabe“ angekreuzt wird, können hieraus keine Rechtsfolgen abgeleitet werden, insbesondere auch keine die vorgeschlagene Person bevorzugende Rechtsfolge.

Zu ccc

Vgl. Anm. zu Doppelbuchstabe aa bis cc.

Zu ddd

Rein deklaratorisch erfolgt in Nummer 3 die Ergänzung, dass die Wahlveröffentlichungen auch im Internet erfolgen können. Dies entspricht der Regelung des § 15 Absatz 3 Satz 4 KGRWG. Den Wahlberechtigten muss ein Mindestmaß an personenbezogenen Informationen über die Vorgeschlagenen zur Verfügung stehen, damit sie wenigstens einige Auswahlkriterien für ihre Wahl in den Kirchengemeinderäten erhalten. Diese Zurverfügungstellung, Information oder auch Werbung dient der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung der Mitglieder in den Kirchengemeinderäten und bedient sich der gängigen, zeitgemäßen Medien, also natürlich heutzutage auch des Internets. Der digitalisierten Form der Wahlveröffentlichung kann jede vorgeschlagene Person jederzeit widersprechen (s. u. zu Doppelbuchstabe cc).

Zu eee

Hier wird inhaltlich Bezug genommen auf den neuen § 19 Absatz 2 Satz 2. Aus datenschutzrechtlichen Gründen muss jede zur Wahl vorgeschlagene Person wissen, dass nicht nur ihre personenbezogenen Daten in den Wahlunterlagen und den Wahlveröffentlichungen bekannt gegeben werden, sondern dass das Gesamtergebnis auch Daten enthält, die ihre persönlich erreichte Stimmenzahl und die Reihenfolge als gewähltes oder stellvertretendes Mit-

glied betreffen (vgl. dazu weitere Begründung unten zu Nummer 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb – Seite 17, 2. Absatz).

Zu fff

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Doppelbuchstabe cc

In diesem Fall reicht, anders als bei Buchstabe a, die Ersetzung des Worts „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ aus, da es um Informationen gemäß rechtlicher Vorgaben geht. Es kommt hier nicht auf die Identifikation der unterzeichnenden Person, deren Urheberschaft und die Zustellung an den Adressaten an. In Textform oder in Textform gefasste Erklärungen sind lesbare Erklärungen, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben ist (§ 126b BGB).

Auf Anregung des Datenschutzbeauftragten sollte die bisherige Fiktion einer datenschutzrechtlichen Einwilligung entfallen. Stattdessen können Einwilligungen nach § 4 Nummer 13 und § 11 DSGVO zwar konkludent erteilt werden, aber es ist immer Voraussetzung, dass sie informiert, freiwillig und durch eine eindeutige Erklärung erfolgen. Denn nach dem geltenden Datenschutzrecht ist eine Einwilligung jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung der betroffenen Person in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist. Voraussetzung ist eine leicht verständliche Information über den Inhalt des Tatbestands, in den eingewilligt werden soll, und dessen Umfang. Damit verbunden ist die Einräumung des Rechts, jederzeit der Veröffentlichung seiner Daten im Internet zu widerrufen. Diese Formulierung entspricht § 15 Absatz 3 Satz 5 KGRWG.

Zu Nummer 4 (zu § 10):

Zu Buchstabe a

Vgl. Anm. zu Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc, 1. Absatz.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzungen in § 10 Absatz 3 Satz 1 und 2 folgen der Vorgabe, dass auf der Wahlvorschlagsliste der Gemeinde-Synodalen genügend Wahlvorschläge vorhanden sein müssen, damit durch Wahl aus diesem Kontingent mindestens ein Elftel junge Menschen nach Artikel 48 Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 2 der Verfassung in die Kirchenkreissynode gelangen kann. Dabei gelten als genügend Wahlvorschläge, wenn auf der jeweiligen Wahlvorschlagsliste mindestens doppelt so viele Wahlvorschläge sind, wie Mitglieder der Kirchenkreissynode zu wählen sind (vgl. § 9 Absatz 2 Satz 1). Dies gilt auch für die Anzahl der vorgeschlagenen für die Gruppe der Gemeinde-Synodalen und die zu erreichende Mindestquote für junge Menschen. Und – wie bisher auch schon – ist bei der Aufstellung der Liste für die Werke-Synodalen zu beachten, dass die fakultative Höchstquote für die Pastorinnen bzw. Pastoren und die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter innerhalb der Gruppe der Werke-Synodalen so gestaltet ist, dass höchstens die Hälfte aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden dürfen.

### Zu Doppelbuchstabe bb

Die Sprache zur Geschlechtergerechtigkeit hat sich weiterentwickelt. Der bisherige § 5 des Geschlechtergerechtigkeitsgesetzes erfährt eine Neufassung. Im Rahmen der Diversität der Geschlechter soll in der Regel auf eine Fokussierung bestimmter Geschlechter (wie Frau und Mann) verzichtet werden und damit der Anerkennung der Geschlechtervielfalt Rechnung getragen werden.

Bei den Ergänzungen auf der Wahlvorschlagsliste soll auch darauf geachtet werden, dass sich genügend junge Menschen zur Wahl aufstellen lassen.

### Zu Buchstabe c

Neu ist § 10 Absatz 4 aufgenommen. Die Vorschrift in Satz 1 regelt jetzt bei Vorliegen besonderer Gründe und nach allem fruchtlosen Bemühen der wahlbeauftragten Person, genügend Wahlvorschläge zu finden, dass eine Wahlvorschlagsliste dann geschlossen werden darf, wenn sie mindestens eine Anzahl von Wahlvorschlägen enthält, die der Anzahl der nach der jeweiligen Liste in diesem Wahlgang in die Kirchenkreissynode zu Wählenden entspricht. Bei den Werke-Synodalen ist darauf zu achten, dass die Höchstquote von beruflich Tätigen nach Artikel 48 Absatz 2 Nummer 4 Halbsatz 2 der Verfassung eingehalten werden kann. Damit entsteht Rechtssicherheit, dass auch in diesem Fall die Wahlvorschlagsliste geschlossen werden kann. Als besonderer Grund ist insbesondere anzusehen, dass sich die Mitglieder des Wahlausschusses und die bzw. der Wahlbeauftragte nachweislich bemüht haben, die Wahlvorschlagsliste für das Erreichen von genügend Wahlvorschlägen zu ergänzen, und dies trotz nachweislicher Ansprache geeigneter Personen nicht gelungen ist oder keine geeigneten Personen vorhanden sind.

Bei den Gemeinde-Synodalen ist zusätzlich die obligatorische Mindestquote nach Artikel 48 Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 2 der Verfassung zu beachten. Es ist aber auch zu regeln, was passiert, wenn diese Mindestquote durch die Wahlvorschlagsliste nicht abgedeckt werden kann. Nach Satz 2 kann dann gleichwohl die Wahlvorschlagsliste für die Gemeinde-Synodalen geschlossen werden. Es findet keine Ergänzung mit Vorgeschlagenen statt, die nicht unter diese Quote fallen. Diese Plätze bleiben dann zunächst frei (Sätze 3 und 4). Dies gilt auch im Falle der Aufteilung des Kirchenkreises in Wahlkreise. In diesem Fall lässt es der kirchliche Gesetzgeber den jeweiligen Kirchenkreissynoden bei der Abfassung der Wahlbeschlüsse frei, wie sie die Anzahl der Mindestquote auf die einzelnen Wahlkreise verteilen. Hier muss also spätestens sechs Monate vor Beginn des Wahlzeitraums durch die Kirchenkreissynode eine verantwortliche Entscheidung in Kenntnis der regionalen Gegebenheiten getroffen werden. Damit entscheidet mit der Bildung der Wahlkreise die jeweilige Kirchenkreissynode selbst über die Verteilung der Mindestquote innerhalb der Wahlkreise und in welchen Wahlkreisen im äußersten Fall durch fehlende Wahlvorschläge aus der Gruppe der Gemeinde-Synodalen einzelne oder mehrere Plätze den Vorgaben von Artikel 48 Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 2 der Verfassung folgend bei der Konstituierung der Kirchenkreissynode zunächst frei bleiben und erst durch ein einmaliges Nachwahlverfahren (§ 20a) besetzt werden. Diese Regelung widerspricht auch nicht dem verfassungsrechtlich gebotenen Prinzip der Ehrenamtlichenmehrheit in kirchlichen Gremien. Im schlechtesten Falle würden nämlich von vierundvierzig Mitgliedern nur zwanzig Ehrenamtliche aus der Gruppe von vierundzwanzig Gemeinde-Synodalen, abzüglich höchstens vier nicht besetzter Plätze, kommen. Dazu würden dann aber mindestens zwei ehrenamtliche Personen aus der Gruppe der Werke-Synodalen und mindestens zwei ehrenamtliche Personen durch Berufung in die Kirchenkreissynode gelangen. Da die Gesamtzahl beim „Worst Case“ dann auch eine Differenz von vierundvierzig wäre, nämlich äußerstenfalls vierzig, wäre die Mehrheit mit

vierundzwanzig Ehrenamtlichen von vierzig Mitgliedern bei der Konstituierung gewahrt. Dies gilt entsprechend, wenn sich die Anzahl der Mitglieder der Kirchenkreissynode nach Artikel 48 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung erhöht.

Zu Buchstabe d

Mit den Sätzen 3 und 4 in § 10 Absatz 5 wird geregelt, dass in der Wahlvorschlagsliste der Gemeinde-Synodalen kenntlich zu machen ist, wer die Voraussetzung für die Mindestquote, die Anzahl an jungen Menschen durch Wahl, erfüllen kann. Gleiches gilt für die fakultative Höchstquote für die Pastorinnen bzw. Pastoren und die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter innerhalb der Gruppe der Werke-Synodalen.

Zu Buchstabe e

Hier handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 5 (zu § 12):

Diese Ergänzung weist auf die Neuregelung des EKD-Datenschutzgesetzes vom 15. November 2017 hin, auf der Grundlage der europäischen Datenschutzgrundverordnung.

Zu Nummer 6 (zu § 13):

Zu Buchstabe a

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur, da sich das zitierte Kirchengesetz geändert hat.

Zu Buchstabe b

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 7 (zu § 17):

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung in § 17 Absatz 4 Satz 2 ist notwendig, da es nicht unklar bleiben darf, welche „Anzahl der Mitglieder“ des Kirchengemeinderats für die Errechnung des Quotienten zur Ermittlung des Stimmwerts für die Kirchengemeinde entscheidend ist. Hier könnte man an die gesetzliche Anzahl der Mitglieder, die im Wahlbeschluss im Rahmen der Kirchenwahl 2022 durch den vorherigen Kirchengemeinderat festgelegt wurde, denken oder an die Anzahl der in einer Sitzung des Kirchengemeinderats anwesenden Mitglieder. Denkbar wäre als dritte Auslegungsalternative auch die gegenwärtige durch Verzicht oder Ausschluss reduzierte Anzahl der Mitglieder des Kirchengemeinderats. Um die Anzahl für die Bildung des Quotienten eindeutig durch diese Vorschrift festzulegen und um Rechtsunsicherheit zu vermeiden, ist eine Ergänzung im Sinne der 3. Alternative vorzunehmen. Dies erfolgt durch Einfügung der Wörter „vorhandenen wahlberechtigten“. Damit kommt es nicht auf die regelmäßige Anwesenheit an, sondern auf den Stand der Mitglieder, die der Kirchengemeinderat hat, unabhängig von der Frage, ob er sich durch Zuwahl oder Zuberufung wieder ergänzen kann oder nicht.

#### Zu Doppelbuchstabe bb

Mit § 17 Absatz 4 Satz 4 wird neu angefügt der späteste Zeitpunkt für die Berechnung des Quotienten. Die Anzahl der Gemeindeglieder ist ja durch den Termin fixiert, den Absatz 5 vorgibt. Demnach stellt die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises die maßgebliche Gemeindegliederzahl zu Beginn des zweiten Quartals des Jahres, in dem der Wahlzeitraum liegt, fest. Dies ist jeweils der 1. April, für die nächste Kirchenkreissynodenbildung also im Jahr 2023. Die Anzahl der vorhandenen wahlberechtigten Kirchengemeinderatsmitglieder ist somit spätestens bei der Herstellung der Stimmzettel, also nach Schließung der Wahlvorschlagslisten zu ermitteln. Nach dem anliegenden Zeitplan (vgl. Anlage 3) wäre dies also im Oktober 2023.

#### Zu Buchstabe b

Die Sätze 2 und 3 ergänzen § 17 Absatz 7.

Mit Satz 2 wird festgestellt, dass, wer keine Stimme erhält, durch Wahl nicht in die Kirchenkreissynode gelangen kann. Vorgeschlagene gelten in diesem Fall als nicht gewählt. Sie können auch nicht in die Liste der Stellvertreterinnen und Stellvertreter – auch nicht auf den letzten Rang – aufgenommen werden. Diese Vorschrift entspricht § 27 Absatz 1 Satz 3 des Kirchengemeinderatswahlgesetzes. Wer keine Stimme erhalten hat, ist definitiv nicht gewählt worden. Man könnte auch sagen, dass dies bei einem demokratischen Wahlverfahren eine „Abwahl“ ist.

Satz 3 ist der Tatsache geschuldet, dass bei den Gemeinde-Synodalen eine Mindestquote für junge Menschen ausgezählt werden muss. Es kann also sein, dass eine jüngere Person mit weniger Stimmen als gewählt gilt und somit eine ältere mit mehr Stimmen verdrängt. Dies gilt gleichermaßen, wenn der Kirchenkreis in mehrere Wahlkreise oder nur in einen Wahlkreis aufgeteilt ist. Da der kirchliche Gesetzgeber es den Kirchenkreissynoden aber freistellen möchte, ob sie bei der Aufteilung des Kirchenkreises in Wahlkreise dort in allen Wahlkreisen junge Menschen anteilig zur Erfüllung der Mindestquote aufstellen lassen will (vgl. Anm. zu Nummer 1 und Nummer 4 Buchstabe c, 2. Absatz), gilt diese „bevorzugte“ Stimmauszählung nur für die Wahlkreise, in denen sich junge Menschen anteilig zur Deckung dieser Quote haben aufstellen lassen. Bei der Aufteilung in Wahlkreise nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 muss dies die Kirchenkreissynode spätestens sechs Monate vor dem Wahlzeitraum für die Hauptwahl beim Abfassen des Wahlbeschlusses vorgeben. Danach ist im Wahlbeschluss zu regeln, in welchen Wahlkreisen wie viele junge Menschen mindestens zu wählen sind, um in der Summe im Kirchenkreis die obligatorische Mindestquote nach Artikel 48 Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 2 der Verfassung erreichen zu können.

Es wurde auch erwogen, dieses Problem durch eine kirchenkreisweise Stimmauszählung wie bei den Werke-Synodalen nach Absatz 8 Satz 1 und 2 oder durch Bildung einer weiteren Gruppe „Junge Menschen“ zu lösen. Dem soll aber nicht gefolgt werden. Die kirchenkreisbezogene Stimmauszählung würde der Bedeutung des Stimmwerts widersprechen, da das Verhältnis zwischen großen und kleinen Kirchengemeinden bei der Stimmwichtung die Auszählung der Gruppe der Gemeinde-Synodalen konterkarieren würde.

#### Zu Buchstabe c

Diese Einfügung des Satzes 2 in § 17 Absatz 8 dient der Klarheit. Sie bedeutet, dass auch in Kirchenkreisen, die in Wahlkreise aufgeteilt sind, die Stimmauszählung zur Feststellung des Wahlergebnisses der Werke-Synodalen nicht wahlkreisbezogen, wie im Falle des Ab-

satzes 7, erfolgt, sondern kirchenkreisbezogen. Dieser Satz ist keine neue Regelung, sondern ist deklaratorischer Natur. Die Einfügung erfolgt, weil es bei den Wahlen im Jahr 2017 dazu Unsicherheiten gab. Diese sollen damit abgestellt werden.

Satz 3 wiederholt das in Absatz 7 Satz 3 bereits für die Wahlgänge der Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen benannte Prinzip, dass wer keine Stimme erhalten hat, definitiv nicht gewählt ist.

Zu Buchstabe d

Mit der Neufassung dieser Vorschrift wird das Prinzip „Quote und Quorum“ vor Geschlechtergerechtigkeit und Losziehung festgehalten. Dies dient dazu, es für jeden Einzelfall bei der Stimmenauszählung nicht zu unauflösbaren Problemen kommen zu lassen. „Gleicher Rang“ bedeutet, dass bei Stimmengleichheit zunächst die Entscheidung zwischen den Personen innerhalb der jungen Menschen bei den Gemeinde-Synodalen und bei den Werkesynodalen zwischen den Ehrenamtlichen und den beruflich Tätigen zu fällen ist. Erst danach soll die Entscheidung im Rahmen der Geschlechtergerechtigkeit und durch Losziehung erfolgen. I. Ü. vgl. Anm. zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 8 (zu § 19):

Zu Buchstabe a

Die Regelung in § 19 Absatz 1 ist neu. Sie ist auf Wunsch der Wahlbeauftragten der Kirchenkreise aufgenommen worden und dient der Verwaltungsvereinfachung. Bisher mussten zweimal Schreiben an die Vorgeschlagenen versandt werden. Zunächst nur an die, die auf Grundlage der Stimmauszählung als gewählte Mitglieder der Kirchenkreissynode gelten. Diese hatten die Möglichkeit, die Wahl nicht anzunehmen. Dann erst wurden die Personen angeschrieben, die wegen der niedrigeren Stimmenzahl auf die Liste der Stellvertretenden aufzunehmen sind. Auch diese Personen hatten die Möglichkeit, ihre Wahl in die Stellvertretendenliste abzulehnen. Durch die jetzige Regelung erfolgt eine zeitgleiche Information an alle. Eine eventuelle Nichtannahme hat zur Folge, dass gleichzeitig die als Mitglieder Gewählten und als Stellvertretende je nach Stimmenanzahl eingeordnet werden können.

Die unverzügliche Mitteilung der Nachricht, ob die Vorgeschlagenen als gewählt oder nicht gewählt ermittelt wurden, ist eine einfache Datenübertragung und in keiner Weise an eine Schriftform gebunden. Hier reicht die Übermittlung in Textform aus, vgl. Anm. zu Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc, 1. Absatz. Die Nichtannahme ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, für die die Formvorschriften einer elektronisch gefassten Erklärung gelten, vgl. dazu i. Ü. Anm. zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Verbesserung. I. Ü. vgl. dazu Anm. zu Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc, 1. Absatz.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 19 Absatz 2 Satz 2 wird neu eingefügt. Diese Regelung enthält datenschutzrechtlich abschließend die Daten, die bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu veröffentlichen sind. Sie entspricht inhaltlich der Vorschrift des § 27 Absatz 2 Satz 2 des Kirchengemeinde-

ratswahlgesetzes. Nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen müssen Daten, die zur Deckung des Informations- und Transparenzanspruchs der kirchlichen Öffentlichkeit dienen, kirchengesetzlich genannt werden. Es ist u. a. ein „Preis der Demokratie“, dass unterlegene Kandidierende öffentlich bekannt gegeben werden oder auch, dass man als Vorgeschlagene bzw. Vorgeschlagener keine einzige Stimme erhalten kann. Dieser Informationsbedarf kann in einer lebendigen Kirche nie als Beleidigung oder Peinlichkeit verstanden werden. Wer dem aufgrund einer zarten Frustrationstoleranz nicht Stand halten kann, darf nach den Vorgaben des Gesetzgebers einem Vorschlag zur Wahl nicht zustimmen und kann sich dieser Wahl in ein öffentliches Amt (als Mitglieder der Kirchenkreissynode) nicht stellen. Auch Bedenken von seelsorgerlicher Seite, die Nennung der Stimmenzahl im Einzelfall könne zu Beschämungen und Beschädigungen einzelner Personen führen, stehen dieser Regelung nicht entgegen. Bei der Kirchenwahl 2016 und den darauf folgenden Kirchenkreissynoden- und Landessynodalwahlen wurden erstmals und besonders deutlich vermehrt Begehren geäußert, nicht nur das Personenergebnis, sondern, wie im staatlichen Bereich, das komplette Wahlergebnis mit Stimmenzahlen zu erfahren. Deswegen soll nun auf die aus dem staatlichen Wahlrecht stammende Bekanntgabe des Wahlergebnisses abgestellt und entsprechend den staatlichen Regelungen auch für die Wahl in die Kirchenkreissynode eine Rechtsgrundlage für die öffentliche Bekanntgabe geschaffen werden.

Die Veröffentlichung des Gesamtwahlergebnisses in der vorgeschlagenen Form ist auch nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 DSGVO erforderlich und verhältnismäßig. Die Wahl ins Amt einer bzw. eines Kirchenkreissynodalen stellt die Übernahme eines öffentlichen Amtes dar, die insbesondere der kirchlichen, aber auch der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich sein muss. Das öffentliche Amt wird damit nicht im Verborgenen, sondern in transparenter Form für eine informierte Öffentlichkeit ausgeübt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen soll der Grad der Veröffentlichung der Daten nach Satz 2 allerdings begrenzt bleiben. Insbesondere ist zu vermeiden, dass diese Angaben weltweit im Internet abrufbar sind. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung, die auch in § 15 DSGVO im kirchlichen Datenschutz vorzunehmen ist, reichen dafür kircheninterne Veröffentlichungen in den Kirchengemeinden durch unverzüglichen Aushang der Einzelheiten des Gesamtwahlergebnisses aus. Auch dadurch kann das Gesamtwahlergebnis der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Eine weitergehende Anordnung, alle Wege in einer modernen Kommunikation der Medienwelt dafür zu nutzen, wäre ein Verstoß gegen das Übermaßverbot. Dazu zählen dann auch die Informationswege über die Printmedien sowie die digitale Welt des Internets. Sie würden dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Aus dem Vorgenannten ergibt sich, dass der bisherige Satz 3 den datenschutzrechtlichen Vorgaben nicht mehr entspricht und daher aufzuheben ist. Durch die bisherige Formulierung war es nämlich bindend und insoweit verpflichtend, Daten, die über § 9 Absatz 3 Nummer 3 hinausgehen, also zusätzlich zu Namen, Rufnamen, Beruf und Lebensalter bei Wahlveröffentlichungen auch bei der Bekanntgabe des Gesamtwahlergebnisses mit erreichten Stimmenzahlen und der Reihenfolge als gewählte Mitglieder oder – nur – stellvertretende Mitglieder in allen zugänglichen Medien samt Internet zu veröffentlichen. Im Sinne eines kirchlichen Datenschutzes und der Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen wäre bei Verbleib dieser Regelung ein Verstoß gegen das Übermaßverbot nicht ausgeschlossen. Darauf hat der Datenschutzbeauftragte ausdrücklich hingewiesen. Zudem wird in dem neuen Satz 2 jetzt abschließend und für alle Kirchenkreise in gleicher Weise geregelt, welche Daten die Bekanntgabe des Gesamtwahlergebnisses enthalten müssen. Diese Transparenz hat dann aber zur Folge, dass die Bekanntgabe in einer medialen Öffentlichkeit zu beschränken ist.

Zu Nummer 9 (zu § 20):

§ 20 Absatz 2 Satz 2 wird neu eingefügt und bestätigt den Grundsatz, dass es beim Nachrücken aus der jeweiligen Stellvertreterliste nicht auf die fakultative Höchstquote von Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb der Gruppe der Werke-Synodalen ankommt. Es gilt Artikel 48 Absatz 4 Satz 1 der Verfassung. Danach sind stellvertretende Mitglieder der Kirchenkreissynode diejenigen Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen, die nicht zu Mitgliedern der Kirchenkreissynode gewählt wurden. Dies wiederholt deklaratorisch § 17 Absatz 10. Da Nachwahlen nur auf die Stellvertreterlisten erfolgen, kann dafür auch keine Höchstquote gelten. Deshalb sind die §§ 10 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 Alternative 3 und Absatz 5 Satz 4 sowie der § 17 Absatz 8 Satz 4 bis 7 bei Nachwahlen in die Stellvertreterliste der Werke-Synodalen nicht anzuwenden.

Es ist von der Verfassungswidrigkeit einer dauerhaften einfachgesetzlichen fakultativen Höchstquote zur Absicherung eines Gruppenproporz im Nachrückfall auszugehen. Im Nachrückfall und bei der Nachwahl wird nicht mehr auf einen Gruppenproporz zwischen beruflich tätigen Personen und Ehrenamtlichen abgestellt. Folge kann sein, dass der vom Wahlkörper bei der Hauptwahl einzuhaltende Proporz zwischen Ehrenamtlichen und kirchlichen Bediensteten bei den Werke-Synodalen im Verlauf einer Wahlperiode im Nachrückfall nicht mehr eingehalten wird, z. B. wenn sich nach der Hauptwahl auf der Stellvertreterliste auf vorderen Plätzen mehr beruflich tätige Personen finden als Ehrenamtliche bei Werke-Synodalen. Dies ist Konsequenz einer bewussten Wahlentscheidung in der Hauptwahl, die sich bei Nachwahlen nicht fortsetzt. Die praktische Handhabung von Nachrückfällen wird dadurch auch deutlich vereinfacht.

Dies gilt aber nicht für die obligatorische Mindestquote innerhalb der Gemeinde-Synodalen. Diese verfassungsrechtlich vorgegebene Quote darf sich während der Amtsperiode der Kirchenkreissynode nicht verändern. Deshalb muss auch bei der Wahl in die Stellvertreterliste stets gewahrt bleiben, dass bei Wegfall eines jungen Menschen eine quotengemäße Stellvertretung vorhanden ist, die auch in die Kirchenkreissynode nachrücken kann. Dies gilt auch innerhalb der Wahlkreise, aus denen nach dem Wahlbeschluss der Kirchenkreissynode zur Deckung der obligatorischen Mindestquote eine bestimmte Anzahl junger Menschen durch Wahl in die Kirchenkreissynode gelangen sollen.

Zu Nummer 10 (zu § 20a):

Ein Wahlgesetz muss Regelungsklarheit bei Festsetzung und Erreichbarkeit einer verfassungsrechtlich vorgegebenen obligatorischen Mindestquote schaffen. Dies erfolgt mit dieser Vorschrift, die einen Teilausfall der Mindestquote in der Gruppe der Gemeinde-Synodalen mit einem einmaligen Nachwahlverfahren ausgleichen will. Ist durch die Hauptwahl die Mindestquote junger Menschen nicht erreicht worden und deshalb die entsprechende Anzahl der Mandate nicht innerhalb der Gruppe der Gemeinde-Synodalen besetzt worden, muss innerhalb von zehn Monaten nach der Konstituierung der Kirchenkreissynode eine Nachwahl zur Besetzung der frei gebliebenen Mandate abgeschlossen sein. Die vorbereitenden Handlungen des Wahlausschusses und der wahlbeauftragten Person des Kirchenkreises haben sich demnach mit Fixierung auf diesen Termin auszurichten. Darauf verweist Absatz 2, wonach für diese einmalige Nachwahl die Vorschriften zur Vorbereitung und Durchführung der Hauptwahl entsprechend anwendbar sind. Allerdings kann der Wahlbeauftragte von den in diesen Vorschriften gesetzten Fristen abweichen (§ 20 Absatz 3 Satz 2 und 3). Das gilt insbesondere für die Sechszehn-Wochen-Frist zum Einreichen von Wahlvorschlägen vor Beginn des Wahlzeitraums und die mit der Schließung der Wahlvorschlagslisten verbundenen

Neun-Wochen-Frist. Dieses Nachwahlverfahren unterscheidet sich auch von der Hauptwahl insoweit, als Wahlvorschläge ausschließlich von den Kirchengemeinderäten abgegeben werden können (Verweis auf § 20 Absatz 6 Satz 1). Damit entfällt auch eine entsprechende Anwendbarkeit des § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3. Wahlvorschläge von Kirchengemeinderäten bedürfen keiner Unterstützung. Dies folgt auch aus dem Verweis auf § 20 Absatz 6 Satz 5.

Das Nachwahlverfahren ist ein einmaliges Verfahren zur Herstellung der verfassungsrechtlich vorgegebenen obligatorischen Mindestquote innerhalb der Gruppe der Gemeinde-Synodalen. Innerhalb des Wahlzeitraums werden bei den jeweils für die Wahl in diesem Wahlgang zuständigen Kirchengemeinderäten Wahlen zur Herstellung der obligatorischen Mindestquote durchgeführt. Wahlkreisaufteilungen und die festgesetzten Stimmwerte sind zu beachten. Die Altersbeschränkung der Personen, die die Mindestquote ausfüllen sollen, bezieht sich nach Artikel 48 Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 2 der Verfassung auf das Jahr der Wahl und meint das Jahr der Hauptwahl. Danach zählen als junge Menschen Personen, die frühestens bis zum Ablauf des 31. Dezember des Wahljahrs das 27. Lebensjahr vollendet haben. Für das Wahljahr 2023 bedeutet das, dass alle Menschen, die dem Jahrgang 1996 angehören, noch unter diese Altersgruppe fallen. Diese Altersbegrenzung gilt auch für die Wählbarkeit innerhalb der Nachwahl im Jahr 2024/2025.

Der kirchliche Gesetzgeber geht gleichwohl davon aus, dass dieses Nachwahlverfahren ein äußerstes Notrecht ist, dass in der Regel nicht zur Anwendung kommen muss, da ausreichende Verfahrensschritte zur Vorbereitung und Durchführung der Hauptwahl vorhanden sind, um die Mindestquote innerhalb der Gemeinde-Synodalen einhalten zu können. Durch die in Absatz 1 vorgegebene Fristsetzung ist gesichert, dass spätestens zu einer Tagung der Kirchenkreissynode, die ein Jahr nach deren Konstituierung stattfindet, diese Mindestquote erreicht sein soll.

Es wurde überlegt, ob ein vereinfachtes einmaliges Berufungsverfahren zur Auffüllung der durch die Hauptwahl nicht besetzten Mandate innerhalb der Mindestquote nicht dem hier empfohlenen etwas aufwändigerem Nachwahlverfahren vorzuziehen sei. Diese Alternative wurde verworfen, da dies ein verfassungsrechtlich unzulässiger Eingriff in die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode und der Aufteilung zwischen gewählten und berufenen Mitgliedern wäre. Artikel 48 Absatz 1 und 2 der Verfassung regelt, dass nur ein Elftel seiner Mitglieder durch Berufung in die Kirchenkreissynode gelangen dürfen. Diese Aufteilung würde mit einem einmaligen Berufungsverfahren nach der Konstituierung gesprengt. Auch würde die Unterscheidung zwischen persönlichen Stellvertretenden ausschließlich bei zu berufenden und eine Listenstellvertretung bei gewählten Mandaten nicht mehr eingehalten werden.

Das vorgeschlagene Nachwahlverfahren soll auch den pädagogischen Effekt fördern, möglichst die Mindestquote durch die Hauptwahl abzubilden und ein Nachwahlverfahren nicht von Verfassungs wegen durchführen zu müssen.

Für alle in der Hauptwahl im Wahlgang der Gemeinde-Synodalen in die Kirchenkreissynode gelangten jungen Menschen und nachfolgende Ausfälle gelten die Vorschriften des § 20. Das gilt auch für die Nachfolge für die Personen, die durch dieses einmalige Nachwahlverfahren in die Kirchenkreissynode gelangt sind. Es gilt also insbesondere § 20 Absatz 2 Satz 3, dass auf der Stellvertreter- und Nachrückliste genügend junge Menschen vorhanden sein sollen, um die Mindestquote auch im Stellvertreter- bzw. Nachrückfall einhalten zu können. Erforderlichenfalls sind bei Unvermögen danach Nachwahlen in die Stellvertreterliste durchzuführen.

Zu Nummer 11 (zu § 21):

Vgl. Anm. zu Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Nummer 12 (zu § 24):

Zu Buchstabe a

Mit dem neuen Satz 2 werden dem amtierenden Kirchenkreisrat klare Kriterien für die Berufung von Mitgliedern in die Kirchenkreissynode an die Hand gegeben. Die Berufung soll in Ansehung des Wahlergebnisses erfolgen, damit für die Leitung des Kirchenkreises erforderliche Fähigkeiten oder Kompetenzen in der Zusammensetzung der Kirchenkreissynode ausgeglichen und ergänzt werden können. Dem Gedanken des § 17b Absatz 2 Satz 6 der Kirchengemeindeordnung folgend, sollen auch die Auswahl der zu berufenden Mitglieder der Kirchenkreissynode nach festgelegten Kriterien und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Wahlen der Gruppen vorbereitet und vollzogen werden. Auf der Ebene der Landeskirche hatte die Kirchenleitung bereits für die nächste Landessynodenbildung den kirchlichen Gesetzgeber darum gebeten, Berufungskriterien aufzustellen. Dies ist bereits auf der Ebene des Kirchengemeinderats geschehen, soll jetzt auch für die Kirchenkreissynode umgesetzt werden und wird auch in dem Landessynodenbildungsgesetz aufgenommen werden.

I. Ü. muss die Berufung nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben, Artikel 48 Absatz 3 der Verfassung, erfolgen.

Zu Buchstaben b

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 13 (zu § 25):

In § 25 werden die Grundsätze zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses auf die Bekanntmachung des Berufungsergebnisses übertragen. I. Ü. vgl. Anm. zu Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc, 1. Absatz.

Zu Nummer 14 (zu § 26):

Da das Nachrücken immer auf der Grundlage der persönlichen Stellvertretung und nicht nach einer Listenstellvertretung erfolgt, gelten die Grundsätze für die Nachwahlen in die Stellvertretendenliste hier nicht. Durch das Nachberufen von stellvertretenden Mitgliedern der Kirchenkreissynode kann aber ein weiterer Ausgleich bei der Repräsentanz verschiedener Fähigkeiten und Kompetenzen, der Geschlechterverteilung und zu Gunsten der Beteiligung junger Menschen wenigstens für den Stellvertretungs- und zukünftigen Nachrückfall ermöglicht werden. Deshalb soll nach § 26 Satz 3 darauf geachtet werden.

Zu Nummer 15 (zu § 29):

Mit der Ergänzung im Wortlaut des Gelöbnisses eines Mitglieds der Kirchenkreissynode in § 29 Absatz 2 Satz 2 wird eine Lücke geschlossen, die sich im Vergleich zum Gelöbnis eines Synodalen nach Agende IV, Teilband 1 vom 8. November 2011 (ABI. VELKD Bd. VII S. 475) – Berufung, Einführung, Verabschiedung – Agende IV Teilband 1 der VELKD, Bielefeld 2012 S. 245 – ergibt. Es kann nur einem redaktionellen Versehen geschuldet sein, dass die Adjektive „pädagogischen“ und „ökumenischen“ schlicht vergessen worden sind.

Zu Nummer 16 (zu § 30):

Vgl. Anm. zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Nummer 17 (zu § 31):

Zu Buchstaben a und b

Hier handelt es sich jeweils um eine redaktionelle Korrektur, da sich das zitierte Bundesgesetz geändert hat.

Zu Nummer 18 (zu § 32):

Die Neufassung des § 32 Satz 1 regelt die Aufbewahrungspflicht der Wahlunterlagen bei den Wahlbeauftragten der Kirchenkreise.

Zu Nummer 19 (zu § 34):

Zu Buchstabe a

Eine wegen Zeitablaufs überholte Vorschrift wird in Absatz 1 Satz 2 aufgehoben.

Zu Buchstabe b

In Absatz 3 bedarf es einer Übergangsvorschrift, die regelt, dass das bisherige Recht der Kirchenkreissynodenbildung während der laufenden Amtsperiode der amtierenden Kirchenkreissynode, insbesondere für Nachwahlen und Nachberufungen, fortgilt.

**3. Zu Artikel 3**

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsvorschriften.

**Anlage Nr. 1**

*Entwurf*

**Kirchengesetz zur Änderung des  
Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes und weiterer Vorschriften**

**Vom**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung ist eingehalten:

**Artikel 1  
Änderung der Verfassung**

Artikel 48 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 415) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Mitglieder“ ein Komma und die Wörter „davon mindestens vier Mitglieder, die frühestens im Jahr der Wahl ihr 27. Lebensjahr vollenden“ angefügt.
2. Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Besteht die Kirchenkreissynode aus bis zu einhundertzehn Mitgliedern, so muss von den zu berufenden ehrenamtlichen Mitgliedern mindestens ein Mitglied die Voraussetzung nach Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 2 erfüllen, im Übrigen muss diese Voraussetzung von mindestens zwei zu berufenden ehrenamtlichen Mitgliedern erfüllt sein.“

**Artikel 2  
Änderung des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes**

Das Kirchenkreissynodenbildungsgesetz vom 10. März 2016 (KABl. S. 137, 318; 2017 S. 88), das durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 415, 424) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. über die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynode, wobei für jeden Wahlkreis festzulegen ist, wie viele junge Menschen nach Artikel 48 Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 2 der Verfassung innerhalb der Gruppe der Gemeinde-Synodalen zu wählen sind und dass in jedem Wahlkreis mindestens eine Mitarbeiter-Synodale bzw. ein Mitarbeiter-Synodaler und eine Werke-Synodale bzw. ein Werke-Synodaler zu wählen ist und“.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 3 des Kirchengemeinderatsbildungsgesetzes vom 10. März 2015 (KABl. S. 142)“ durch die Wörter „§ 4 des Kirchengemeinderatswahlgesetzes vom 27. Oktober 2020 (KABl. S. 355), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 415, 423) geändert worden ist,“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises wirkt darauf hin, dass die Kirchengemeinderäte die ihnen zur Verfügung stehenden Bekanntmachungswege nutzen, um Gemeindeglieder nach Absatz 1 Nummer 1 auf das ihnen zustehende Wahlvorschlagsrecht aufmerksam zu machen.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in elektronischer Form“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „sollen“ die Wörter „Gemeindeglieder aus den verschiedenen Bereichen des Kirchenkreises vorgeschlagen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder in elektronischer Form gefasst“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in elektronischer Form“ eingefügt und das Wort „Zustimmung“ wird durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort „schriftlich“ werden die Wörter „oder in elektronischer Form“ eingefügt.

bbb) In der Nummer 1 werden nach dem Wort „Lebensalter“ ein Komma und die Wörter „Angaben zum Geschlecht“ eingefügt.

ccc) In der Nummer 2 wird das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt.

ddd) In der Nummer 3 wird das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt und es werden nach dem Wort „Wahlveröffentlichungen“ ein Komma und die Wörter „die auch im Internet erfolgen können,“ eingefügt.

eee) Nach Nummer 3 wird eine Nummer 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„4. die Einwilligung erklären, dass bei der Mitteilung des Gesamtwahlergebnisses neben Namen und Rufnamen auch die Angabe der jeweils erreichten Stimmenzahl und die Reihenfolge als gewähltes oder stellvertretendes Mitglied genannt werden,“.

fff) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 5 und 6.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Über die Datenverwendung sind die zur Wahl Vorgeschlagenen in Textform zu informieren und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, jederzeit, auch schon bei Abgabe der Erklärungen nach Satz 1 und 2, der Veröffentlichung ihrer Daten im Internet zu widersprechen.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird in den Sätzen 3, 4 und 5 jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „eingegangen“ die Wörter „oder entsprechen die Wahlvorschläge für Gemeinde-Synodale nicht der Vorgabe nach Artikel 48 Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 2 der Verfassung oder für Werke-Synodale nicht der Vorgabe nach Artikel 48 Absatz 2 Nummer 4 Halbsatz 2 der Verfassung“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „ebenso viele Frauen wie Männer“ durch die Wörter „Personen entsprechend der Geschlechterverteilung in der Gesellschaft und genügend junge Menschen“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Liegen besondere Gründe dafür vor, dass nicht genügend geeignete Personen in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen werden können, kann diese geschlossen werden, wenn sie für jeden Wahlgang mindestens die Anzahl der zu Wählenden enthält. Hinsichtlich der Wahlvor-

schlagsliste für die Wahl der Gemeinde-Synodalen kann von dieser Mindestanzahl abgewichen werden, wenn nicht genügend junge Menschen gewonnen werden konnten. In diesem Fall kann die Wahlvorschlagsliste selbst dann geschlossen werden, wenn sie weniger als die Mindestanzahl der zu Wählenden enthält. Die so zunächst freibleibenden Mandate werden durch Nachwahl nach § 20a besetzt.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und es werden folgende Sätze angefügt:

„In der Wahlvorschlagsliste der Gemeinde-Synodalen ist kenntlich zu machen, wer die Vorgaben nach Artikel 48 Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 2 der Verfassung erfüllt. In der Wahlvorschlagsliste der Werke-Synodalen ist kenntlich zu machen, wer die Vorgaben nach Artikel 48 Absatz 2 Nummer 4 Halbsatz 2 der Verfassung erfüllt.“

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 4 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 2 und 3“ ersetzt.

5. In § 12 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Daten“ die Wörter „im Rahmen von § 19 EKD-Datenschutzgesetz vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 353; 2018 S. 35, 215), das zuletzt durch gesetzesvertretende Verordnung vom 24. Juni 2021 (ABl. EKD S. 158) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 426)“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 6 wird die Angabe „§ 10 Absatz 5 Satz 2“ gestrichen.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „die Anzahl der“ die Wörter „vorhandenen wahlberechtigten“ eingefügt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Quotient ist spätestens bei der Herstellung der Stimmzettel durch den Wahlausschuss zu berechnen.“

- b) Dem Absatz 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Gewählt ist nur, wer mindestens eine Stimme erhalten hat. Beim Wahlgang der Gemeinde-Synodalen findet die wahlkreisweise Feststellung nach Satz 1 mit der Maßgabe statt, dass unter Beachtung der Vorgabe nach Artikel 48 Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 2 der Verfassung so viele Vorgeschlagene in der Reihenfolge der jeweils erreichten Stimmenzahl als gewählt gelten, wie zu wählen sind; an die Stelle der danach nicht zu berücksichtigenden Personen tritt die entsprechende Anzahl anderer Vorgeschlagener in der Reihenfolge der auf sie jeweils entfallenen Stimmenzahlen.“

- c) In Absatz 8 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Diese kirchenkreisweise Stimmauszählung gilt auch, wenn Wahlkreise gebildet worden sind. Gewählt ist nur, wer mindestens eine Stimme erhalten hat.“

- d) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Entfallen nach vollständiger Anwendung der Absätze 7 und 8 gleiche Stimmenzahlen auf zwei oder mehr Vorgeschlagene gleichen Rangs, so sind in Ansehung der Geschlechterverteilung in der Gesellschaft in Bezug auf das Wahlergebnis die Vorgeschlagenen zuerst gewählt, die zu einem unterrepräsentierten Geschlecht in dem jeweiligen Wahlgang gehören. Andernfalls entscheidet das Los, das das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses zieht.“

8. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Binnen einer Woche nach Zugang des Stimmauszählungsprotokolls unterrichtet die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises die Vorgeschlagenen unverzüglich in Textform über das festgestellte Wahlergebnis und fordert sie zu einer schriftlichen\_oder in elektronischer Form gefassten Erklärung über die Annahme der Wahl als gewählte bzw. stellvertretende Mitglieder der Kirchenkreissynode innerhalb einer Woche auf. Erklärt ein gewähltes bzw. stellvertretendes Mitglied, dass es die Wahl nicht annimmt, gilt es als nicht gewählt. Die Vorgeschlagenen mit den jeweils höchsten Stimmenzahlen rücken nach. Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises benachrichtigt diese entsprechend Satz 1.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Spätestens sechs Wochen nach Ende des Wahlzeitraums gibt die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises allen Kirchengemeinden innerhalb des Kirchenkreises und dem Kirchenkreisrat in Textform das Gesamtwahlergebnis bekannt.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Bekanntgabe beinhaltet:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wählenden der einzelnen Wahlgänge,
3. die Zahl der gültigen Stimmzettel der einzelnen Wahlgänge,
4. die Zahl der ungültigen Stimmabgaben innerhalb der einzelnen Wahlgänge,
5. Namen und Rufnamen der Vorgeschlagenen mit Angabe der jeweils erreichten Stimmenzahl in den einzelnen Wahlgängen,
6. Namen und Rufnamen der gewählten und stellvertretenden Mitglieder aus den einzelnen Wahlgängen, im Fall des § 5 Absatz 1 Nummer 2 mit Zuordnung zum jeweiligen Wahlkreis,
7. Hinweis auf Form und Frist zur Einlegung einer Wahlbeschwerde (§ 21).“

cc) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.

9. In § 20 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Auf Nachwahlen sind § 10 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 Alternative 3 und Absatz 5 Satz 4 sowie § 17 Absatz 8 Satz 4 bis 7 nicht anzuwenden.“

10. Nach § 20 wird ein § 20a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

**„§ 20a  
Nachwahl junger Menschen**

(1) Ist durch die Hauptwahl die erforderliche Anzahl junger Menschen nicht gewählt worden, muss innerhalb von zehn Monaten nach Konstituierung der Kirchenkreissynode eine Nachwahl zur Besetzung der frei gebliebenen Mandate abgeschlossen sein.

(2) Auf diese Nachwahl finden die Vorschriften der §§ 6; 9 bis 19; 20 Absatz 3 Satz 2 und 3, Absatz 4, 5 und Absatz 6 Satz 1 und 5 entsprechende Anwendung.“

11. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder in einer elektronisch gefassten“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in einer elektronisch gefassten Form“ eingefügt.

12. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Berufung soll in Ansehung des Wahlergebnisses erfolgen, damit für die Leitung des Kirchenkreises erforderliche Fähigkeiten oder Kompetenzen in der Zusammensetzung der Kirchenkreissynode ausgeglichen und ergänzt werden können.“

b) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Dabei“ durch die Wörter „Bei Berufungen“ ersetzt.

13. In § 25 Satz 1 werden das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt und nach dem Wort „Berufungsergebnis“ die Wörter „entsprechend § 19 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2“ angefügt.

14. § 26 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dabei soll auf den Ausgleich der Repräsentanz verschiedener Fähigkeiten und Kompetenzen sowie der Geschlechterverteilung und auf die Beteiligung junger Menschen geachtet werden.“

15. In § 29 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „diakonischen“ durch die Wörter „pädagogischen und diakonischen, ökumenischen“ ersetzt.

16. In § 30 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder in elektronischer Form gefasste“ und nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in elektronischer Form“ eingefügt.

17. § 31 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246)“ durch die Wörter „vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)“ ersetzt.

- b) In Nummer 7 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 33)“ ein Komma und die Wörter „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239) geändert worden ist,“ eingefügt.

18. § 32 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Stimmzettel für die Wahlen der Gemeinde-, Pastoren-, Mitarbeiter- und Werke-Synodalen sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses gemeinsam mit sämtlichen Akten über diese Wahlen geordnet und verschlossen bei den Wahlbeauftragten der Kirchenkreise aufzubewahren.“

19. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Auf Nachwahlen und Nachberufungen in eine Kirchenkreissynode, deren Amtsperiode im Jahr 2018 begonnen hat, ist das Kirchenkreissynodenbildungsgesetz in der Fassung vom 10. März 2016 (KABl. S. 137, 318; 2017 S. 88), das durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 415, 424) geändert worden ist, anzuwenden.“

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

# ÄndGKKSynBG – 2021 – Synopse

S. 1

Az.: G:LKND:3031-02 – R Kr

<b>Artikel 1 Änderung der Verfassung</b>	
<b>Artikel 48 Zusammensetzung</b>	<b>Artikel 48 Zusammensetzung</b>
<p>(1) <sup>1</sup>Die Kirchenkreissynode besteht aus mindestens vierundvierzig und höchstens einhundertvierundfünfzig Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Kirchenkreissynode setzt vor jeder Wahl die Anzahl ihrer Mitglieder fest, die ein ganzzahliges Vielfaches von elf betragen muss. <sup>3</sup>Wird die Anzahl der Mitglieder auf mehr als vierundvierzig festgelegt, gilt Absatz 2 und 3 entsprechend.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Kirchenkreissynode besteht aus mindestens vierundvierzig und höchstens einhundertvierundfünfzig Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Kirchenkreissynode setzt vor jeder Wahl die Anzahl ihrer Mitglieder fest, die ein ganzzahliges Vielfaches von elf betragen muss. <sup>3</sup>Wird die Anzahl der Mitglieder auf mehr als vierundvierzig festgelegt, gilt Absatz 2 und 3 entsprechend.</p>
<p>(2) Besteht die Kirchenkreissynode aus vierundvierzig Mitgliedern, so werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. vierundzwanzig ehrenamtliche Mitglieder;</li> <li>2. acht Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren, die im Kirchenkreis eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten;</li> <li>3. vier Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;</li> <li>4. vier Mitglieder aus dem Bereich der Dienste und Werke, davon insgesamt höchstens die Hälfte aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,</li> </ol> <p>von den Mitgliedern der Kirchengemeinderäte nach einem Stimmwertverfahren gewählt.</p>	<p>(2) Besteht die Kirchenkreissynode aus vierundvierzig Mitgliedern, so werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. vierundzwanzig ehrenamtliche Mitglieder, <b>davon mindestens vier Mitglieder, die frühestens im Jahr der Wahl ihr 27. Lebensjahr vollenden;</b></li> <li>2. acht Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren, die im Kirchenkreis eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten;</li> <li>3. vier Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;</li> <li>4. vier Mitglieder aus dem Bereich der Dienste und Werke, davon insgesamt höchstens die Hälfte aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,</li> </ol> <p>von den Mitgliedern der Kirchengemeinderäte nach einem Stimmwertverfahren gewählt.</p>
<p>(3) Besteht die Kirchenkreissynode aus vierundvierzig Mitgliedern, so werden vier Mitglieder vom Kirchenkreisrat berufen, davon insgesamt höchstens die Hälfte aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Besteht die Kirchenkreissynode aus vierundvierzig Mitgliedern, so werden vier Mitglieder vom Kirchenkreisrat berufen, davon insgesamt höchstens die Hälfte aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. <b><sup>2</sup>Besteht die Kirchenkreissynode aus bis zu</b></p>

# ÄndGKKSynBG – 2021 – Synopse

## S. 2

	<u>ein hundredzehn Mitgliedern, so muss von den zu berufenden ehrenamtlichen Mitgliedern mindestens ein Mitglied die Voraussetzung nach Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 2 erfüllen, im Übrigen muss diese Voraussetzung von mindestens zwei zu berufenden ehrenamtlichen Mitgliedern erfüllt sein.</u>
(4) <sup>1</sup> Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zu Mitgliedern der Kirchenkreissynode gewählt worden sind, sind stellvertretende Mitglieder der Kirchenkreissynode in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen. <sup>2</sup> Für die nach Absatz 3 berufenen Mitglieder sind persönliche stellvertretende Mitglieder der Kirchenkreissynode zu berufen. <sup>3</sup> Die stellvertretenden Mitglieder sind zugleich Ersatzmitglieder.	(4) <sup>1</sup> Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zu Mitgliedern der Kirchenkreissynode gewählt worden sind, sind stellvertretende Mitglieder der Kirchenkreissynode in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen. <sup>2</sup> Für die nach Absatz 3 berufenen Mitglieder sind persönliche stellvertretende Mitglieder der Kirchenkreissynode zu berufen. <sup>3</sup> Die stellvertretenden Mitglieder sind zugleich Ersatzmitglieder.
(5) Die Kinder- und Jugendvertretung des Kirchenkreises entsendet bis zu vier Jugenddelegierte mit Rede- und Antragsrecht.	(5) Die Kinder- und Jugendvertretung des Kirchenkreises entsendet bis zu vier Jugenddelegierte mit Rede- und Antragsrecht.
(6) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.	(6) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.
<b>Artikel 2</b>	
<b>Änderung des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes</b>	
<b>Teil 1</b> <b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>Teil 1</b> <b>Allgemeine Bestimmungen</b>
<b>§ 1</b> <b>Mitglieder der Kirchenkreissynode, Jugenddelegierte</b>	<b>§ 1</b> <b>Mitglieder der Kirchenkreissynode, Jugenddelegierte</b>
(1) <sup>1</sup> Die Kirchenkreissynode ist die Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden sowie der Dienste und Werke innerhalb des Kirchenkreises. <sup>2</sup> Sie besteht aus gewählten und berufenen Mitgliedern.	(1) <sup>1</sup> Die Kirchenkreissynode ist die Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden sowie der Dienste und Werke innerhalb des Kirchenkreises. <sup>2</sup> Sie besteht aus gewählten und berufenen Mitgliedern.
(2) <sup>1</sup> Die Mitglieder der Kirchenkreissynode werden für jeweils sechs Jahre gewählt oder berufen. <sup>2</sup> Sie bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neu gebildeten Kirchenkreissynode im Amt.	(2) <sup>1</sup> Die Mitglieder der Kirchenkreissynode werden für jeweils sechs Jahre gewählt oder berufen. <sup>2</sup> Sie bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neu gebildeten Kirchenkreissynode im Amt.
(3) Jedes Gemeindeglied kann nur in eine	(3) Jedes Gemeindeglied kann nur in eine

# ÄndGKKSynBG – 2021 – Synopse

## S. 3

Kirchenkreissynode gewählt werden.	Kirchenkreissynode gewählt werden.
(4) Die Kinder- und Jugendvertretung des Kirchenkreises entsendet bis zu vier Jugenddelegierte mit Rede- und Antragsrecht.	(4) Die Kinder- und Jugendvertretung des Kirchenkreises entsendet bis zu vier Jugenddelegierte mit Rede- und Antragsrecht.
<b>§ 2 Wahlberechtigung</b>	<b>§ 2 Wahlberechtigung</b>
(1) <sup>1</sup> Die zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynode werden von den Mitgliedern der Kirchengemeinderäte nach einem Stimmwertverfahren nach § 17 Absatz 4 und 5 in freier und geheimer Wahl gewählt. <sup>2</sup> Regelmäßig besteht der Kirchenkreis aus einem einheitlichen Wahlkreis, soweit nichts anderes von der Kirchenkreissynode beschlossen wird.	(1) <sup>1</sup> Die zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynode werden von den Mitgliedern der Kirchengemeinderäte nach einem Stimmwertverfahren nach § 17 Absatz 4 und 5 in freier und geheimer Wahl gewählt. <sup>2</sup> Regelmäßig besteht der Kirchenkreis aus einem einheitlichen Wahlkreis, soweit nichts anderes von der Kirchenkreissynode beschlossen wird.
(2) Zur Wahl vorgeschlagene Wahlberechtigte sind an der Ausübung ihres aktiven Wahlrechts nicht gehindert.	(2) Zur Wahl vorgeschlagene Wahlberechtigte sind an der Ausübung ihres aktiven Wahlrechts nicht gehindert.
<b>§ 3 Wählbarkeit, Begriffsbestimmungen</b>	<b>§ 3 Wählbarkeit, Begriffsbestimmungen</b>
(1) Wählbar ist jedes Gemeindeglied im Kirchenkreis, das: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben der Kirchenkreissynode gewissenhaft mitzuwirken,</li> <li>2. bereit ist, am kirchlichen Gemeindeleben teilzunehmen,</li> <li>3. zu Beginn des Wahlzeitraums nach § 4 das 18. Lebensjahr vollendet hat,</li> <li>4. bereit ist, das Gelöbnis nach § 29 Absatz 2 abzulegen,</li> <li>5. bereit ist, Wesen und Auftrag der Kirche zu vertreten, wie sie in Artikel 1 der Verfassung niedergelegt sind.</li> </ol>	(1) Wählbar ist jedes Gemeindeglied im Kirchenkreis, das: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben der Kirchenkreissynode gewissenhaft mitzuwirken,</li> <li>2. bereit ist, am kirchlichen Gemeindeleben teilzunehmen,</li> <li>3. zu Beginn des Wahlzeitraums nach § 4 das 18. Lebensjahr vollendet hat,</li> <li>4. bereit ist, das Gelöbnis nach § 29 Absatz 2 abzulegen,</li> <li>5. bereit ist, Wesen und Auftrag der Kirche zu vertreten, wie sie in Artikel 1 der Verfassung niedergelegt sind.</li> </ol>
(2) Als Gemeinde-Synodale wählbar sind Gemeindeglieder nach Absatz 1, die weder in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen noch im Besitz der mit der Ordination verliehenen Rechte sind.	(2) Als Gemeinde-Synodale wählbar sind Gemeindeglieder nach Absatz 1, die weder in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen noch im Besitz der mit der Ordination verliehenen Rechte sind.

# ÄndGKKSynBG – 2021 – Synopse

## S. 4

<p>(3) <sup>1</sup>Als Pastoren-Synodale wählbar sind alle Ordinierten, unabhängig von ihrem dienstrechtlichen Status, sofern sie im Besitz der mit der Ordination verliehenen Rechte sind (Pastorinnen und Pastoren). <sup>2</sup>Sie dürfen nicht in einem Pfarrdienstverhältnis zu einem anderen kirchlichen Dienstherrn stehen und müssen eine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbands, des Kirchenkreises oder eines Kirchenkreisverbands innehaben oder verwalten. <sup>3</sup>Pastorinnen und Pastoren, die zu einer anderen kirchlichen Dienststelle im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland abgeordnet sind, gelten als Pastorinnen und Pastoren dieser anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn, wenn im Zeitpunkt der Wahl die Abordnung noch mindestens zwei Jahre andauert. <sup>4</sup>Das Gleiche gilt für Pastorinnen und Pastoren, die aufgrund von Gestellungsverträgen tätig sind.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Als Pastoren-Synodale wählbar sind alle Ordinierten, unabhängig von ihrem dienstrechtlichen Status, sofern sie im Besitz der mit der Ordination verliehenen Rechte sind (Pastorinnen und Pastoren). <sup>2</sup>Sie dürfen nicht in einem Pfarrdienstverhältnis zu einem anderen kirchlichen Dienstherrn stehen und müssen eine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbands, des Kirchenkreises oder eines Kirchenkreisverbands innehaben oder verwalten. <sup>3</sup>Pastorinnen und Pastoren, die zu einer anderen kirchlichen Dienststelle im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland abgeordnet sind, gelten als Pastorinnen und Pastoren dieser anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn, wenn im Zeitpunkt der Wahl die Abordnung noch mindestens zwei Jahre andauert. <sup>4</sup>Das Gleiche gilt für Pastorinnen und Pastoren, die aufgrund von Gestellungsverträgen tätig sind.</p>
<p>(4) Als Mitarbeiter-Synodale wählbar sind Gemeindeglieder nach Absatz 1, die nicht Pastorinnen oder Pastoren nach Absatz 3 Satz 1 sind und die in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).</p>	<p>(4) Als Mitarbeiter-Synodale wählbar sind Gemeindeglieder nach Absatz 1, die nicht Pastorinnen oder Pastoren nach Absatz 3 Satz 1 sind und die in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).</p>
<p>(5) <sup>1</sup>Als Werke-Synodale wählbar sind Gemeindeglieder nach Absatz 1, die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der dem Konvent der Dienste und Werke des Kirchenkreises angehörenden Dienste und Werke sind. <sup>2</sup>Dies sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. alle dort in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehenden Pastorinnen bzw. Pastoren und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter;</li> <li>2. alle als Gemeinde-Synodale nach Absatz 2 wählbaren Personen, die den Organen eines solchen Dienstes oder Werks angehören oder denen bei einem solchen Dienst oder Werk ein auf eine gewisse Dauer angelegter regelmäßiger Dienstauftrag ohne Bezahlung erteilt wurde (ehrenamtlich Tätige).</li> </ol>	<p>(5) <sup>1</sup>Als Werke-Synodale wählbar sind Gemeindeglieder nach Absatz 1, die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der dem Konvent der Dienste und Werke des Kirchenkreises angehörenden Dienste und Werke sind. <sup>2</sup>Dies sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. alle dort in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehenden Pastorinnen bzw. Pastoren und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter;</li> <li>2. alle als Gemeinde-Synodale nach Absatz 2 wählbaren Personen, die den Organen eines solchen Dienstes oder Werks angehören oder denen bei einem solchen Dienst oder Werk ein auf eine gewisse Dauer angelegter regelmäßiger Dienstauftrag ohne Bezahlung erteilt wurde (ehrenamtlich Tätige).</li> </ol>

# ÄndGKKSynBG – 2021 – Synopse

## S. 5

<p>(6) Wenn und soweit nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes mehrere Möglichkeiten bestehen, in eine Kirchenkreissynode oder in mehrere Kirchenkreissynoden gewählt zu werden, ist die Aufnahme in nur eine Wahlvorschlagsliste zulässig.</p>	<p>(6) Wenn und soweit nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes mehrere Möglichkeiten bestehen, in eine Kirchenkreissynode oder in mehrere Kirchenkreissynoden gewählt zu werden, ist die Aufnahme in nur eine Wahlvorschlagsliste zulässig.</p>
<p>(7) Die Pröpstinnen und Pröpste sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenkreisverwaltung sind nicht wählbar.</p>	<p>(7) Die Pröpstinnen und Pröpste sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenkreisverwaltung sind nicht wählbar.</p>
<p><b>§ 4 Wahlzeitraum</b></p>	<p><b>§ 4 Wahlzeitraum</b></p>
<p><sup>1</sup>Die Wahlen in die Kirchenkreissynode sind innerhalb einer Frist von vier Wochen (Wahlzeitraum) durchzuführen. <sup>2</sup>Die Kirchenleitung setzt den Wahlzeitraum fest und gibt ihn im Kirchlichen Amtsblatt bekannt. <sup>3</sup>Zwischen der Bekanntgabe und dem Beginn des Wahlzeitraums müssen mindestens neun Monate liegen.</p>	<p><sup>1</sup>Die Wahlen in die Kirchenkreissynode sind innerhalb einer Frist von vier Wochen (Wahlzeitraum) durchzuführen. <sup>2</sup>Die Kirchenleitung setzt den Wahlzeitraum fest und gibt ihn im Kirchlichen Amtsblatt bekannt. <sup>3</sup>Zwischen der Bekanntgabe und dem Beginn des Wahlzeitraums müssen mindestens neun Monate liegen.</p>
<p><b>§ 5 Wahlbeschluss</b></p>	<p><b>§ 5 Wahlbeschluss</b></p>
<p>(1) Spätestens sechs Monate vor Beginn des Wahlzeitraums beschließt die Kirchenkreissynode:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über die Anzahl der Mitglieder der neu zu bildenden Kirchenkreissynode, die ein ganzzahliges Vielfaches von elf betragen muss, wobei die Kirchenkreissynode aus mindestens vierundvierzig und höchstens einhundertvierundfünfzig Mitgliedern bestehen darf;</li> <li>2. ob für diese Wahl der Kirchenkreis abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 2 in Wahlkreise aufgeteilt wird und gegebenenfalls, welche Kirchengemeinden diesen zuzuordnen sind;</li> <li>3. über die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynode, wobei in jedem Wahlkreis mindestens</li> </ol>	<p>(1) Spätestens sechs Monate vor Beginn des Wahlzeitraums beschließt die Kirchenkreissynode:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über die Anzahl der Mitglieder der neu zu bildenden Kirchenkreissynode, die ein ganzzahliges Vielfaches von elf betragen muss, wobei die Kirchenkreissynode aus mindestens vierundvierzig und höchstens einhundertvierundfünfzig Mitgliedern bestehen darf;</li> <li>2. ob für diese Wahl der Kirchenkreis abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 2 in Wahlkreise aufgeteilt wird und gegebenenfalls, welche Kirchengemeinden diesen zuzuordnen sind;</li> <li>3. <u>über die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynode, wobei für jeden Wahlkreis festzulegen ist, wie viele junge Menschen nach Artikel 48 Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 2 der</u></li> </ol>

# ÄndGKKSynBG – 2021 – Synopse

## S. 6

<p style="text-align: center;">eine Mitarbeiter-Synodale bzw. ein Mitarbeiter-Synodaler und eine Werke-Synodale bzw. ein Werke-Synodaler zu wählen ist und</p> <p>4. über die Bildung des Wahlausschusses nach § 6.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Verfassung innerhalb der Gruppe der Gemeinde-Synodalen zu wählen sind und dass in jedem Wahlkreis mindestens eine Mitarbeiter-Synodale bzw. ein Mitarbeiter-Synodaler und eine Werke-Synodale bzw. ein Werke-Synodaler zu wählen ist und eine Mitarbeiter-Synodale bzw. ein Mitarbeiter-Synodaler und eine Werke-Synodale bzw. ein Werke-Synodaler zu wählen ist und</u></p> <p>4. über die Bildung des Wahlausschusses nach § 6.</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Die Beschlüsse nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 sind dem Landeskirchenamt unverzüglich mitzuteilen. <sup>2</sup>Der Beschluss über die Größe einer neu zu bildenden Kirchenkreissynode ist spätestens zweiundzwanzig Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Die Beschlüsse nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 sind dem Landeskirchenamt unverzüglich mitzuteilen. <sup>2</sup>Der Beschluss über die Größe einer neu zu bildenden Kirchenkreissynode ist spätestens zweiundzwanzig Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.</p>
<p><b>§ 6</b> <b>Wahlausschuss</b></p>	<p><b>§ 6</b> <b>Wahlausschuss</b></p>
<p>(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl in die Kirchenkreissynode wird der Kirchenkreissynode die Aufgabe zur Bildung eines Wahlausschusses zugewiesen.</p>	<p>(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl in die Kirchenkreissynode wird der Kirchenkreissynode die Aufgabe zur Bildung eines Wahlausschusses zugewiesen.</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Dem Wahlausschuss sollen mindestens drei und nicht mehr als fünf Mitglieder angehören, von denen eines die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises und ein weiteres ein Mitglied des Kirchenkreisrats ist. <sup>2</sup>Es werden stellvertretende Mitglieder in ausreichender Anzahl bestellt.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Dem Wahlausschuss sollen mindestens drei und nicht mehr als fünf Mitglieder angehören, von denen eines die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises und ein weiteres ein Mitglied des Kirchenkreisrats ist. <sup>2</sup>Es werden stellvertretende Mitglieder in ausreichender Anzahl bestellt.</p>
<p>(3) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss konstituiert sich unverzüglich nach der Beschlussfassung nach § 5 Absatz 1 Nummer 4. <sup>2</sup>Er wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und die Schriftführerin bzw. den Schriftführer.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss konstituiert sich unverzüglich nach der Beschlussfassung nach § 5 Absatz 1 Nummer 4. <sup>2</sup>Er wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und die Schriftführerin bzw. den Schriftführer.</p>
<p>(4) <sup>1</sup>Mit der Zustimmung nach § 9 Absatz 3 Satz 1 scheidet ein Mitglied aus dem Wahlausschuss aus. <sup>2</sup>Ein stellvertretendes Mitglied rückt nach und ist durch den Kirchenkreisrat entsprechend Absatz 2 zu ersetzen.</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Mit der Zustimmung nach § 9 Absatz 3 Satz 1 scheidet ein Mitglied aus dem Wahlausschuss aus. <sup>2</sup>Ein stellvertretendes Mitglied rückt nach und ist durch den Kirchenkreisrat entsprechend Absatz 2 zu ersetzen.</p>
<p>(5) Die weiteren Aufgaben und Befugnisse</p>	<p>(5) Die weiteren Aufgaben und Befugnisse</p>

# ÄndGKKSynBG – 2021 – Synopse

S. 7

des Wahlausschusses ergeben sich aus diesem Kirchengesetz.	des Wahlausschusses ergeben sich aus diesem Kirchengesetz.
<b>§ 7 Wahlbeauftragte</b>	<b>§ 7 Wahlbeauftragte</b>
(1) <sup>1</sup> Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung der Wahlen beruft der Kirchenkreisrat die Wahlbeauftragte bzw. den Wahlbeauftragten des Kirchenkreises und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. <sup>2</sup> Der zur Stellvertretung bestimmten Person können Sachgebiete zur eigenständigen Bearbeitung unter der Aufsicht der bzw. des Wahlbeauftragten zugewiesen werden.	(1) <sup>1</sup> Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung der Wahlen beruft der Kirchenkreisrat die Wahlbeauftragte bzw. den Wahlbeauftragten des Kirchenkreises und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. <sup>2</sup> Der zur Stellvertretung bestimmten Person können Sachgebiete zur eigenständigen Bearbeitung unter der Aufsicht der bzw. des Wahlbeauftragten zugewiesen werden.
(2) <sup>1</sup> Die Aufgaben und Befugnisse der bzw. des Wahlbeauftragten des Kirchenkreises ergeben sich aus diesem Kirchengesetz. <sup>2</sup> Der Kirchenkreisrat kann ihr bzw. ihm weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen, wenn seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. <sup>3</sup> Sie bzw. er unterstützt die Kirchengemeinden durch allgemeine Hinweise, Empfehlungen, Stellungnahmen und Informationsveranstaltungen und legt verbindliche Muster für die zur Wahlvorbereitung und -durchführung notwendigen Vordrucke im Einvernehmen mit der bzw. dem Wahlbeauftragten der Landeskirche fest.	(2) <sup>1</sup> Die Aufgaben und Befugnisse der bzw. des Wahlbeauftragten des Kirchenkreises ergeben sich aus diesem Kirchengesetz. <sup>2</sup> Der Kirchenkreisrat kann ihr bzw. ihm weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen, wenn seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. <sup>3</sup> Sie bzw. er unterstützt die Kirchengemeinden durch allgemeine Hinweise, Empfehlungen, Stellungnahmen und Informationsveranstaltungen und legt verbindliche Muster für die zur Wahlvorbereitung und -durchführung notwendigen Vordrucke im Einvernehmen mit der bzw. dem Wahlbeauftragten der Landeskirche fest.
(3) <sup>1</sup> Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland berät die Wahlbeauftragten der Kirchenkreise in Wahlrechtsfragen und soll diese zu Informations- und Koordinierungsveranstaltungen zusammenrufen. <sup>2</sup> Sie bzw. er ist berechtigt, im Interesse einer gesamtkirchlich einheitlichen Bildung der Kirchenkreissynoden allgemeine Hinweise und Empfehlungen zu geben sowie Stellungnahmen abzugeben.	(3) <sup>1</sup> Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland berät die Wahlbeauftragten der Kirchenkreise in Wahlrechtsfragen und soll diese zu Informations- und Koordinierungsveranstaltungen zusammenrufen. <sup>2</sup> Sie bzw. er ist berechtigt, im Interesse einer gesamtkirchlich einheitlichen Bildung der Kirchenkreissynoden allgemeine Hinweise und Empfehlungen zu geben sowie Stellungnahmen abzugeben.
<b>Teil 2 Vorbereitung und Durchführung der Wahl</b>	<b>Teil 2 Vorbereitung und Durchführung der Wahl</b>
<b>§ 8 Wahlvorschlagsberechtigung</b>	<b>§ 8 Wahlvorschlagsberechtigung</b>
(1) Wahlvorschläge können:	(1) Wahlvorschläge können:

# ÄndGKKSynBG – 2021 – Synopse

## S. 8

<p>1. von den nach § 3 des Kirchengemeinderatsbildungsgesetzes vom 10. März 2015 (KABl. S. 142)</p> <p style="padding-left: 40px;">in der jeweils geltenden Fassung für die Wahl in den Kirchengemeinderat wahlberechtigten Gemeindegliedern und</p> <p>2. von den Kirchengemeinderäten</p> <p>im Kirchenkreis für ihren jeweiligen Wahlkreis eingereicht werden.</p>	<p>1. von den nach <u>§ 4 des Kirchengemeinderatswahlgesetzes vom 27. Oktober 2020 (KABl. S. 355), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 415, 423) geändert worden ist</u>, in der jeweils geltenden Fassung für die Wahl in den Kirchengemeinderat wahlberechtigten Gemeindegliedern und</p> <p>2. von den Kirchengemeinderäten</p> <p>im Kirchenkreis für ihren jeweiligen Wahlkreis eingereicht werden.</p>
<p>(2) Wahlvorschläge für Pastoren-Synodale können ferner von dem Konvent der Pastorinnen und Pastoren eingereicht werden.</p>	<p>(2) Wahlvorschläge für Pastoren-Synodale können ferner von dem Konvent der Pastorinnen und Pastoren eingereicht werden.</p>
<p>(3) Wahlvorschläge für Mitarbeiter-Synodale können ferner von dem Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingereicht werden.</p>	<p>(3) Wahlvorschläge für Mitarbeiter-Synodale können ferner von dem Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingereicht werden.</p>
<p>(4) Wahlvorschläge für Werke-Synodale können ferner von dem Konvent der Dienste und Werke des Kirchenkreises eingereicht werden.</p>	<p>(4) Wahlvorschläge für Werke-Synodale können ferner von dem Konvent der Dienste und Werke des Kirchenkreises eingereicht werden.</p>
	<p><u>(5) Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises wirkt darauf hin, dass die Kirchengemeinderäte die ihnen zur Verfügung stehenden Bekanntmachungswege nutzen, um Gemeindeglieder nach Absatz 1 Nummer 1 auf das ihnen zustehende Wahlvorschlagsrecht aufmerksam zu machen.</u></p>
<p><b>§ 9</b> <b>Wahlvorschlag</b></p>	<p><b>§ 9</b> <b>Wahlvorschlag</b></p>
<p>(1) Wahlvorschläge müssen spätestens sechzehn Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums schriftlich dem vorsitzenden Mitglied des Wahlausschusses zugegangen sein.</p>	<p>(1) Wahlvorschläge müssen spätestens sechzehn Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums schriftlich <u>oder in elektronischer Form</u> dem vorsitzenden Mitglied des Wahlausschusses zugegangen sein.</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Für die Wahl in die Kirchenkreissynode</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Für die Wahl in die Kirchenkreissynode</p>

# ÄndGKKSynBG – 2021 – Synopse

## S. 9

<p>sollen</p> <p>mindestens doppelt so viele Wahlvorschläge gemacht werden, wie Mitglieder der Kirchenkreissynode zu wählen sind. <sup>2</sup>Der Wahlvorschlag:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. darf nur einen, und zwar auch den eigenen Namen enthalten,</li> <li>2. muss von der bzw. dem Vorschlagenden mit Angabe ihrer bzw. seiner Anschrift unterzeichnet sein,</li> <li>3. bedarf im Fall von § 8 Absatz 1 Nummer 1 der schriftlichen             <p style="margin-left: 40px;">Unterstützung von zehn weiteren Wahlvorschlagsberechtigten unter Angabe von deren Namen und Anschrift, die den Wahlvorschlag ebenfalls zu unterzeichnen haben,</p> </li> <li>4. bedarf in den Fällen von § 8 Absatz 2 bis 4 bei Einteilung in mehrere Wahlkreise der Angabe des Wahlkreises, für den der Wahlvorschlag gelten soll,</li> <li>5. bedarf bei Wahlvorschlägen für Pastoren- und Mitarbeiter-Synodale einer Angabe zum kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis der bzw. des Vorgeschlagenen,</li> <li>6. bedarf bei Wahlvorschlägen für Werke-Synodale einer Angabe, ob die kirchliche Tätigkeit im Rahmen eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses oder eines Ehrenamts von der bzw. dem Vorgeschlagenen wahrgenommen wird.</li> </ol> <p><sup>3</sup>Die Gültigkeit des Wahlvorschlags bleibt unberührt, wenn Unterzeichnende nach Zugang des Wahlvorschlags ihren Vorschlag oder ihre Unterstützung zurückziehen oder ihre Wahlvorschlagsberechtigung verlieren.</p>	<p>sollen <b>Gemeindeglieder aus den verschiedenen Bereichen des Kirchenkreises vorgeschlagen und</b></p> <p>mindestens doppelt so viele Wahlvorschläge gemacht werden, wie Mitglieder der Kirchenkreissynode zu wählen sind. <sup>2</sup>Der Wahlvorschlag:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. darf nur einen, und zwar auch den eigenen Namen enthalten,</li> <li>2. muss von der bzw. dem Vorschlagenden mit Angabe ihrer bzw. seiner Anschrift unterzeichnet sein,</li> <li>3. bedarf im Fall von § 8 Absatz 1 Nummer 1 der schriftlichen <b>oder in elektronischer Form gefassten</b> <p style="margin-left: 40px;">Unterstützung von zehn weiteren Wahlvorschlagsberechtigten unter Angabe von deren Namen und Anschrift, die den Wahlvorschlag ebenfalls zu unterzeichnen haben,</p> </li> <li>4. bedarf in den Fällen von § 8 Absatz 2 bis 4 bei Einteilung in mehrere Wahlkreise der Angabe des Wahlkreises, für den der Wahlvorschlag gelten soll,</li> <li>5. bedarf bei Wahlvorschlägen für Pastoren- und Mitarbeiter-Synodale einer Angabe zum kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis der bzw. des Vorgeschlagenen,</li> <li>6. bedarf bei Wahlvorschlägen für Werke-Synodale einer Angabe, ob die kirchliche Tätigkeit im Rahmen eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses oder eines Ehrenamts von der bzw. dem Vorgeschlagenen wahrgenommen wird.</li> </ol> <p><sup>3</sup>Die Gültigkeit des Wahlvorschlags bleibt unberührt, wenn Unterzeichnende nach Zugang des Wahlvorschlags ihren Vorschlag oder ihre Unterstützung zurückziehen oder ihre Wahlvorschlagsberechtigung verlieren.</p>
<p>(3) <sup>1</sup>Die zur Wahl Vorgeschlagenen müssen schriftlich ihre Zustimmung zur Aufnahme in die</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Die zur Wahl Vorgeschlagenen müssen schriftlich <b>oder in elektronischer Form</b> ihre <b>Einwilligung</b> zur Aufnahme in die</p>



# ÄndGKKSynBG – 2021 – Synopse

## S. 11

Wahlvorschlagsliste	Wahlvorschlagsliste
(1) Für jeden Wahlkreis ist eine Wahlvorschlagsliste zu führen.	(1) Für jeden Wahlkreis ist eine Wahlvorschlagsliste zu führen.
(2) <sup>1</sup> Der Wahlausschuss prüft jeden Wahlvorschlag und entscheidet unverzüglich über die Aufnahme in die von ihm zu führende Wahlvorschlagsliste. <sup>2</sup> Der Wahlausschuss teilt die Entscheidung den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden mit. <sup>3</sup> Wird die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste abgelehnt, so ist die Entscheidung spätestens zwei Wochen nach Zugang des Wahlvorschlags den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden schriftlich mitzuteilen. <sup>4</sup> Erfolgt eine nachträgliche Streichung aus der Wahlvorschlagsliste, so ist die Entscheidung spätestens eine Woche nach Beschluss des Wahlausschusses den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden schriftlich mitzuteilen. <sup>5</sup> Diese können jeweils gegen diese Entscheidung spätestens eine Woche nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich Beschwerde beim Wahlausschuss einlegen; die Beschwerde ist schriftlich zu begründen. <sup>6</sup> Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dem Kirchenkreisrat vorzulegen. <sup>7</sup> Dieser entscheidet unverzüglich endgültig.	(2) <sup>1</sup> Der Wahlausschuss prüft jeden Wahlvorschlag und entscheidet unverzüglich über die Aufnahme in die von ihm zu führende Wahlvorschlagsliste. <sup>2</sup> Der Wahlausschuss teilt die Entscheidung den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden mit. <sup>3</sup> Wird die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste abgelehnt, so ist die Entscheidung spätestens zwei Wochen nach Zugang des Wahlvorschlags den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden <b>in Textform</b> mitzuteilen. <sup>4</sup> Erfolgt eine nachträgliche Streichung aus der Wahlvorschlagsliste, so ist die Entscheidung spätestens eine Woche nach Beschluss des Wahlausschusses den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden <b>in Textform</b> mitzuteilen. <sup>5</sup> Diese können jeweils gegen diese Entscheidung spätestens eine Woche nach Zugang des ablehnenden Bescheids <b>in Textform</b> Beschwerde beim Wahlausschuss einlegen; die Beschwerde ist <b>in Textform</b> zu begründen. <sup>6</sup> Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dem Kirchenkreisrat vorzulegen. <sup>7</sup> Dieser entscheidet unverzüglich endgültig.
(3) <sup>1</sup> Sind nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen,  bemühen sich die Mitglieder des Wahlausschusses und die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises, geeignete Personen zu gewinnen und in die Wahlvorschlagsliste aufzunehmen. <sup>2</sup> Sie wirken dabei darauf hin, dass sich ebenso viele Frauen wie Männer  zur Wahl stellen. <sup>3</sup> § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.	(3) <sup>1</sup> Sind nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen <b>oder entsprechen die Wahlvorschläge für Gemeinde-Synodale nicht der Vorgabe nach Artikel 48 Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 2 der Verfassung oder für Werke-Synodale nicht der Vorgabe nach Artikel 48 Absatz 2 Nummer 4 Halbsatz 2 der Verfassung</b> , bemühen sich die Mitglieder des Wahlausschusses und die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises, geeignete Personen zu gewinnen und in die Wahlvorschlagsliste aufzunehmen. <sup>2</sup> Sie wirken dabei darauf hin, dass sich <b>Personen entsprechend der Geschlechterverteilung in der Gesellschaft und genügend junge Menschen</b> zur Wahl stellen. <sup>3</sup> § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.
	<b>(4) <sup>1</sup>Liegen besondere Gründe dafür vor, dass nicht genügend geeignete Personen in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen werden können, kann diese geschlossen</b>

	<p>werden, wenn sie für jeden Wahlgang mindestens die Anzahl der zu Wählenden enthält. <sup>2</sup>Hinsichtlich der Wahlvorschlagsliste für die Wahl der Gemeinde-Synodalen kann von dieser Mindestanzahl abgewichen werden, wenn nicht genügend junge Menschen gewonnen werden konnten. <sup>3</sup>In diesem Fall kann die Wahlvorschlagsliste selbst dann geschlossen werden, wenn sie weniger als die Mindestanzahl der zu Wählenden enthält. <sup>4</sup>Die so zunächst freibleibenden Mandate werden durch Nachwahl nach § 20a besetzt.</p>
<p>(4) <sup>1</sup>Die Wahlvorschlagslisten sind spätestens neun Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums an die Kirchengemeinderäte weiterzuleiten. <sup>2</sup>Die Wahlvorschlagslisten enthalten die Angaben nach § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und 6 und Absatz 3 Satz 2 Nummer 1.</p>	<p>(<b>5</b>) <sup>1</sup>Die Wahlvorschlagslisten sind spätestens neun Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums an die Kirchengemeinderäte weiterzuleiten. <sup>2</sup>Die Wahlvorschlagslisten enthalten die Angaben nach § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und 6 und Absatz 3 Satz 2 Nummer 1. <sup>3</sup>In der Wahlvorschlagsliste der Gemeinde-Synodalen ist kenntlich zu machen, wer die Vorgaben nach Artikel 48 Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 2 der Verfassung erfüllt. <sup>4</sup>In der Wahlvorschlagsliste der Werke-Synodalen ist kenntlich zu machen, wer die Vorgaben nach Artikel 48 Absatz 2 Nummer 4 Halbsatz 2 der Verfassung erfüllt.</p>
<p>(5) <sup>1</sup>Bei Wegfall einer bzw. eines Vorgeschlagenen aus der Wahlvorschlagsliste vor Ablauf der Frist nach Absatz 4 Satz 1 bemühen sich Wahlausschuss und Wahlbeauftragte des Kirchenkreises unverzüglich, geeignete Personen zu gewinnen, um die Wahlvorschlagsliste wieder zu vervollständigen. <sup>2</sup>Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Wegfall einer bzw. eines Vorgeschlagenen aus der Wahlvorschlagsliste nach Weiterleitung an die Kirchengemeinderäte ist unbeachtlich.</p>	<p>(<b>6</b>) Bei Wegfall einer bzw. eines Vorgeschlagenen aus der Wahlvorschlagsliste vor Ablauf der Frist nach Absatz <b>5</b> Satz 1 bemühen sich Wahlausschuss und Wahlbeauftragte des Kirchenkreises unverzüglich, geeignete Personen zu gewinnen, um die Wahlvorschlagsliste wieder zu vervollständigen. <sup>2</sup>Absatz 3 Satz 2 <b>und 3</b> gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Wegfall einer bzw. eines Vorgeschlagenen aus der Wahlvorschlagsliste nach Weiterleitung an die Kirchengemeinderäte ist unbeachtlich.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Vorstellung der Vorgeschlagenen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Vorstellung der Vorgeschlagenen</b></p>
<p><sup>1</sup>Den Vorgeschlagenen ist Gelegenheit zu geben, sich den Wahlberechtigten in geeigneter Weise vorzustellen. <sup>2</sup>Der Kirchenkreis unterstützt sie dabei im Rahmen seiner Möglichkeiten. <sup>3</sup>Dazu sollte mindestens eine Informationsveranstaltung für die Wahlberechtigten durchgeführt werden.</p>	<p><sup>1</sup>Den Vorgeschlagenen ist Gelegenheit zu geben, sich den Wahlberechtigten in geeigneter Weise vorzustellen. <sup>2</sup>Der Kirchenkreis unterstützt sie dabei im Rahmen seiner Möglichkeiten. <sup>3</sup>Dazu sollte mindestens eine Informationsveranstaltung für die Wahlberechtigten durchgeführt werden.</p>

# ÄndGKKSynBG – 2021 – Synopse

## S. 13

<b>§ 12 Wahlberechtigtenverzeichnis</b>	<b>§ 12 Wahlberechtigtenverzeichnis</b>
<p>(1) <sup>1</sup>Der Kirchenkreisrat führt das amtliche Verzeichnis der nach § 2 Absatz 1 Wahlberechtigten (Wahlberechtigtenverzeichnis), gegebenenfalls unterteilt in Wahlkreise. <sup>2</sup>Der Kirchenkreisrat kann diese Aufgabe auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Der Kirchenkreisrat führt das amtliche Verzeichnis der nach § 2 Absatz 1 Wahlberechtigten (Wahlberechtigtenverzeichnis), gegebenenfalls unterteilt in Wahlkreise. <sup>2</sup>Der Kirchenkreisrat kann diese Aufgabe auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen.</p>
<p>(2) Das Wahlberechtigtenverzeichnis liegt in der Zeit zwischen der Konstituierung des Wahlausschusses bis zur Feststellung des Gesamtwahlergebnisses bei dem vorsitzenden Mitglied des Wahlausschusses aus.</p>	<p>(2) Das Wahlberechtigtenverzeichnis liegt in der Zeit zwischen der Konstituierung des Wahlausschusses bis zur Feststellung des Gesamtwahlergebnisses bei dem vorsitzenden Mitglied des Wahlausschusses aus.</p>
<p>(3) <sup>1</sup>Bis zur Feststellung des Gesamtwahlergebnisses haben die Wahlberechtigten das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten.</p> <p><sup>2</sup>Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Auskunft, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. <sup>3</sup>Das Recht auf Auskunft nach Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach den einschlägigen bundes- oder landesmelderechtlichen Vorschriften eingetragen ist.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Bis zur Feststellung des Gesamtwahlergebnisses haben die Wahlberechtigten das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten <b>im Rahmen von § 19 EKD-Datenschutzgesetz vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 353; 2018 S. 35, 215), das zuletzt durch gesetzesvertretende Verordnung vom 24. Juni 2021 (ABl. EKD S. 158) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</b> <sup>2</sup>Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Auskunft, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. <sup>3</sup>Das Recht auf Auskunft nach Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach den einschlägigen bundes- oder landesmelderechtlichen Vorschriften eingetragen ist.</p>
<p>(4) <sup>1</sup>Die Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis kann von jedem Wahlberechtigten verlangt werden, wenn die Wahlberechtigung durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen wird. <sup>2</sup>In diesem Fall wird das Wahlberechtigtenverzeichnis berichtigt.</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Die Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis kann von jedem Wahlberechtigten verlangt werden, wenn die Wahlberechtigung durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen wird. <sup>2</sup>In diesem Fall wird das Wahlberechtigtenverzeichnis berichtigt.</p>

# ÄndGKKSynBG – 2021 – Synopse

## S. 14

<b>§ 13 Wahlgang, Stimmzettel</b>	<b>§ 13 Wahlgang, Stimmzettel</b>
<p>(1) <sup>1</sup>Die Wahlen finden in vier Wahlgängen in einer Sitzung des Kirchengemeinderats innerhalb eines dafür gesondert angesetzten Tagesordnungspunkts statt. <sup>2</sup>In Abweichung von Teil 4 § 28 Absatz 1 und Teil 4 §§ 29, 34 und 36 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. 2012 S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, findet dieser Tagesordnungspunkt in öffentlicher Sitzung statt, in der unabhängig von der Anzahl der anwesenden gesetzlichen Mitglieder die Wahlen durchgeführt werden.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Wahlen finden in vier Wahlgängen in einer Sitzung des Kirchengemeinderats innerhalb eines dafür gesondert angesetzten Tagesordnungspunkts statt. <sup>2</sup>In Abweichung von Teil 4 § 28 Absatz 1 und Teil 4 §§ 29, 34 und 36 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. 2012 S. 30, 127, 234), das zuletzt durch <b>Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 426)</b> geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, findet dieser Tagesordnungspunkt in öffentlicher Sitzung statt, in der unabhängig von der Anzahl der anwesenden gesetzlichen Mitglieder die Wahlen durchgeführt werden.</p>
<p>(2) Bei jedem Wahlgang sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorkehrungen für eine geheime Stimmabgabe zu treffen und</li> <li>2. leere und verschlossene Wahlurnen zu verwenden.</li> </ol>	<p>(2) Bei jedem Wahlgang sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorkehrungen für eine geheime Stimmabgabe zu treffen und</li> <li>2. leere und verschlossene Wahlurnen zu verwenden.</li> </ol>
<p>(3) <sup>1</sup>Die Wahlberechtigten erhalten für die Wahlgänge der Gemeinde-Synodalen, Pastoren-Synodalen, Mitarbeiter-Synodalen und Werke-Synodalen jeweils einen gesonderten und dem Stimmwert der Kirchengemeinde entsprechenden Stimmzettel. <sup>2</sup>Für die Wahl der Werke-Synodalen ist der Stimmzettel geteilt. <sup>3</sup>Der eine Teil enthält die Wahlvorschlagsliste für die Wahl der Pastorinnen und Pastoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der andere Teil die Wahlvorschlagsliste für die Wahl der Ehrenamtlichen. <sup>4</sup>Die Herstellung der Stimmzettel wird vom Wahlausschuss verantwortet. <sup>5</sup>Sie enthalten die jeweilige Wahlvorschlagsliste sowie eine Angabe über die Anzahl der in diesem Wahlgang zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynode. <sup>6</sup>Sind nach Weiterleitung der Wahlvorschlagsliste an die Kirchengemeinderäte nach § 10 Absatz 5 Satz 2 Vorgeschlagene weggefallen, sind diese in dem Stimmzettel nicht aufzuführen.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Die Wahlberechtigten erhalten für die Wahlgänge der Gemeinde-Synodalen, Pastoren-Synodalen, Mitarbeiter-Synodalen und Werke-Synodalen jeweils einen gesonderten und dem Stimmwert der Kirchengemeinde entsprechenden Stimmzettel. <sup>2</sup>Für die Wahl der Werke-Synodalen ist der Stimmzettel geteilt. <sup>3</sup>Der eine Teil enthält die Wahlvorschlagsliste für die Wahl der Pastorinnen und Pastoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der andere Teil die Wahlvorschlagsliste für die Wahl der Ehrenamtlichen. <sup>4</sup>Die Herstellung der Stimmzettel wird vom Wahlausschuss verantwortet. <sup>5</sup>Sie enthalten die jeweilige Wahlvorschlagsliste sowie eine Angabe über die Anzahl der in diesem Wahlgang zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynode. <sup>6</sup>Sind nach Weiterleitung der Wahlvorschlagsliste an die Kirchengemeinderäte <del>nach § 10 Absatz 5 Satz 2</del> Vorgeschlagene weggefallen, sind diese in dem Stimmzettel nicht aufzuführen.</p>
<p>(4) <sup>1</sup>Die Stimmzettel sind mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. <sup>2</sup>Das</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Die Stimmzettel sind mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. <sup>2</sup>Das</p>

# ÄndGKKSynBG – 2021 – Synopse

## S. 15

Kirchensiegel kann eingedruckt werden.	Kirchensiegel kann eingedruckt werden.
(5) Abwesende Wahlberechtigte können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen.	(5) Abwesende Wahlberechtigte können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen.
(6) Die Häufung mehrerer Stimmen auf einen Namen (Kumulieren) ist nicht zulässig.	(6) Die Häufung mehrerer Stimmen auf einen Namen (Kumulieren) ist nicht zulässig.
(7) Verschreiben sich Wahlberechtigte oder machen einen Stimmzettel auf andere Weise unbrauchbar, ist ihnen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen und der unbrauchbare sofort zu vernichten.	(7) Verschreiben sich Wahlberechtigte oder machen einen Stimmzettel auf andere Weise unbrauchbar, ist ihnen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen und der unbrauchbare sofort zu vernichten.
<b>§ 14 Wahlniederschrift</b>	<b>§ 14 Wahlniederschrift</b>
(1) Über den Verlauf der Wahlgänge und etwaige Beanstandungen ist für jeden Kirchengemeinderat eine Niederschrift anzufertigen (Wahlniederschrift), die vom sitzungsleitenden und einem weiteren Mitglied des jeweiligen Kirchengemeinderats zu unterzeichnen ist.	(1) Über den Verlauf der Wahlgänge und etwaige Beanstandungen ist für jeden Kirchengemeinderat eine Niederschrift anzufertigen (Wahlniederschrift), die vom sitzungsleitenden und einem weiteren Mitglied des jeweiligen Kirchengemeinderats zu unterzeichnen ist.
(2) Die Wahlniederschrift muss enthalten, wie viele Wahlberechtigte in jedem Wahlgang gewählt haben.	(2) Die Wahlniederschrift muss enthalten, wie viele Wahlberechtigte in jedem Wahlgang gewählt haben.
<b>§ 15 Schluss des Wahlgangs</b>	<b>§ 15 Schluss des Wahlgangs</b>
(1) Am Schluss des jeweiligen Wahlgangs fordert das sitzungsleitende Mitglied des Kirchengemeinderats die Wahlberechtigten auf, ihre Stimmzettel verdeckt in die jeweils dafür bestimmte Wahlurne zu legen.	(1) Am Schluss des jeweiligen Wahlgangs fordert das sitzungsleitende Mitglied des Kirchengemeinderats die Wahlberechtigten auf, ihre Stimmzettel verdeckt in die jeweils dafür bestimmte Wahlurne zu legen.
(2) Nach Beendigung aller Wahlgänge nimmt das sitzungsleitende Mitglied des Kirchengemeinderats die Stimmzettel aus den Urnen heraus, legt diese geordnet nach Wahlgängen verdeckt in den für diese Kirchengemeinde vorgesehenen Stimmzettelumschlag, fügt die Wahlniederschrift hinzu und verschließt diesen.	(2) Nach Beendigung aller Wahlgänge nimmt das sitzungsleitende Mitglied des Kirchengemeinderats die Stimmzettel aus den Urnen heraus, legt diese geordnet nach Wahlgängen verdeckt in den für diese Kirchengemeinde vorgesehenen Stimmzettelumschlag, fügt die Wahlniederschrift hinzu und verschließt diesen.
<b>§ 16 Übergabe des Stimmzettelumschlags an den Wahlausschuss</b>	<b>§ 16 Übergabe des Stimmzettelumschlags an den Wahlausschuss</b>
<sup>1</sup> Das sitzungsleitende Mitglied des Kirchengemeinderats leitet den	<sup>1</sup> Das sitzungsleitende Mitglied des Kirchengemeinderats leitet den

# ÄndGKKSynBG – 2021 – Synopse

## S. 16

<p>Stimmzettelumschlag des Kirchengemeinderats unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu, so dass er spätestens eine Woche nach der Sitzung des Kirchengemeinderats dort eingeht. <sup>2</sup>Die eingegangenen Stimmzettelumschläge sind mit Eingangsstempel zu versehen und sicher zu verwahren.</p>	<p>Stimmzettelumschlag des Kirchengemeinderats unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu, so dass er spätestens eine Woche nach der Sitzung des Kirchengemeinderats dort eingeht. <sup>2</sup>Die eingegangenen Stimmzettelumschläge sind mit Eingangsstempel zu versehen und sicher zu verwahren.</p>
<p><b>§ 17</b> <b>Stimmauszählung, Stimmwert, Wahlergebnisse, Stellvertretung</b></p>	<p><b>§ 17</b> <b>Stimmauszählung, Stimmwert, Wahlergebnisse, Stellvertretung</b></p>
<p>(1) <sup>1</sup>Die Auszählung der von den Kirchengemeinderäten abgegebenen Stimmen (Stimmauszählung) erfolgt öffentlich spätestens zwei Wochen nach Ende des Wahlzeitraums an einem vom Wahlausschuss festgesetzten Termin. <sup>2</sup>Der Wahlausschuss kann sich durch Wahlhelferinnen und Wahlhelfer unterstützen lassen.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Auszählung der von den Kirchengemeinderäten abgegebenen Stimmen (Stimmauszählung) erfolgt öffentlich spätestens zwei Wochen nach Ende des Wahlzeitraums an einem vom Wahlausschuss festgesetzten Termin. <sup>2</sup>Der Wahlausschuss kann sich durch Wahlhelferinnen und Wahlhelfer unterstützen lassen.</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Die beim Wahlausschuss eingegangenen Stimmzettelumschläge werden nach Kirchengemeinden, gegebenenfalls nach Wahlkreisen, geordnet und mit der Anzahl der im Kirchenkreis vorhandenen Kirchengemeinden verglichen. <sup>2</sup>Nach § 16 Satz 1 verspätet eingegangene Stimmzettelumschläge dürfen nicht berücksichtigt werden und sind auszusondern.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Die beim Wahlausschuss eingegangenen Stimmzettelumschläge werden nach Kirchengemeinden, gegebenenfalls nach Wahlkreisen, geordnet und mit der Anzahl der im Kirchenkreis vorhandenen Kirchengemeinden verglichen. <sup>2</sup>Nach § 16 Satz 1 verspätet eingegangene Stimmzettelumschläge dürfen nicht berücksichtigt werden und sind auszusondern.</p>
<p>(3) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss ordnet die Stimmzettelumschläge nach den den jeweiligen Kirchengemeinden zugewiesenen Stimmwerten gemäß Absatz 4. <sup>2</sup>Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet, die beiliegende Wahlniederschrift entnommen und geprüft, ob die Anzahl der Wahlberechtigten mit der Anzahl der Stimmzettel pro Wahlgang übereinstimmt. <sup>3</sup>Werden Abweichungen festgestellt, sind die Stimmzettel der Kirchengemeinde:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. soweit sich die Abweichungen auf alle Wahlgänge der Kirchengemeinde beziehen, insgesamt oder</li> <li>2. soweit sich die Abweichungen auf einzelne Wahlgänge der Kirchengemeinde beziehen, nur für diesen Wahlgang</li> </ol>	<p>(3) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss ordnet die Stimmzettelumschläge nach den den jeweiligen Kirchengemeinden zugewiesenen Stimmwerten gemäß Absatz 4. <sup>2</sup>Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet, die beiliegende Wahlniederschrift entnommen und geprüft, ob die Anzahl der Wahlberechtigten mit der Anzahl der Stimmzettel pro Wahlgang übereinstimmt. <sup>3</sup>Werden Abweichungen festgestellt, sind die Stimmzettel der Kirchengemeinde:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. soweit sich die Abweichungen auf alle Wahlgänge der Kirchengemeinde beziehen, insgesamt oder</li> <li>2. soweit sich die Abweichungen auf einzelne Wahlgänge der Kirchengemeinde beziehen, nur für diesen Wahlgang</li> </ol>

# ÄndGKKSynBG – 2021 – Synopse

## S. 17

<p>bei der Stimmauszählung nicht zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Sodann werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit gemäß Absatz 6 geprüft und die ungültigen vor der Stimmenauszählung gekennzeichnet und beiseite gelegt.</p>	<p>bei der Stimmauszählung nicht zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Sodann werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit gemäß Absatz 6 geprüft und die ungültigen vor der Stimmenauszählung gekennzeichnet und beiseite gelegt.</p>
<p>(4) <sup>1</sup>Jede abgegebene gültige Stimme wird mit Hilfe eines Stimmwertverfahrens gewichtet. <sup>2</sup>Der Stimmwert bemisst sich für jede Kirchengemeinde nach dem Quotienten, der sich aus der Anzahl ihrer Gemeindeglieder geteilt durch die Anzahl der Mitglieder ihres Kirchengemeinderats errechnet. <sup>3</sup>Bei einem Quotienten von:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eins bis 50 beträgt der Stimmwert eins;</li> <li>2. über 50 bis 100 beträgt der Stimmwert zwei;</li> <li>3. über 100 bis 200 beträgt der Stimmwert drei;</li> <li>4. über 200 bis 400 beträgt der Stimmwert vier;</li> <li>5. über 400 bis 600 beträgt der Stimmwert fünf;</li> <li>6. über 600 bis 800 beträgt der Stimmwert sechs und</li> <li>7. über 800 beträgt der Stimmwert sieben.</li> </ol>	<p>(4) <sup>1</sup>Jede abgegebene gültige Stimme wird mit Hilfe eines Stimmwertverfahrens gewichtet. <sup>2</sup>Der Stimmwert bemisst sich für jede Kirchengemeinde nach dem Quotienten, der sich aus der Anzahl ihrer Gemeindeglieder geteilt durch die Anzahl der <b>vorhandenen wahlberechtigten</b> Mitglieder ihres Kirchengemeinderats errechnet. <sup>3</sup>Bei einem Quotienten von:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eins bis 50 beträgt der Stimmwert eins;</li> <li>2. über 50 bis 100 beträgt der Stimmwert zwei;</li> <li>3. über 100 bis 200 beträgt der Stimmwert drei;</li> <li>4. über 200 bis 400 beträgt der Stimmwert vier;</li> <li>5. über 400 bis 600 beträgt der Stimmwert fünf;</li> <li>6. über 600 bis 800 beträgt der Stimmwert sechs und</li> <li>7. über 800 beträgt der Stimmwert sieben.</li> </ol> <p><b><sup>4</sup>Der Quotient ist spätestens bei der Herstellung der Stimmzettel durch den Wahlausschuss zu berechnen.</b></p>
<p>(5) Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises stellt die maßgebliche Gemeindegliederzahl zu Beginn des zweiten Quartals des Jahres, in dem der Wahlzeitraum liegt, fest und gibt sie dem Wahlausschuss bekannt.</p>	<p>(5) Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises stellt die maßgebliche Gemeindegliederzahl zu Beginn des zweiten Quartals des Jahres, in dem der Wahlzeitraum liegt, fest und gibt sie dem Wahlausschuss bekannt.</p>
<p>(6) Ungültig sind Stimmzettel, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. als nicht vom Wahlausschuss stammend erkennbar sind;</li> </ol>	<p>(6) Ungültig sind Stimmzettel, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. als nicht vom Wahlausschuss stammend erkennbar sind;</li> </ol>

# ÄndGKKSynBG – 2021 – Synopse

## S. 18

<p>2. keine Kennzeichnung oder mehr Kennzeichnungen enthalten, als Mitglieder der Kirchenkreissynode in dem jeweiligen Wahlgang zu wählen sind;</p> <p>3. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.</p> <p>Stimmzettel, auf denen weniger Namen angekreuzt sind, als Synodale zu wählen sind, bleiben gültig; werden Namen mehrfach angekreuzt, bleibt die Stimmabgabe gültig und wird als eine Stimme für diesen Namen gewertet.</p>	<p>2. keine Kennzeichnung oder mehr Kennzeichnungen enthalten, als Mitglieder der Kirchenkreissynode in dem jeweiligen Wahlgang zu wählen sind;</p> <p>3. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.</p> <p>Stimmzettel, auf denen weniger Namen angekreuzt sind, als Synodale zu wählen sind, bleiben gültig; werden Namen mehrfach angekreuzt, bleibt die Stimmabgabe gültig und wird als eine Stimme für diesen Namen gewertet.</p>
<p>(7) Für das Wahlergebnis der Wahlgänge der Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen werden wahlkreisweise die Summen der auf den gültigen Stimmzetteln erreichten Stimmzahlen der Vorgeschlagenen unter Berücksichtigung des jeweiligen Stimmwerts kirchengemeindeweise addiert und die Reihenfolge nach der jeweils erreichten Stimmzahl als Gewählte festgestellt.</p>	<p>(7) <sup>1</sup>Für das Wahlergebnis der Wahlgänge der Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen werden wahlkreisweise die Summen der auf den gültigen Stimmzetteln erreichten Stimmzahlen der Vorgeschlagenen unter Berücksichtigung des jeweiligen Stimmwerts kirchengemeindeweise addiert und die Reihenfolge nach der jeweils erreichten Stimmzahl als Gewählte festgestellt.</p> <p><sup>2</sup>Gewählt ist nur, wer mindestens eine Stimme erhalten hat. <sup>3</sup>Beim Wahlgang der Gemeinde-Synodalen findet die wahlkreisweise Feststellung nach Satz 1 mit der Maßgabe statt, dass unter Beachtung der Vorgabe nach Artikel 48 Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 2 der Verfassung so viele Vorgeschlagene in der Reihenfolge der jeweils erreichten Stimmzahl als gewählt gelten, wie zu wählen sind; an die Stelle der danach nicht zu berücksichtigenden Personen tritt die entsprechende Anzahl anderer Vorgeschlagener in der Reihenfolge der auf sie jeweils entfallenen Stimmzahlen.</p>
<p>(8) <sup>1</sup>Für das Wahlergebnis des Wahlgangs der Werke-Synodalen werden die gültigen Stimmzettel aller Kirchengemeinden innerhalb des Kirchenkreises unter Berücksichtigung des jeweiligen Stimmwerts ausgezählt und addiert.</p> <p><sup>2</sup>Die Reihenfolge wird nach den jeweils erreichten Stimmzahlen Artikel 48 Absatz 2 Nummer 4 der Verfassung folgend festgestellt. <sup>3</sup>Enthält das</p>	<p>(8) <sup>1</sup>Für das Wahlergebnis des Wahlgangs der Werke-Synodalen werden die gültigen Stimmzettel aller Kirchengemeinden innerhalb des Kirchenkreises unter Berücksichtigung des jeweiligen Stimmwerts ausgezählt und addiert. <sup>2</sup>Diese kirchenkreisweise Stimmauszählung gilt auch, wenn Wahlkreise gebildet worden sind. <sup>3</sup>Gewählt ist nur, wer mindestens eine Stimme erhalten hat. <sup>4</sup>Die Reihenfolge wird nach den jeweils erreichten Stimmzahlen Artikel 48 Absatz 2 Nummer 4 der Verfassung folgend festgestellt. <sup>5</sup>Enthält das</p>

# ÄndGKKSynBG – 2021 – Synopse

## S. 19

<p>Wahlergebnis einen höheren Anteil von Pastorinnen bzw. Pastoren und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, als nach Satz 2 zulässig, so gelten diejenigen als nicht gewählt, die die geringsten Stimmzahlen erreicht haben. <sup>4</sup>Ihre Zahl bestimmt sich nach dem Maß der Überschreitung des zulässigen Anteils. <sup>5</sup>An ihre Stelle treten in entsprechender Zahl und in der Reihenfolge ihres Stimmergebnisses die Nächstgewählten, die nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen.</p>	<p>Wahlergebnis einen höheren Anteil von Pastorinnen bzw. Pastoren und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, als nach Satz 2 zulässig, so gelten diejenigen als nicht gewählt, die die geringsten Stimmzahlen erreicht haben. <sup>6</sup>Ihre Zahl bestimmt sich nach dem Maß der Überschreitung des zulässigen Anteils. <sup>7</sup>An ihre Stelle treten in entsprechender Zahl und in der Reihenfolge ihres Stimmergebnisses die Nächstgewählten, die nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen.</p>
<p>(9) <sup>1</sup>Entfallen gleiche Stimmzahlen auf zwei oder mehr Vorgeschlagene, so ist in Ansehung der Geschlechterverteilung des Wahlergebnisses die oder der Vorgeschlagene im jeweiligen Wahlgang gewählt, die oder der zu dem unterrepräsentierten Geschlecht in dem jeweiligen Wahlgang gehört. <sup>2</sup>Sind in dem bisherigen Wahlergebnis in gleicher Anzahl Frauen und Männer vertreten, oder haben die stimmgleichen Vorgeschlagenen dasselbe Geschlecht, entscheidet das Los, das durch das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses zu ziehen ist.</p>	<p>(9) <u><sup>1</sup>Entfallen nach vollständiger Anwendung der Absätze 7 und 8 gleiche Stimmzahlen auf zwei oder mehr Vorgeschlagene gleichen Rangs, so sind in Ansehung der Geschlechterverteilung in der Gesellschaft in Bezug auf das Wahlergebnis die Vorgeschlagenen zuerst gewählt, die zu einem unterrepräsentierten Geschlecht in dem jeweiligen Wahlgang gehören. <sup>2</sup>Andernfalls entscheidet das Los, das das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses zieht.</u></p>
<p>(10) Diejenigen Vorgeschlagenen, die nicht zu Mitgliedern der Kirchenkreissynode gewählt worden sind, sind zu stellvertretenden Mitgliedern der Kirchenkreissynode in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen gewählt.</p>	<p>(10) Diejenigen Vorgeschlagenen, die nicht zu Mitgliedern der Kirchenkreissynode gewählt worden sind, sind zu stellvertretenden Mitgliedern der Kirchenkreissynode in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen gewählt.</p>
<p><b>§ 18</b> <b>Stimmauszählungsprotokoll</b></p>	<p><b>§ 18</b> <b>Stimmauszählungsprotokoll</b></p>
<p>(1) Zur Stimmauszählung ist ein Stimmauszählungsprotokoll zu fertigen, das mindestens enthalten muss:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Namen der Mitglieder des Wahlausschusses und seiner anwesenden Stellvertreter sowie von anwesenden Wahlhelferinnen und Wahlhelfern,</li> <li>2. Ort, Tag, Beginn und Schluss der Stimmauszählung,</li> <li>3. Angaben zum Verlauf der Stimmauszählung und etwaige</li> </ol>	<p>(1) Zur Stimmauszählung ist ein Stimmauszählungsprotokoll zu fertigen, das mindestens enthalten muss:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Namen der Mitglieder des Wahlausschusses und seiner anwesenden Stellvertreter sowie von anwesenden Wahlhelferinnen und Wahlhelfern,</li> <li>2. Ort, Tag, Beginn und Schluss der Stimmauszählung,</li> <li>3. Angaben zum Verlauf der Stimmauszählung und etwaige</li> </ol>

# ÄndGKKSynBG – 2021 – Synopse

## S. 20

<p>Beanstandungen,</p> <p>4. ausgesonderte Stimmzettelumschläge als Anlagen mit fortlaufender Nummerierung,</p> <p>5. Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,</p> <p>6. Wahlergebnis des Kirchenkreises, gegebenenfalls innerhalb der Wahlkreise, nach Auszählung der Stimmen des jeweiligen Wahlgangs.</p>	<p>Beanstandungen,</p> <p>4. ausgesonderte Stimmzettelumschläge als Anlagen mit fortlaufender Nummerierung,</p> <p>5. Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,</p> <p>6. Wahlergebnis des Kirchenkreises, gegebenenfalls innerhalb der Wahlkreise, nach Auszählung der Stimmen des jeweiligen Wahlgangs.</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Stimmzettel mit ungültigen Stimmabgaben sind jeweils mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und dem Stimmauszählungsprotokoll als Anlagen beizufügen. <sup>2</sup>Das Stimmauszählungsprotokoll ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben und mit allen Unterlagen an die bzw. den Wahlbeauftragten des Kirchenkreises unverzüglich zu übermitteln.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Stimmzettel mit ungültigen Stimmabgaben sind jeweils mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und dem Stimmauszählungsprotokoll als Anlagen beizufügen. <sup>2</sup>Das Stimmauszählungsprotokoll ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben und mit allen Unterlagen an die bzw. den Wahlbeauftragten des Kirchenkreises unverzüglich zu übermitteln.</p>
<p><b>§ 19</b> <b>Mitteilung an die Gewählten,</b> <b>Gesamtwahlergebnis</b></p>	<p><b>§ 19</b> <b>Mitteilung an die Gewählten,</b> <b>Gesamtwahlergebnis</b></p>
<p>(1) <sup>1</sup>Binnen einer Woche nach Zugang des Stimmauszählungsprotokolls setzt die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises die Gewählten von ihrer Wahl als Mitglieder der Kirchenkreissynode unverzüglich schriftlich in Kenntnis und fordert sie zu einer schriftlichen Erklärung über die Annahme der Wahl innerhalb einer Woche auf. <sup>2</sup>Erklären die Gewählten innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung über das Wahlergebnis, dass sie die Wahl nicht annehmen, gelten sie als nicht gewählt. <sup>3</sup>Es rücken die nicht gewählten Vorgeschlagenen mit den höchsten Stimmzahlen nach. <sup>4</sup>Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises benachrichtigt diese entsprechend Satz 1. <sup>5</sup>Erst nach Fristablauf entsprechend Satz 2 erhalten die Nichtgewählten eine Mitteilung, dass sie in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahl als stellvertretende Mitglieder der Kirchenkreissynode gewählt wurden.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Binnen einer Woche nach Zugang des Stimmauszählungsprotokolls <b>unterrichtet</b> die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises <b>die Vorgeschlagenen</b> unverzüglich <b>in Textform über das festgestellte Wahlergebnis</b> und fordert sie zu einer schriftlichen <b>oder in elektronischer Form gefassten</b> Erklärung über die Annahme der Wahl <b>als gewählte bzw. stellvertretende Mitglieder der Kirchenkreissynode</b> innerhalb einer Woche auf. <sup>2</sup><b>Erklärt ein gewähltes bzw. stellvertretendes Mitglied,</b> dass <b>es</b> die Wahl nicht <b>annimmt,</b> <b>gilt es</b> als nicht gewählt. <sup>3</sup><b>Die Vorgeschlagenen</b> mit den <b>jeweils</b> höchsten Stimmzahlen <b>rücken</b> nach. <sup>4</sup>Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises benachrichtigt diese entsprechend Satz 1. <del><sup>5</sup>Erst nach Fristablauf entsprechend Satz 2 erhalten die Nichtgewählten eine Mitteilung, dass sie in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahl als stellvertretende Mitglieder der Kirchenkreissynode gewählt wurden.</del></p>

# ÄndGKKSynBG – 2021 – Synopse

## S. 21

<p>(2) <sup>1</sup>Spätestens sechs Wochen nach Ende des Wahlzeitraums unterrichtet die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises alle Kirchengemeinden innerhalb des Kirchenkreises und den Kirchenkreisrat schriftlich über das Gesamtwahlergebnis.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Spätestens sechs Wochen nach Ende des Wahlzeitraums <b>gibt</b> die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises <b>allen</b> Kirchengemeinden innerhalb des Kirchenkreises und <b>dem</b> Kirchenkreisrat <b>in Textform</b> das Gesamtwahlergebnis <b>bekannt</b>. <sup>2</sup><b>Die Bekanntgabe beinhaltet:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. die Zahl der Wahlberechtigten.</b></li> <li><b>2. die Zahl der Wählenden der einzelnen Wahlgänge.</b></li> <li><b>3. die Zahl der gültigen Stimmzettel der einzelnen Wahlgänge.</b></li> <li><b>4. die Zahl der ungültigen Stimmabgaben innerhalb der einzelnen Wahlgänge.</b></li> <li><b>5. Namen und Rufnamen der Vorgeschlagenen mit Angabe der jeweils erreichten Stimmenzahl in den einzelnen Wahlgängen.</b></li> <li><b>6. Namen und Rufnamen der gewählten und stellvertretenden Mitglieder aus den einzelnen Wahlgängen, im Fall des § 5 Absatz 1 Nummer 2 mit Zuordnung zum jeweiligen Wahlkreis.</b></li> <li><b>7. Hinweis auf Form und Frist zur Einlegung einer Wahlbeschwerde (§ 21).</b></li> </ol> <p><sup>3</sup>Die Kirchengemeinderäte geben das Gesamtwahlergebnis unverzüglich durch Aushang bekannt. <del><sup>4</sup>Darüber hinaus sollen die jeweils zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der öffentlichen Bekanntmachung eingesetzt werden.</del></p>
<p><b>§ 20</b> <b>Nachrücken, Nachwahl</b></p>	<p><b>§ 20</b> <b>Nachrücken, Nachwahl</b></p>
<p>(1) Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds rückt das stellvertretende Mitglied mit der höchsten Stimmenzahl als Ersatzmitglied nach.</p>	<p>(1) Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds rückt das stellvertretende Mitglied mit der höchsten Stimmenzahl als Ersatzmitglied nach.</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Für stellvertretende Mitglieder, die nach Absatz 1 in die Kirchenkreissynode</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Für stellvertretende Mitglieder, die nach Absatz 1 in die Kirchenkreissynode</p>

# ÄndGKKSynBG – 2021 – Synopse

## S. 22

<p>nachgerückt oder ausgeschieden sind, ist eine Nachwahl nach den für die Wahl in die Kirchenkreissynode geltenden Bestimmungen entsprechend spätestens dann vorzunehmen, wenn nicht mehr mindestens die Hälfte der Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern im Verhältnis zu den Gewählten vorhanden ist.</p> <p><sup>2</sup>Nachwahlen im Sinne von Satz 1 sind auch durchzuführen, wenn bei der Bildung der Kirchenkreissynode (Hauptwahl) nicht mindestens die Hälfte der Anzahl stellvertretender Mitglieder im Verhältnis zu den Gewählten vorhanden ist.</p> <p><sup>3</sup>Nachgewählte stellvertretende Mitglieder werden in die Nachrückerliste jeweils an hinterster Stelle eingereiht.</p>	<p>nachgerückt oder ausgeschieden sind, ist eine Nachwahl nach den für die Wahl in die Kirchenkreissynode geltenden Bestimmungen entsprechend spätestens dann vorzunehmen, wenn nicht mehr mindestens die Hälfte der Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern im Verhältnis zu den Gewählten vorhanden ist. <b><u><sup>2</sup>Auf Nachwahlen sind § 10 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 Alternative 3 und Absatz 5 Satz 4 sowie § 17 Absatz 8 Satz 4 bis 7 nicht anzuwenden.</u></b> <sup>3</sup>Nachwahlen im Sinne von Satz 1 sind auch durchzuführen, wenn bei der Bildung der Kirchenkreissynode (Hauptwahl) nicht mindestens die Hälfte der Anzahl stellvertretender Mitglieder im Verhältnis zu den Gewählten vorhanden ist.</p> <p><b><u><sup>4</sup>Nachgewählte stellvertretende Mitglieder werden in die Nachrückerliste jeweils an hinterster Stelle eingereiht.</u></b></p>
<p>(3) <sup>1</sup>Ist eine Nachwahl von stellvertretenden Mitgliedern erforderlich, so ist diese spätestens bis zur vierten nachfolgenden Tagung der Kirchenkreissynode durchzuführen. <sup>2</sup>Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises regelt den zeitlichen Ablauf; sie bzw. er kann von den für die Hauptwahl geltenden Fristen und Terminen abweichen. <sup>3</sup>Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen beträgt mindestens drei Wochen.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Ist eine Nachwahl von stellvertretenden Mitgliedern erforderlich, so ist diese spätestens bis zur vierten nachfolgenden Tagung der Kirchenkreissynode durchzuführen. <sup>2</sup>Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises regelt den zeitlichen Ablauf; sie bzw. er kann von den für die Hauptwahl geltenden Fristen und Terminen abweichen. <sup>3</sup>Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen beträgt mindestens drei Wochen.</p>
<p>(4) <sup>1</sup>Die zur Hauptwahl getroffene Wahlkreiseinteilung bleibt zur Nachwahl unverändert, es sei denn, Veränderungen im Bestand der Kirchengemeinden erfordern eine Neuabgrenzung. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft der Kirchenkreisrat.</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Die zur Hauptwahl getroffene Wahlkreiseinteilung bleibt zur Nachwahl unverändert, es sei denn, Veränderungen im Bestand der Kirchengemeinden erfordern eine Neuabgrenzung. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft der Kirchenkreisrat.</p>
<p>(5) Die maßgebliche Gemeindegliederzahl zur Ermittlung des Stimmwerts ist neu festzustellen, wenn seit der Hauptwahl Veränderungen im Bestand der dem Wahlkreis angehörenden Kirchengemeinden eingetreten sind.</p>	<p>(5) Die maßgebliche Gemeindegliederzahl zur Ermittlung des Stimmwerts ist neu festzustellen, wenn seit der Hauptwahl Veränderungen im Bestand der dem Wahlkreis angehörenden Kirchengemeinden eingetreten sind.</p>
<p>(6) <sup>1</sup>Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Gemeinde-Synodalen sind ausschließlich die Mitglieder der Kirchengemeinderäte berechtigt. <sup>2</sup>Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Pastoren-Synodalen sind ausschließlich die Pastoren-Synodalen und</p>	<p>(6) <sup>1</sup>Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Gemeinde-Synodalen sind ausschließlich die Mitglieder der Kirchengemeinderäte berechtigt. <sup>2</sup>Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Pastoren-Synodalen sind ausschließlich die Pastoren-Synodalen und</p>

# ÄndGKKSynBG – 2021 – Synopse

## S. 23

<p>stellvertretenden Pastoren-Synodalen der Kirchenkreissynode sowie der Konvent der Pastorinnen und Pastoren berechtigt. <sup>3</sup>Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Mitarbeiter-Synodalen sind ausschließlich die Mitarbeiter-Synodalen und stellvertretenden Mitarbeiter-Synodalen der Kirchenkreissynode sowie der Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berechtigt. <sup>4</sup>Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Werke-Synodalen sind ausschließlich die Werke-Synodalen und stellvertretenden Werke-Synodalen der Kirchenkreissynode sowie der Konvent der Dienste und Werke des Kirchenkreises berechtigt. <sup>5</sup>Der Unterstützung der Wahlvorschläge durch weitere Vorschlagsberechtigte bedarf es nicht.</p>	<p>stellvertretenden Pastoren-Synodalen der Kirchenkreissynode sowie der Konvent der Pastorinnen und Pastoren berechtigt. <sup>3</sup>Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Mitarbeiter-Synodalen sind ausschließlich die Mitarbeiter-Synodalen und stellvertretenden Mitarbeiter-Synodalen der Kirchenkreissynode sowie der Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berechtigt. <sup>4</sup>Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Werke-Synodalen sind ausschließlich die Werke-Synodalen und stellvertretenden Werke-Synodalen der Kirchenkreissynode sowie der Konvent der Dienste und Werke des Kirchenkreises berechtigt. <sup>5</sup>Der Unterstützung der Wahlvorschläge durch weitere Vorschlagsberechtigte bedarf es nicht.</p>
	<p><b>§ 20a</b> <b>Nachwahl junger Menschen</b></p>
	<p><u>(1) Ist durch die Hauptwahl die erforderliche Anzahl junger Menschen nicht gewählt worden, muss innerhalb von zehn Monaten nach Konstituierung der Kirchenkreissynode eine Nachwahl zur Besetzung der frei gebliebenen Mandate abgeschlossen sein.</u></p>
	<p><u>(2) Auf diese Nachwahl finden die Vorschriften der §§ 6; 9 bis 19; 20 Absatz 3 Satz 2 und 3, Absatz 4, 5 und Absatz 6 Satz 1 und 5 entsprechende Anwendung.</u></p>
<p><b>Teil 3</b> <b>Wahlanfechtung</b></p>	<p><b>Teil 3</b> <b>Wahlanfechtung</b></p>
<p><b>§ 21</b> <b>Wahlbeschwerde</b></p>	<p><b>§ 21</b> <b>Wahlbeschwerde</b></p>
<p>(1) <sup>1</sup>Die jeweils Wahlberechtigten können die Gültigkeit der Wahl mit einer schriftlichen und mit Gründen versehenen Wahlbeschwerde binnen einer Woche nach der Bekanntgabe des Gesamtwahlergebnisses anfechten. <sup>2</sup>Die Beschwerde kann nur mit der Verletzung des Wahlrechts oder des Wahlverfahrens begründet werden. <sup>3</sup>Sie hat keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die jeweils Wahlberechtigten können die Gültigkeit der Wahl mit einer schriftlichen <b>oder in einer elektronisch gefassten</b> und mit Gründen versehenen Wahlbeschwerde binnen einer Woche nach der Bekanntgabe des Gesamtwahlergebnisses anfechten. <sup>2</sup>Die Beschwerde kann nur mit der Verletzung des Wahlrechts oder des Wahlverfahrens begründet werden. <sup>3</sup>Sie hat keine aufschiebende Wirkung.</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Die Wahlbeschwerde ist beim</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Die Wahlbeschwerde ist beim</p>

# ÄndGKKSynBG – 2021 – Synopse

## S. 24

<p>Kirchenkreisrat einzulegen. <sup>2</sup>Hilft der Kirchenkreisrat der Wahlbeschwerde nicht ab, so ist sie innerhalb von drei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist dem Landeskirchenamt vorzulegen. <sup>3</sup>Das Landeskirchenamt hat über die Wahlbeschwerde innerhalb von vier Wochen nach Vorlage zu entscheiden. <sup>4</sup>Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer zuzustellen. <sup>5</sup>Gegen die Entscheidung des Landeskirchenamts ist der Rechtsweg zum Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gegeben.</p>	<p>Kirchenkreisrat einzulegen. <sup>2</sup>Hilft der Kirchenkreisrat der Wahlbeschwerde nicht ab, so ist sie innerhalb von drei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist dem Landeskirchenamt vorzulegen. <sup>3</sup>Das Landeskirchenamt hat über die Wahlbeschwerde innerhalb von vier Wochen nach Vorlage zu entscheiden. <sup>4</sup>Die Entscheidung ist schriftlich <b>oder in einer elektronisch gefassten Form</b> zu begründen und der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer zuzustellen. <sup>5</sup>Gegen die Entscheidung des Landeskirchenamts ist der Rechtsweg zum Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gegeben.</p>
<p><b>§ 22 Wahlprüfung</b></p>	<p><b>§ 22 Wahlprüfung</b></p>
<p><sup>1</sup>Nach Ablauf der Fristen gemäß § 21 können nur noch die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Kirchenkreissynode den Kirchenkreisrat mit der Prüfung der Gültigkeit der Wahlen beauftragen. <sup>2</sup>Der Kirchenkreisrat legt der Kirchenkreissynode innerhalb von zwei Monaten einen Beschlussvorschlag vor.</p>	<p><sup>1</sup>Nach Ablauf der Fristen gemäß § 21 können nur noch die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Kirchenkreissynode den Kirchenkreisrat mit der Prüfung der Gültigkeit der Wahlen beauftragen. <sup>2</sup>Der Kirchenkreisrat legt der Kirchenkreissynode innerhalb von zwei Monaten einen Beschlussvorschlag vor.</p>
<p><b>§ 23 Entscheidung über die Wahlbeschwerde, Wiederholungswahl</b></p>	<p><b>§ 23 Entscheidung über die Wahlbeschwerde, Wiederholungswahl</b></p>
<p>(1) <sup>1</sup>In der Abhilfeentscheidung nach § 21 Absatz 2 Satz 2, der Entscheidung des Landeskirchenamts nach § 21 Absatz 2 Satz 3 und in der Entscheidung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist darüber zu befinden, ob:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wahl einer bzw. eines Vorgeschlagenen ungültig war;</li> <li>2. eine Wahl insgesamt oder ein Wahlgang ungültig war und zu wiederholen ist.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Eine Wahl ist nur dann für ungültig zu erklären, wenn ein Verstoß gegen Vorschriften des Wahlrechts oder des Wahlverfahrens das Wahlergebnis beeinflusst haben kann.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>In der Abhilfeentscheidung nach § 21 Absatz 2 Satz 2, der Entscheidung des Landeskirchenamts nach § 21 Absatz 2 Satz 3 und in der Entscheidung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist darüber zu befinden, ob:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wahl einer bzw. eines Vorgeschlagenen ungültig war;</li> <li>2. eine Wahl insgesamt oder ein Wahlgang ungültig war und zu wiederholen ist.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Eine Wahl ist nur dann für ungültig zu erklären, wenn ein Verstoß gegen Vorschriften des Wahlrechts oder des Wahlverfahrens das Wahlergebnis beeinflusst haben kann.</p>

# ÄndGKKSynBG – 2021 – Synopse

## S. 25

(2) Im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gelten die Vorschriften für Stellvertretung, Nachrücken und Nachwahl entsprechend.	(2) Im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gelten die Vorschriften für Stellvertretung, Nachrücken und Nachwahl entsprechend.
(3) <sup>1</sup> In der Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist das Nähere darüber zu bestimmen, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Wahl bzw. der Wahlgang zu wiederholen ist; die Frist darf den Zeitraum von neunzig Tagen nicht überschreiten. <sup>2</sup> Den Termin bestimmt die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises. <sup>3</sup> Sie oder er ist berechtigt, die in diesem Kirchengesetz festgelegten Fristen und Termine angemessen abzukürzen. <sup>4</sup> Die Wiederholungswahl ist ausgeschlossen, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Entscheidung und dem Ablauf der Amtsperiode weniger als zwölf Monate liegen.	(3) <sup>1</sup> In der Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist das Nähere darüber zu bestimmen, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Wahl bzw. der Wahlgang zu wiederholen ist; die Frist darf den Zeitraum von neunzig Tagen nicht überschreiten. <sup>2</sup> Den Termin bestimmt die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises. <sup>3</sup> Sie oder er ist berechtigt, die in diesem Kirchengesetz festgelegten Fristen und Termine angemessen abzukürzen. <sup>4</sup> Die Wiederholungswahl ist ausgeschlossen, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Entscheidung und dem Ablauf der Amtsperiode weniger als zwölf Monate liegen.
(4) <sup>1</sup> Die ungültig Gewählten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bleiben bis zur Übernahme des Amts durch die im Wege der Wiederholungswahl Gewählten im Amt; die unter ihrer Mitwirkung durchgeführten Wahlen und gefassten Beschlüsse bleiben rechtswirksam. <sup>2</sup> Sie behalten die ihnen durch Wahl aus der Mitte der Kirchenkreissynode übertragenen Funktionen und Mitgliedschaften, wenn sie im Wege der Wiederholungswahl wiederum in das synodale Amt gewählt werden.	(4) <sup>1</sup> Die ungültig Gewählten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bleiben bis zur Übernahme des Amts durch die im Wege der Wiederholungswahl Gewählten im Amt; die unter ihrer Mitwirkung durchgeführten Wahlen und gefassten Beschlüsse bleiben rechtswirksam. <sup>2</sup> Sie behalten die ihnen durch Wahl aus der Mitte der Kirchenkreissynode übertragenen Funktionen und Mitgliedschaften, wenn sie im Wege der Wiederholungswahl wiederum in das synodale Amt gewählt werden.
(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für den Beschlussvorschlag des Kirchenkreistrats im Rahmen der Wahlprüfung.	(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für den Beschlussvorschlag des Kirchenkreistrats im Rahmen der Wahlprüfung.
<b>Teil 4 Berufungen</b>	<b>Teil 4 Berufungen</b>
<b>§ 24 Berufungstermin, Berufbarkeit</b>	<b>§ 24 Berufungstermin, Berufbarkeit</b>
<sup>1</sup> Der Kirchenkreisrat beruft frühestens nach Unterrichtung über das Gesamtwahlergebnis und spätestens neun Wochen nach dem Ende des Wahlzeitraums die nach Artikel 48 Absatz 3 und 4 Satz 2 der Verfassung zu berufenden Mitglieder der Kirchenkreissynode und deren persönliche stellvertretende Mitglieder.	<sup>1</sup> Der Kirchenkreisrat beruft frühestens nach Unterrichtung über das Gesamtwahlergebnis und spätestens neun Wochen nach dem Ende des Wahlzeitraums die nach Artikel 48 Absatz 3 und 4 Satz 2 der Verfassung zu berufenden Mitglieder der Kirchenkreissynode und deren persönliche stellvertretende Mitglieder. <span style="background-color: yellow;"><sup>2</sup> Die Berufung</span>

# ÄndGKKSynBG – 2021 – Synopse

S. 26

<p><sup>2</sup>Dabei soll auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz geachtet werden. <sup>3</sup>Berufen werden kann nur, wer nach § 3 Absatz 1 und 7 wählbar ist und der Berufung zugestimmt hat. <sup>4</sup>Von den Berufenen darf höchstens die Hälfte den Gruppen der Pastorinnen bzw. Pastoren und der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter angehören.</p>	<p><u>soll in Ansehung des Wahlergebnisses erfolgen, damit für die Leitung des Kirchenkreises erforderliche Fähigkeiten oder Kompetenzen in der Zusammensetzung der Kirchenkreissynode ausgeglichen und ergänzt werden können.</u> <sup>3</sup>Bei Berufungen soll auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz geachtet werden. <sup>4</sup>Berufen werden kann nur, wer nach § 3 Absatz 1 und 7 wählbar ist und der Berufung zugestimmt hat. <sup>5</sup>Von den Berufenen darf höchstens die Hälfte den Gruppen der Pastorinnen bzw. Pastoren und der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter angehören.</p>
<p><b>§ 25</b> <b>Bekanntgabe des Berufungsergebnisses</b></p>	<p><b>§ 25</b> <b>Bekanntgabe des Berufungsergebnisses</b></p>
<p><sup>1</sup>Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises benachrichtigt alle Kirchengemeinden innerhalb des Kirchenkreises und die Berufenen unverzüglich schriftlich über das Berufungsergebnis.</p> <p><sup>2</sup>Die Kirchengemeinderäte geben das Berufungsergebnis unverzüglich durch Aushang bekannt. <sup>3</sup>Darüber hinaus sollen die jeweils zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der öffentlichen Bekanntmachung eingesetzt werden.</p>	<p><sup>1</sup>Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises benachrichtigt alle Kirchengemeinden innerhalb des Kirchenkreises und die Berufenen unverzüglich <u>in Textform</u> über das Berufungsergebnis <u>entsprechend § 19 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2.</u> <sup>2</sup>Die Kirchengemeinderäte geben das Berufungsergebnis unverzüglich durch Aushang bekannt. <sup>3</sup>Darüber hinaus sollen die jeweils zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der öffentlichen Bekanntmachung eingesetzt werden.</p>
<p><b>§ 26</b> <b>Nachrücken, Nachberufung</b></p>	<p><b>§ 26</b> <b>Nachrücken, Nachberufung</b></p>
<p><sup>1</sup>Scheidet ein berufenes Mitglied aus, rückt das persönlich stellvertretende Mitglied nach. <sup>2</sup>Bei Ausscheiden eines persönlich stellvertretenden Mitglieds erfolgt eine Nachberufung. <sup>3</sup>Dabei soll auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz geachtet werden. <sup>4</sup>Im Übrigen gelten § 20 Absatz 3 Satz 1 und § 24 entsprechend.</p>	<p><sup>1</sup>Scheidet ein berufenes Mitglied aus, rückt das persönlich stellvertretende Mitglied nach. <sup>2</sup>Bei Ausscheiden eines persönlich stellvertretenden Mitglieds erfolgt eine Nachberufung. <sup>3</sup>Dabei soll auf den Ausgleich <u>der Repräsentanz verschiedener Fähigkeiten und Kompetenzen sowie der Geschlechterverteilung und auf die Beteiligung junger Menschen</u> geachtet werden. <sup>4</sup>Im Übrigen gelten § 20 Absatz 3 Satz 1 und § 24 entsprechend.</p>
<p><b>§ 27</b> <b>Berufungsanfechtung</b></p>	<p><b>§ 27</b> <b>Berufungsanfechtung</b></p>
<p>Für eine Berufungsbeschwerde oder eine Berufungsprüfung gelten die Vorschriften des Teils 3 entsprechend.</p>	<p>Für eine Berufungsbeschwerde oder eine Berufungsprüfung gelten die Vorschriften des Teils 3 entsprechend.</p>

# ÄndGKKSynBG – 2021 – Synopse

S. 27

<b>Teil 5</b> <b>Konstituierung der Kirchenkreissynode</b>	<b>Teil 5</b> <b>Konstituierung der Kirchenkreissynode</b>
<b>§ 28</b> <b>Konstituierende Sitzung</b>	<b>§ 28</b> <b>Konstituierende Sitzung</b>
<sup>1</sup> Die Kirchenkreissynode tritt spätestens fünf Monate nach Bekanntgabe des Berufungsergebnisses nach § 25 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. <sup>2</sup> Der Kirchenkreisrat bestimmt den Termin.	<sup>1</sup> Die Kirchenkreissynode tritt spätestens fünf Monate nach Bekanntgabe des Berufungsergebnisses nach § 25 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. <sup>2</sup> Der Kirchenkreisrat bestimmt den Termin.
<b>§ 29</b> <b>Übernahme des Amts, Gelöbnis</b>	<b>§ 29</b> <b>Übernahme des Amts, Gelöbnis</b>
(1) <sup>1</sup> Bei Übernahme ihres Amts werden die Mitglieder der Kirchenkreissynode durch Ablegung des Gelöbnisses im Wortlaut des Absatzes 2 auf ihr Amt verpflichtet. <sup>2</sup> Dies ist Voraussetzung für die Ausübung des Amts.	(1) <sup>1</sup> Bei Übernahme ihres Amts werden die Mitglieder der Kirchenkreissynode durch Ablegung des Gelöbnisses im Wortlaut des Absatzes 2 auf ihr Amt verpflichtet. <sup>2</sup> Dies ist Voraussetzung für die Ausübung des Amts.
(2) Das Gelöbnis hat folgenden Wortlaut:  „Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Mitglied dieser Kirchenkreissynode gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu führen. Ich bin bereit, gemäß der Verfassung Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche.“	(2) Das Gelöbnis hat folgenden Wortlaut:  „Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Mitglied dieser Kirchenkreissynode gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu führen. Ich bin bereit, gemäß der Verfassung Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die <b>pädagogischen und diakonischen, ökumenischen</b> und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche.“
<b>Teil 6</b> <b>Ende und Ruhen des Amts</b>	<b>Teil 6</b> <b>Ende und Ruhen des Amts</b>
<b>§ 30</b> <b>Ende des Amts</b>	<b>§ 30</b> <b>Ende des Amts</b>
(1) Gewählte, berufene und stellvertretende Mitglieder der Kirchenkreissynode verlieren ihr Amt vorzeitig durch:  1. schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Präsidium der Kirchenkreissynode, es sei denn, der	(1) Gewählte, berufene und stellvertretende Mitglieder der Kirchenkreissynode verlieren ihr Amt vorzeitig durch:  1. schriftliche <b>oder in elektronischer Form gefasste</b> Verzichtserklärung gegenüber dem Präsidium der Kirchenkreissynode, es sei denn, der

# ÄndGKKSynBG – 2021 – Synopse

## S. 28

<p>Verzicht wird innerhalb einer Woche nach Zugang der Verzichtserklärung schriftlich widerrufen;</p> <p>2. die vom Kirchenkreisrat zu treffende Feststellung des Fehlens oder Wegfalls einer Voraussetzung für die Wählbarkeit;</p> <p>3. Beschluss der Kirchenkreissynode, wenn sie ihre Amtspflichten erheblich verletzen oder beharrlich vernachlässigen oder wenn sie an der Wahrnehmung des Amts dauerhaft gehindert oder insbesondere nicht bereit sind, Wesen und Auftrag der Kirche zu vertreten, wie sie in Artikel 1 der Verfassung niedergelegt sind;</p> <p>4. rechtskräftige Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl bzw. Berufung.</p>	<p>Verzicht wird innerhalb einer Woche nach Zugang der Verzichtserklärung schriftlich <b>oder in elektronischer Form</b> widerrufen;</p> <p>2. die vom Kirchenkreisrat zu treffende Feststellung des Fehlens oder Wegfalls einer Voraussetzung für die Wählbarkeit;</p> <p>3. Beschluss der Kirchenkreissynode, wenn sie ihre Amtspflichten erheblich verletzen oder beharrlich vernachlässigen oder wenn sie an der Wahrnehmung des Amts dauerhaft gehindert oder insbesondere nicht bereit sind, Wesen und Auftrag der Kirche zu vertreten, wie sie in Artikel 1 der Verfassung niedergelegt sind;</p> <p>4. rechtskräftige Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl bzw. Berufung.</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Vor der Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 ist die bzw. der Betroffene anzuhören. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist zu begründen und der bzw. dem Betroffenen sowie im Fall von Absatz 1 Nummer 2 dem Präsidium der Kirchenkreissynode zuzustellen.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Vor der Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 ist die bzw. der Betroffene anzuhören. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist zu begründen und der bzw. dem Betroffenen sowie im Fall von Absatz 1 Nummer 2 dem Präsidium der Kirchenkreissynode zuzustellen.</p>
<p>(3) <sup>1</sup>Gegen die Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 kann die bzw. der Betroffene innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. <sup>2</sup>Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. <sup>3</sup>Das Landeskirchenamt entscheidet innerhalb eines Monats nach Zugang der Beschwerde.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Gegen die Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 kann die bzw. der Betroffene innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. <sup>2</sup>Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. <sup>3</sup>Das Landeskirchenamt entscheidet innerhalb eines Monats nach Zugang der Beschwerde.</p>
<p><b>§ 31</b> <b>Ruhen des Amts</b></p>	<p><b>§ 31</b> <b>Ruhen des Amts</b></p>
<p>(1) Mit dem Zugang der Entscheidung nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 und 3 ruht das Amt der bzw. des Betroffenen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.</p>	<p>(1) Mit dem Zugang der Entscheidung nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 und 3 ruht das Amt der bzw. des Betroffenen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.</p>
<p>(2) Bei Pastorinnen bzw. Pastoren sowie Kirchenbeamtinnen bzw. Kirchenbeamten ruht das Amt darüber hinaus:</p>	<p>(2) Bei Pastorinnen bzw. Pastoren sowie Kirchenbeamtinnen bzw. Kirchenbeamten ruht das Amt darüber hinaus:</p>

# ÄndGKKSynBG – 2021 – Synopse

## S. 29

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit Erhebung der Disziplinaranzeige beim Disziplinargericht;</li> <li>2. für die Zeit der Untersagung der Dienstausübung oder einer vorläufigen Dienstenthebung;</li> <li>3. für die Dauer einer Abordnung, wenn die wahrzunehmende Tätigkeit auf einen anderen Dienstherrn bezogen ist;</li> <li>4. für die Dauer der Beurlaubung oder Freistellung aus dienstrechtlichen Gründen;</li> <li>5. für die Dauer einer Zuweisung;</li> <li>6. für die Dauer des Beschäftigungsverbots nach den entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;</li> <li>7. für die Dauer der Elternzeit nach den entsprechenden Bestimmungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33)</li> </ol> <p style="text-align: right;">in der jeweils geltenden Fassung, sofern kein Teildienst wahrgenommen wird.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit Erhebung der Disziplinaranzeige beim Disziplinargericht;</li> <li>2. für die Zeit der Untersagung der Dienstausübung oder einer vorläufigen Dienstenthebung;</li> <li>3. für die Dauer einer Abordnung, wenn die wahrzunehmende Tätigkeit auf einen anderen Dienstherrn bezogen ist;</li> <li>4. für die Dauer der Beurlaubung oder Freistellung aus dienstrechtlichen Gründen;</li> <li>5. für die Dauer einer Zuweisung;</li> <li>6. für die Dauer des Beschäftigungsverbots nach den entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;</li> <li>7. für die Dauer der Elternzeit nach den entsprechenden Bestimmungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sofern kein Teildienst wahrgenommen wird.</li> </ol>
<p>(3) Für die Dauer des Ruhens nimmt ein stellvertretendes Mitglied und im Fall der Berufung das persönliche stellvertretende Mitglied das Amt in der Kirchenkreissynode wahr.</p>	<p>(3) Für die Dauer des Ruhens nimmt ein stellvertretendes Mitglied und im Fall der Berufung das persönliche stellvertretende Mitglied das Amt in der Kirchenkreissynode wahr.</p>
<p><b>Teil 7</b> <b>Besondere Bestimmungen</b></p>	<p><b>Teil 7</b> <b>Besondere Bestimmungen</b></p>
<p><b>§ 32</b> <b>Aufbewahrung von Wahlunterlagen</b></p>	<p><b>§ 32</b> <b>Aufbewahrung von Wahlunterlagen</b></p>
<p><sup>1</sup>Sämtliche Akten über die Wahlen sind geordnet und, soweit es sich um die</p>	<p><sup>1</sup>Die Stimmzettel für die Wahlen der Gemeinde-, Pastoren-, Mitarbeiter- und</p>

# ÄndGKKSynBG – 2021 – Synopse

## S. 30

<p>Stimmzettel handelt, verschlossen bei dem Kirchenkreisrat aufzubewahren.</p> <p><sup>2</sup>Die Stimmauszählungsprotokolle und die Stimmzettel dürfen frühestens nach Ende der Wahlperiode und erst dann ausgesondert werden, wenn anhängige Anfechtungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen sind. <sup>3</sup>Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.</p>	<p><b>Werke-Synodalen sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses gemeinsam mit sämtlichen Akten über diese Wahlen geordnet und verschlossen bei den Wahlbeauftragten der Kirchenkreise aufzubewahren.</b></p> <p><sup>2</sup>Die Stimmauszählungsprotokolle und die Stimmzettel dürfen frühestens nach Ende der Amtsperiode und erst dann ausgesondert werden, wenn anhängige Anfechtungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen sind. <sup>3</sup>Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.</p>
<p><b>§ 33 Kosten</b></p>	<p><b>§ 33 Kosten</b></p>
<p>Die nach diesem Kirchengesetz zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen entstehenden Kosten werden in dem Kirchenkreis gedeckt, in dem sie veranlasst werden.</p>	<p>Die nach diesem Kirchengesetz zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen entstehenden Kosten werden in dem Kirchenkreis gedeckt, in dem sie veranlasst werden.</p>
<p><b>Teil 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p>	<p><b>Teil 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p>
<p><b>§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung</b></p>	<p><b>§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung</b></p>
<p>(1) <sup>1</sup>Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. <sup>2</sup>Es ist erstmals anzuwenden auf die erste gemeinsame Bildung von Kirchenkreissynoden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Teil 1 § 16 Absatz 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes.</p>	<p>(1) <sup>4</sup>Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. <del><sup>2</sup>Es ist erstmals anzuwenden auf die erste gemeinsame Bildung von Kirchenkreissynoden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Teil 1 § 16 Absatz 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes.</del></p>
<p>(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 20. November 2010 über die Zusammensetzung der und das Verfahren zur Wahl in die XV. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABI S. 87),</li> <li>2. Kirchengesetz zur Bildung der Ersten Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises vom 13. November 2011 (ABl. S. 127).</li> </ol>	<p>(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 20. November 2010 über die Zusammensetzung der und das Verfahren zur Wahl in die XV. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABI S. 87),</li> <li>2. Kirchengesetz zur Bildung der Ersten Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises vom 13. November 2011 (ABl. S. 127).</li> </ol>

# ÄndGKKSynBG – 2021 – Synopse

## S. 31

<p>(3) Bis zum Beginn des Wahlzeitraums nach § 4 ist für die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode, insbesondere für das Nachrücken, für Nachwahlen, Nachberufungen und Wiederholungswahlen das jeweilige bisher geltende Recht anzuwenden.</p>	<p>(3) <u>Auf Nachwahlen und Nachberufungen in eine Kirchenkreissynode, deren Amtsperiode im Jahr 2018 begonnen hat, ist das Kirchenkreissynodenbildungsgesetz in der Fassung vom 10. März 2016 (KABl. S. 137, 318; 2017 S. 88), das durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 415, 424) geändert worden ist, anzuwenden.</u></p>
<b>Artikel 3 Inkrafttreten</b>	
Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	

## Zeitleiste: Bildung der Kirchenkreissynoden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland 2023

Anlage 3

Wann? (jeweils: spätestens)	Was?	Wer?	Wann? (Sonntag vor Beginn bzw. nach Ende des WZR)	Regelung im KKSynBG
Dezember 2022	Festlegung Wahlzeitraum	EKL		§ 4 Satz 2
ab Dez. 2022	<b>fortlaufend:</b> Führen einer Datei der KGR-Mitglieder pro KG (= Wahlberechtigten für die KKSynWahl)	KKR bzw. KK-Verwaltung	ab Eingang der Wahlergebnisse der KGR-Wahlen Nov 2022	§ 12 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1
<u>Ende 2022 - Anf. 2023</u> <i>Weihnachtsferien HH, MV und SH</i>				
22.01.2023	<i>nur zur Erinnerung: spätester Zeitpunkt zur Konsituierung der neuen KGR</i>	KGR	<i>unmittelbar nach der Einführung; 8 Wochen nach Wahltag KGR</i>	§ 34 KGRBG
31.01.2023	Bekanntgabe Wahlzeitraum im KABI.	NoKi-WahlB	9 Monate	§ 4 Satz 2 und 3
<u>6.-18.2.2023</u> <i>Frühjahrsferien MV</i>				
<u>6.-17.3.2023</u> <i>Frühjahrsferien HH</i>				
01.04.2023	Stichtag: Daten für Berechnung Stimmwertverfahren	Meldewesen liefert; KK-WB stellt fest	Beginn 2. Quartal	§ 17 Abs. 5
<u>3.-12.4.2023</u> <i>Osterferien MV</i>				
<u>6.-22.4.2023</u> <i>Osterferien SH</i>				
<u>im Frühjahr 2023</u> <i>Kommunalwahlen in S-H (zuletzt: am 6. Mai 2018)</i>				
<b>01.05.2023</b>	<b>Wahlbeschluss,</b> Bildung Wahlausschuss	<b>KKSyn</b>	6 Monate	§ 5 Abs. 1 (i. V. m. § 6)
10.05.2023	Konstituierung Wahlausschuss	WahlA	unverzüglich	§ 6 Abs. 3
10.05.2023	Meldung des Wahlbeschlusses an LKA (= NoKi-WB)	KKSyn-Präses	unverzüglich	§ 5 Abs. 2 Satz 1
<u>15.-30.5.2023</u> <i>Maiferien (= einzelne Tage um Himmelfahrt u./o. Pfingsten) in HH, M-V und S-H</i>				

## Zeitleiste: Bildung der Kirchenkreissynoden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland 2023

Anlage 3

Wann? (jeweils: spätestens)	Was?	Wer?	Wann? (Sonntag vor Beginn bzw. nach Ende des WZR)	Regelung im KKSynBG
31.05.2023	<b>fortlaufend:</b> Auslage des Wahlberechtigten-Verzeichnisses, Auskunfterteilung und ggf. Berichtigung nach Bedarf	beim Vors. WahIA	ab Konstituierung WahIA	§ 12 Abs. 2 bis 4
31.05.2023	KABL.-Veröffentlichungen: Größe der KKSyn	NoKi-WahIB	22 Wochen [= fünf Monate]	§ 5 Abs. 2 Satz 2
Juni 2023	Aufruf zur Abgabe von Wahlvorschlägen an GemGI	KGR/Pastor	nach Wahbeschluss	§ 8 Abs. 1 Nr. 1
Juni 2023	Aufruf zur Abgabe von Wahlvorschlägen an Konvente	KK-WB	nach Wahbeschluss	§ 8 Abs. 2 bis 4
Juni/Juli 2023	Einreichen von Wahlvorschlägen	GemGI	vor 13. Juli 2023 (=16 Wochen)	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1
Juni/Juli 2023	Beschluss über Wahlvorschläge	KGR/Konvente	vor 13. Juli 2023 (=16 Wochen)	§ 8 Abs. 2 bis 4 i. V. m. § 9 Abs. 1
13.07.2023	Ende Eingang Wahlvorschläge	Vors.WahIA	16 Wochen	§ 9 Abs. 1
<u>13.7.- 23.8.2023</u>	<i>Sommerferien HH</i>			
<u>17.7.- 26.8.2023</u>	<i>Sommerferien MV und SH</i>			
29.07.2023	Wahlvorschläge prüfen und entscheiden über Wahlvorschlagsliste (WVL); (bei Ablehnung: schriftliche) Benachrichtigung Betroffener	WahIA	unverzüglich (zwei Wochen nach Eingang)	§ 10 Abs. 2 Satz 1 bis 3 i. V. m. § 9 Abs. 4
05.08.2023	schriftliche Beschwerde beim WahIA	(abgl.) Betroffene/r	eine Woche nach Zugang der Ablehnung	§ 10 Abs. 2 Satz 5
19.08.2023	Abhilfe oder Abgabe an KKR	WahIA	zwei Wochen nach Eingang der Beschwerde	§ 10 Abs. 2 Satz 6
02.09.2023	endg. Entscheidung über Wahlbeschwerde	KKRat	unverzüglich	§ 10 Abs. 2 Satz 7

## Zeitleiste: Bildung der Kirchenkreissynoden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland 2023

Anlage 3

Wann? (jeweils: spätestens)	Was?	Wer?	Wann? (Sonntag vor Beginn bzw. nach Ende des WZR)	Regelung im KKSynBG
02.09.2023	ggf: Vervollständigung Wahlvorschlagsliste	WahlA	unverzüglich	§ 10 Abs. 3 und 6 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 1
03.09.2023	Zustellung der WVLen an die KGR	WahlA	9 Wochen	§ 10 Abs. 5
3. – 24.09. 2023	rechnerisch/praktisch mögliche Termine für die Vorstellung der Vorgeschlagenen	Propst/ WahlA	9. – 6. Woche	§ 11
<u>9.–14.10. 2023</u> <i>Herbstferien MV</i>				
Oktober 2023	Herstellung/Verantwortung der Stimmzettel; dazu auch: Berechnung der Stimmwerte der KGn	WahlA		§ 13 Abs. 3 i. V. m. § 17 Abs. 4
<u>16.–27.10. 2023</u> <i>Herbstferien HH und SH</i>				
<u>2.–29.11. 2023</u>	<b>Wahlzeitraum:</b>		(fest)	§ 4 Satz 1
	Stimmabgabe	KGR		§ 13
	Wahlniederschrift	SLeitg. KGR		§ 14
06.12.2023	Übergabe Stimmzettel an WahlA	SLeitg. KGR	1 Woche	§ 16 Satz 1
13.12.2023	öffentliche Stimmauszählung, Protokoll	WahlA	2 Wochen	§§ 17, 18
20.12.2023	Information der Vorgeschlagenen	KK-WB	3 Wochen	§ 19 Abs. 1 Satz 1
<u>Ende 2023 – Anf. 2024</u> <i>Weihnachtsferien HH, MV und SH</i>				
27.12.2023	Nichtannahme der Wahl	Kandidat/in	4 Wochen	§ 19 Abs. 1 Satz 2
03.01.2024	Information der Nachrückenden	KK-WB	5 Wochen	§ 19 Abs. 1 Satz 4
10.01.2024	schriftl. Information des KKR und der KGR über das Gesamtwahlergebnis	KK-WB	6 Wochen	§ 19 Abs. 2 Satz 1 und 2
17.01.2024	Bekanntgabe Gesamtwahlergebnis in den KGn	KGR	7 Wochen	§ 19 Abs. 2 Satz 3

## Zeitleiste: Bildung der Kirchenkreissynoden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland 2023

Anlage 3

Wann? (jeweils: spätestens)	Was?	Wer?	Wann? (Sonntag vor Beginn bzw. nach Ende des WZR)	Regelung im KKSynBG
24.01.2024	Wahlbeschwerde	Wahlberechtigte	8 Wochen	§ 21 Abs. 1
31.01.2024	Berufungen	KKR	9 Wochen	§ 24
02.02.2024	Bekanntgabe der Berufungen an die KGen	KK-WB	unverzüglich	§ 25 Satz 1
	Bekanntgabe der Berufungen durch Aushang etc.	KGR	unverzüglich	§ 25 Satz 2
15.02.2024	Berufungsanfechtung	Wahlberechtigte	11 Wochen	§ 27 i. V. m. § 21 Abs. 2
15.02.2024	Entscheidung über Wahlbeschwerde; bei Nichtabhilfe Vorlage beim LKA	KKR	11 Wochen	§ 21 Abs. 2 Satz 2
05.03.2024	Entscheidung über Berufungsanfechtung; bei Nichtabhilfe Vorlage beim LKA	KKR	14 Wochen	§ 27 i. V. m. § 21 Abs. 2
12.03.2024	endgültige Entscheidung über Wahlbeschwerde	LKA	15 Wochen	§ 21 Abs. 2 Satz 3
02.04.2024	endgültige Entscheidung über Berufungsanfechtung	LKA	18 Wochen	§ 27 i. V. m. § 21 Abs. 2
01.07.2024	<b>Konstituierung</b>	KKSyn	(5 Monate nach Be- rufungsentscheidung)	§ 28
bis mind. 2030	Aufbewahrung der Wahlunterlagen	KKR	bis nach Ende des Wahlzeitraums	§ 32

April, 2021

### **Stellungnahme vom Ausschuss „Junge Menschen im Blick“ zum Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes**

Wir- die Mitglieder des Ausschusses „Junge Menschen im Blick“- bedanken uns herzlich, dass wir frühzeitig in den Prozess mit eingebunden worden sind.

Der Ausschuss hat sich in seiner Sitzung am 09.02.2021 unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt „Kirchenkreissynodenbildungsgesetz“ ausschließlich mit der Quote in der Kirchenkreissynode von jungen Menschen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beschäftigt. **Die Absicht, eine Quote von 10% für junge Menschen bis 27 Jahre als Mitglieder der Kirchenkreissynode einzuführen, begrüßt der Ausschuss sehr.**

Darüber hinaus möchten wir auf die Komplexität und die Sprache des Gesetzes und der Kirchenkreissynode aufmerksam machen. Die Rechtslage muss, besonders auch von den Kirchenkreis-Wahlbeauftragten, verständlich erläutert werden, so dass sie für alle nachvollziehbar und verständlich ist, die sich für das Amt interessieren. Wir sind uns sicher, dass eine verständliche Sprache für alle Altersgruppen hilfreich sein wird. Ebenso erscheint es uns wichtig, beim Werben und Suchen nach geeigneten Kandidat:innen, auf eine zeitgemäße Werbekampagne zu achten und in diese junge Menschen einzubinden. Hier können die jungen Menschen direkte Rückmeldungen zu den entsprechenden Aufrufen geben.

Ebenso möchten wir darauf hinweisen, dass die Struktur der Kirchenkreissynode von den Verantwortlichen, insbesondere die Pröpst:innen, auf die Attraktivität für junge Menschen geprüft werden. Sie tragen die Verantwortung mit, dass die Kirchenkreissynode attraktiv für junge Menschen gestaltet wird, so dass diese mit Freude und Engagement teilnehmen. Dazu könnte beispielhaft gehören, dass es eine überzeugende Einführung in die Arbeit der Kirchenkreissynode gibt (Mentoringprogramm) und ein gemeinsames Kennenlernen ermöglicht wird. Wichtig wäre auch, dass in den wesentlichen synodalen Ausschüssen junge Menschen sitzen, ein Mandat haben und auch hier die Hintergründe erläutert bekommen, damit sie sich in den jeweiligen Ausschüssen verantwortungsvoll und lösungsorientiert einbringen können. Eine veränderte und zukunftsorientierte Sitzungskultur sowie Sitzungsordnung, quotierte Redelisten oder verschiedene (wie z.B. zukunftsrelevante oder digitale) Arbeitsformen ermutigen junge Menschen, sich einzubringen und sich langfristig zu beteiligen.

Wichtig herauszustellen ist, dass die Gruppe der Jugenddelegierten in der Kirchenkreissynode, trotz des nun einzuführenden Quorums junger Menschen bis 27 Jahre, erhalten bleiben soll. Die Jugenddelegierten haben zusätzlich viele Vorteile in der Kirchenkreissynode, z.B. sich unbefangener in dieser zu bewegen. Uns erscheint es jedoch

wichtig, hier noch mehr Aufmerksamkeit auf einen guten und förderlichen Umgang zwischen den Synodalen und Jugenddelegierten, die auch laut Änderungsgesetz kein Stimmrecht, weiterhin jedoch Rede- und Antragsrecht haben, zu legen. Es erreichen uns immer wieder Berichte von Jugenddelegierten, dass sie sich nicht gut und ihrer Funktion angemessen in der Synode eingebunden fühlen. Hier braucht es eine Haltungsveränderung. Wir brauchen eine auch für junge Menschen wertschätzende und einladende Kirche mit attraktiv gestaltenden Leitungsgremien.

Zusätzlich möchten wir darauf aufmerksam machen, dass der „Ausschuss junge Menschen im Blick“ sich in Zukunft die Senkung der Wählbarkeit auf 16 Jahre wünscht. Hier kann die Nordkirche eine Vorreiterin sein. Sie könnte sich an der Landeskirche in Hessen und Nassau orientieren, die eine Wählbarkeit in den Kirchenvorstand schon mit 14 ermöglicht: <https://www.kirchenrecht-ekhn.de/document/18743#s01110049>

Der Ausschuss „Junge Menschen im Blick“ möchte ermutigen, dass die Kirchenkreissynode, die synodalen Ausschüsse sowie die Sprache in diesen Gremien für jungen Menschen attraktiv und verständlich gestaltet wird und freut sich, wenn das Quorum die Partizipation und Beteiligung von jungen Menschen, zusätzlich zu den Jugenddelegierte, in der Kirchenkreissynode sichert.

Gez. Malin Seeland



Landeskirchenamt Kiel, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Landeskirchenamt  
Außenstelle Schwerin  
Dezernat Recht  
Sebastian Kriedel

Münzstraße 8-10  
19055 Schwerin

**Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit**  
**Nele Bastian**

Dezernat Leitung

**Durchwahl** +49 431 9797-650  
**E-Mail** geschlechtergerechtigkeit@lka.nordkirche.de

**Unser Zeichen** Az. GG  
**Datum** Kiel, 15. April 2021

**Betreff:** Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes und weiterer Vorschriften

Sehr geehrter Herr Kriedel.

vielen Dank für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zum Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes und weiterer Vorschriften. Ich begrüße, dass die synodale Beteiligung junger Menschen gestärkt wird.

Der Vorlage stimme ich zu und erlaube mir zugleich die folgende Anmerkung:

Da die jungen Menschen und ihre Perspektiven für die Zukunft unserer Kirche konstitutiv sind, kann ich Nummer 7 zu Buchstabe d nachvollziehen (vgl. Vorlage S. 14). Zugleich ist die Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit kein Gegenüber. Eine Soll-Formulierung erscheint mir daher geeigneter ohne das Ziel von Nummer 7 zu Buchstabe d zu behindern:

„Mit diesen Ergänzungen wird das Prinzip „Quote und Quorum“ vor Geschlechtergerechtigkeit und Losziehung festgehalten. Dies dient dazu, es für jeden Einzelfall bei der Stimmenausschüttung nicht zu unauflösbaren Problemen kommen zu lassen. Unter gleichen Rang bedeutet, dass bei Stimmgleichheit zunächst die Entscheidung zwischen den Personen innerhalb der jungen Menschen bei den Gemeinde-Synodalen und bei den Werke-Synodalen zwischen den Ehrenamtlichen und den beruflich Tätigen zu fällen ist. **Dabei soll auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz geachtet werden.** Erst danach soll die Entscheidung **im Rahmen der Geschlechtergerechtigkeit und** durch Losziehung erfolgen.“

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Herzliche Grüße  
Nele Bastian

## Anlage 6

**Von:** [Loeper, Peter v.](#)  
**An:** [Kriedel, Sebastian](#)  
**Cc:** [Loeper, Peter v.](#); [Bastian, Nele](#); [Petersen, Jörg](#); [Eberstein, Winfried](#); [Ballhorn, Martin](#)  
**Betreff:** Re: Änderungen des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes; Votum des Datenschutzbeauftragten  
**Datum:** Mittwoch, 14. April 2021 13:15:45

---

Sehr geehrter Herr Kriedel,

vielen Dank für die Übermittlung der geänderten Vorlage und dafür, dass Sie die datenschutzrechtlichen Hinweise vollumfänglich in die Vorlage aufgenommen haben. Aus Sicht der Datenschutzaufsicht bestehen keine Bedenken gegen das Gesetzesvorhaben in der heutigen Fassung.

Viele Grüße

Peter Loeper

---

Peter von Loeper  
Beauftragter für den Datenschutz  
Rechtsanwalt  
Unabhängige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Norddeutschland

17109 Demmin, Baustr. 34  
Tel.: +49 3998 25984 78  
Fax: +49 3998 25984 79  
[peter.loeper@dsb.nordkirche.de](mailto:peter.loeper@dsb.nordkirche.de)  
[www.datenschutz-nordkirche.de](http://www.datenschutz-nordkirche.de)

---

Am 14.04.2021 um 12:54 schrieb Kriedel, Sebastian  
<[Sebastian.Kriedel@lka.nordkirche.de](mailto:Sebastian.Kriedel@lka.nordkirche.de)>:

Sehr geehrter Herr v. Loeper,

vielen Dank noch einmal für Ihre vielfältigen Anregungen. Daraus habe ich die Überarbeitung der §§ 9 Absatz 3 und 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 veranlasst. Wenn Sie mir im Laufe des heutigen Tages dazu Ihr abschließendes Votum mitteilen, dann kann ich dieses auch als Anlage 5 der Vorlage beifügen.

Mit freundlichen Grüßen  
skriedel

---

**Von:** Loeper, Peter v.  
**Gesendet:** Mittwoch, 14. April 2021 10:00  
**An:** Kriedel, Sebastian  
**Cc:** Loeper, Peter v.; Bastian, Nele; Petersen, Jörg; Eberstein, Winfried; Ballhorn, Martin

**Betreff:** Re: Änderungen des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes; Votum des  
Datenschutzbeauftragten

Sehr geehrter Herr Kriedel,

vielen Dank für die schnelle Ergänzung der Begründung und die Änderungen in § 9. Sie baten mich telefonisch um eine kurzfristige Reaktion. Leider konnte mich auch die ergänzte Begründung noch nicht von der Verhältnismäßigkeit der in § 19 Abs. 2 Satz 3 und 4 vorgesehenen Veröffentlichungen überzeugen. Bitte nehmen Sie in der Vorlage auf, dass die Datenschutzaufsicht zu diesem Punkt eine gesonderte Stellungnahme abgeben wird.

Bitte entschuldigen Sie, aber bei der erneuten Durchsicht ist noch ein datenschutzrechtliches Problem im Gesetz aufgefallen. In § 9 Abs. 3 Satz 3 wird eine Einwilligungsfiktion bestimmt. Nach §§ 11, 4 Nr. 13 DSGVO können Einwilligungen zwar konkludent erteilt werden, aber es ist immer Voraussetzung, dass sie informiert, freiwillig und durch eine eindeutige Erklärung erfolgen. Diese Voraussetzungen erscheinen mir bei einer an andere Voraussetzungen anknüpfende gesetzliche Fiktion nicht gegeben.

Bitte seien Sie so freundlich und schicken mir die endgültige Vorlage, wie Sie sie für das Kollegium einreichen, damit ich dann meine Stellungnahme dazu abgeben kann.

Einen schönen Urlaub wünsche ich Ihnen und bin  
mit freundlichen Grüßen

Peter Loeper

---

Peter von Loeper  
Beauftragter für den Datenschutz  
Rechtsanwalt  
Unabhängige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Norddeutschland

17109 Demmin, Baustr. 34  
Tel.: +49 3998 25984 78  
Fax: +49 3998 25984 79  
[peter.loeper@dsb.nordkirche.de](mailto:peter.loeper@dsb.nordkirche.de)  
[www.datenschutz-nordkirche.de](http://www.datenschutz-nordkirche.de)

---

Am 13.04.2021 um 12:19 schrieb Kriedel, Sebastian  
<[Sebastian.Kriedel@lka.nordkirche.de](mailto:Sebastian.Kriedel@lka.nordkirche.de)>:

Sehr geehrter Herr v. Loeper,

vielen Dank für Ihre Stellungnahme. Ich habe Ihre Argumente sehr ernst genommen und versucht, daraufhin die Begründung zu § 19 Absatz 2 Satz 2 zu ergänzen (s. grün unterlegter Text). Gleichfalls habe ich Ergänzungen in § 9 Absatz 3 vorgenommen (s. Änderungsbefehl Nummer 3 Buchstabe b, Doppelbuchstaben aa – cc) und dies in der Begründung aufgenommen (s. grün unterlegter Text).

Ich bitte Sie, diese Passagen noch einmal durchzusehen und mir mitzuteilen, ob damit Ihrem Anliegen entsprochen werden kann.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Mit freundlichen Grüßen

*im Auftrag*

*Sebastian Kriedel*

jur. Oberkirchenrat

<image001.jpg>

LANDESKIRCHENAMT

Außenstelle Schwerin

Dezernat Recht

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Münzstraße 8-10; D- 19055 Schwerin

Telefon: (+49) (0)385) 20223 -164

Telefon: (+49) (0)431) 9797 - 808

Telefax: (+49) (0)385) 20223 -170

E-Mail: [sebastian.kriedel@lka.nordkirche.de](mailto:sebastian.kriedel@lka.nordkirche.de)

[www.nordkirche.de](http://www.nordkirche.de)



**Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!**

---

**Von:** Loeper, Peter v.

**Gesendet:** Dienstag, 13. April 2021 09:31

**An:** Kriedel, Sebastian

**Cc:** Loeper, Peter v.; Bastian, Nele; Petersen, Jörg; Eberstein, Winfried; Ballhorn, Martin

**Betreff:** Re: Änderungen des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes; Votum des Datenschutzbeauftragten

Sehr geehrter Herr Kriedel,

vielen Dank für die Gelegenheit eine Stellungnahme aus datenschutzrechtlicher Sicht zum geplanten Gesetzesvorlagen schon im Vorfeld abgeben zu können.

Eine Änderung mit datenschutzrechtlicher Auswirkung soll in § 19 Abs. 2 Satz 2 angeordnet werden. Danach sollen personenbezogene Daten veröffentlicht werden. Das ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO zulässig, wenn die Veröffentlichung erforderlich und verhältnismäßig ist. Der Änderungsbefehl wird mit der Deckung des Informations- und Transparenzanspruch der kirchlichen Öffentlichkeit begründet. Fraglich ist, ein wie weitreichende Veröffentlichung erforderlich ist, um diesen Anspruch zu befriedigen. Im kirchlichen Bereich sind übliche und bewährte Veröffentlichungsweg die Abkündigung,

der Aushang und der Gemeindebrief. Neu hinzugetreten sind Veröffentlichungen im Internet.

Nach § 19 Abs. 3 Satz 3 werden die Ergebnisse durch Aushang bekannt gegeben. Die Vorlage setzt sich bisher noch nicht mit der Frage auseinander, warum eine Information der kirchlichen Öffentlichkeit durch Abkündigung nicht ausreichend ist, die z.B. mit einem Hinweis auf ein Recht von Kirchenmitgliedern auf Einsicht in die schriftliche Bekanntgabe nach § 19 Abs. 2 Satz 1 versehen ist (milderes Mittel). Mit einer Information durch Aushang erhalten auch nicht kirchliche Teile der Öffentlichkeit Kenntnis von den innerkirchlichen Vorgängen mit der Gefahr, dass dies auch in der bürgerlichen Öffentlichkeit gegen unterlegene Kandidaten und Kandidatinnen verwendet wird.

Nach § 19 Abs. 2 Satz 4 sollen darüberhinaus die weiteren der Kirchengemeinde zur Verfügung stehenden Veröffentlichungswege genutzt werden. Die Kirchengemeinden hätten aufgrund dieses Gesetzesbefehls eine Verpflichtung alle Veröffentlichungswege zu nutzen (soll heißt muß wenn kann). Die Ergebnisse wären im Gemeindebrief abzdrukken und sofern die Kirchengemeinde einen Internetauftritt unterhält, auch dort zu veröffentlichen. Die Vorlage setzt sich bisher nicht damit auseinander, warum eine solch weitreichende Veröffentlichung zur Gewährung des Informationsanspruchs der kirchlichen Öffentlichkeit in Abwägung gegen das Persönlichkeitsrecht der Kandidaten und Kandidatinnen erforderlich ist. Insbesondere wird auch nicht auf die gesetzliche Wertung aus § 15 DSDVO eingegangen.

Wenn durch das Gesetz Eingriffe in das Persönlichrecht der Kandidaten und Kandidatinnen angeordnet werden, muss im Gesetz auch sichergestellt werden, dass der Kandidat oder die Kandidatin spätestens mit seiner Bereitschaftserklärung über die Veröffentlichung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 aufgeklärt wird und eine entsprechende Einwilligung abgibt, damit diejenigen geeigneten Kandidaten oder Kandidatinnen mit „zarter Frustrationstoleranz“ rechtzeitig gewarnt werden. § 9 Abs. 3 müsste entsprechend ergänzt werden.

Wenn das Gesetz auch redaktionell überarbeitet werden soll könnte man daran denken in § 9 den Begriff der Einwilligung aus dem DSGVO-EKD statt der Zustimmung zu verwenden.

Viele Grüße

Peter Loeper

---

Peter von Loeper  
Beauftragter für den Datenschutz  
Rechtsanwalt  
Unabhängige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Norddeutschland

17109 Demmin, Baustr. 34

Tel.: +49 3998 25984 78

Fax: +49 3998 25984 79

[peter.loeper@dsb.nordkirche.de](mailto:peter.loeper@dsb.nordkirche.de)

[www.datenschutz-nordkirche.de](http://www.datenschutz-nordkirche.de)

---

Am 26.03.2021 um 13:46 schrieb Kriedel, Sebastian  
<[Sebastian.Kriedel@lka.nordkirche.de](mailto:Sebastian.Kriedel@lka.nordkirche.de)>:

Sehr geehrte Frau Bastian,  
sehr geehrter Herr von Loeper,  
lieber Herr Petersen,

anliegend gebe ich Ihnen Gelegenheit, zum anliegenden Vorhaben sich zu äußern. Ich erbitte ein Votum zur vorgesehenen Änderung der Verfassung und des Kirchengemeinderatsbildungsgesetzes. Die Vorlage soll am 4. Mai im Kollegium beraten werden und Ende Mai zur 1. Lesung in die KL. Das Mantelgesetz soll im Herbst in die Landessynode.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zu Verfügung.

*im Auftrag*

*Sebastian Kriedel*

jur. Oberkirchenrat

<image001.jpg>

LANDESKIRCHENAMT

Außenstelle Schwerin

Dezernat Recht

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Münzstraße 8-10; D- 19055 Schwerin

Telefon: (+49) (0)385) 20223 -164

Telefon: (+49) (0)431) 9797 - 808

Telefax: (+49) (0)385) 20223 -170

E-Mail: [sebastian.kriedel@lka.nordkirche.de](mailto:sebastian.kriedel@lka.nordkirche.de)

[www.nordkirche.de](http://www.nordkirche.de)



**Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!**

<2021-02-17 Anlage (3) Nr. 3 Zeitleiste KKSynBildung Nov 2023.xlsx><2021-03-22 (4) Vorlage 1. KGÄndKKSynBG.docx><2021-03-22 Anlage (4) Nr. 1 Artikelgesetz Änd. Kr.docx><2021-03-22 Anlage (4) Nr. 2 Synopse KKSynBG Änd. Kr.docx>

<2021-04-08 Anlage 1 Artikelgesetz Änd. Kr.docx><2021-04-08 Anlage 2 Synopse KKSynBG Änd. Kr.docx><2021-04-08 Anlage 3 Zeitleiste KKSynBildung Nov 2023.xlsx><2021-04-08 Vorlage 1. KGÄndKKSynBG.docx>

<2021-04-14 Anlage 2 Synopse KKSynBG Änd. Kr.docx><2021-04-14 Vorlage 1. KGÄndKKSynBG.docx><2021-04-14 Anlage 1 Artikelgesetz Änd. Kr.docx>